

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses

Sitzung: Mittwoch, 24.01.2018, 15:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 06.12.2017
3. Mitteilungen
- 3.1. 18-06633 Studentenwettbewerb "BS.SMALL SPACES" / Pocket-Parks in der Innenstadt
- 3.2. Normenkontrollverfahren zum Bebauungsplan "Wallring-Ost", IN 235 18-06468
- 3.3. 17-06117 Kompaktbericht Stadtbahnausbau
- 3.4. 18-06479 Geplante Errichtung eines Fledermausturms
- 3.5. 18-06610 Bahnübergänge entlang der Strecke Braunschweig - Gifhorn
4. Anträge
- 4.1. Sicherstellen eines unverzüglichen Informationsflusses bei Störfällen in Thune zu Anwohnern und Einrichtungen vor Ort Antrag der BIBS-Fraktion 17-06006
- 4.2. Fuß- und Radverkehrskonzept Bevenroder Str. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 18-06475
- 4.3. Holzmoor: Einstellung jeglicher Aktivitäten / Maßnahmen Antrag der BIBS-Fraktion 18-06485
5. Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan "Gemeinschaftssiedlung Lehndorf", LE 2 (Baublock 51/2 Urfassung), vom 24. November 1938 Stadtgebiet zwischen Merziger Straße, Saarbrückener Straße, Bortfelder Stieg, Hannoversche Straße und St.-Ingbert-Straße Aufstellungsbeschluss 17-05489
- 5.1. Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan "Gemeinschaftssiedlung Lehndorf", LE 2 (Baublock 51/2 Urfassung), vom 24. November 1938 Stadtgebiet zwischen Merziger Straße, Saarbrückener Straße, Bortfelder Stieg, Hannoversche Straße und St.-Ingbert-Straße Aufstellungsbeschluss 17-05489-01
- 5.2. 17-05489-02 Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan "Gemeinschaftssiedlung Lehndorf", LE 2 (Baublock 51/2 Urfassung), vom 24. November 1938 Stadtgebiet zwischen Merziger Straße, Saarbrückener Straße, Bortfelder Stieg, Hannoversche Straße und St.-Ingbert-Straße Aufstellungsbeschluss
6. "Friedhofserweiterung Broitzem", BM 36 Aufhebungsbeschluss 17-05580

| | | |
|------|---|----------|
| | Steinberganger | |
| 7. | Ökologische NABU Station Aller/Oker; Kooperationsvereinbarung zur Gebietsbetreuung | 18-06450 |
| 8. | Hochwasserpartnerschaft Schunter und Wabe | 18-06465 |
| 9. | Anfragen | |
| 9.1. | Braunschweiger Fahrradtage Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen | 18-06501 |
| 9.2. | Abrissarbeiten Holzmoor Anfrage der BIBS-Fraktion | 18-06483 |
| 9.3. | Ruhestörungsanzeigen nach Neufassung der Verordnung Anfrage der Fraktion P ² | 18-06308 |
| 9.4. | Gutachterliche Tätigkeiten für die Stadt Anfrage der BIBS-Fraktion | 18-06484 |
| 9.5. | Sachstand ehemaliges Waisenhaus, Salzdahlumer Straße Anfrage der Fraktion P ² | 18-06311 |

Braunschweig, den 17. Januar 2018

*Betreff:***Studentenwettbewerb "BS.SMALL SPACES" / Pocket-Parks in der Innenstadt**

| | |
|--|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz | <i>Datum:</i> 22.01.2018 |
|--|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|--|-----------------------|---------------|
| Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis) | 24.01.2018 | Ö |

Sachverhalt:

In Städten finden sich oft in zentralen Lagen „übrig gebliebene“ Restflächen, Straßenrandbereiche, Baulücken oder unscheinbare Ecken. Diese Restflächen wirken nicht selten identitätslos, wenig ansprechend und bleiben un- oder untergenutzt, weil sie verlärmst, verschattet oder in der Erreichbarkeit eingeschränkt sind. Viele dieser „Nicht-Orte“ können jedoch mit ortsangepassten Interventionen aktiviert und in Orte mit zukunftsfähigen Potentialen umgewandelt werden.

Auch in Braunschweig fordern bürger- und kommunalpolitische Initiativen „mehr Grün in der Stadt“. Daher hat der Verwaltungsausschuss am 6. September 2016 die Verwaltung beauftragt, die Möglichkeit eines Studentenwettbewerbes, z. B. im Rahmen einer Studienarbeit der TU, zu prüfen und ggf. einen solchen Wettbewerb zu unterstützen. Es sollte die Gestaltungsaufgabe für ausgewählte - für Pocket-Parks geeignete - Stadträume gestellt werden und die Ergebnisse sollten in einem Gremium unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erörtert werden.

Das Institut für Landschaftsarchitektur, Frau Prof. Kiefer, hat daraufhin in Absprache mit der Stadt Braunschweig am 5. September 2017 einen studentischen Kompaktentwurf ausgegeben. Die ca. fünfundzwanzig Architektur-Studierenden waren aufgefordert, Nutzungskonzepte und Gestaltungsvorschläge für „übrig gebliebene“ Orte in der Innenstadt Braunschweigs zu entwickeln. Durch ortsangepasste Interventionen sollten diese „Nicht-Orte“ aktiviert und in Orte mit vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten und einem Mehrwert für die Stadtnatur umgewandelt werden.

Am 30. November 2017 hat eine Jury die interessantesten Projekte ausgewählt und Preise im Gesamtwert von 2.000 € vergeben. Diese Preisgelder wurden von der Richard-Borek-Stiftung bereitgestellt. In der Jury wirkten neben dem Vorsitzenden Prof. Hinnerk Wehberg (Hamburg), Prof. Anna Lundquist (BTU Cottbus), Prof. Inga Hahn (Hochschule Erfurt), Jan Pingel, TU Braunschweig und als politische Vertreter Dennis Scholze (SPD), Reinhard Manlik (CDU) und Holger Herlitschke (Bündnis 90 /die Grünen) sowie Vertreter des Baudezernats mit.

Die gekürten Arbeiten sollen in einer Ausstellung präsentiert werden. Daher sind Sie hiermit herzlich eingeladen zur

**Ausstellungseröffnung am 24. Januar 2018 um 14:00 Uhr
im Foyer, 2. Stock des Rathaus-Altbau.**

Zusammen mit Frau Prof. Kiefer und einigen der Preisträgerinnen und Preisträger werden die Aufgabenstellung, die Entwürfe und die Entscheidung der Jury vorgestellt.

Die Fülle der unterschiedlichen Orte und Ideenansätze bietet vielfältige Anregungen für Neugestaltungen des öffentlichen Raumes in Braunschweig. Die Stadt Braunschweig strebt die Realisierung eines Projektvorschlags an.

Die Preisträgerinnen und Preisträger sind:

- | | |
|-------------------|--|
| 1. Preis 800 € | - 01 „hortus conclusus“ von Dominik Keul |
| 3. Preis 300 € | - 09 „Treppe+“ von Johannes Dimiropoulos |
| 3. Preis 300 € | - 13 „Great Pee“ von Nina Prochowski |
| Sonderpreis 200 € | - 22 „Konservat der Biosphäre I“ von Janek Meyer |
| Ankauf 100 € | - 04 „abstrakt cloister“ von Erin Lara Nies |
| Ankauf 100 € | - 12 „Under the Tree“ von Martha Katharina Budz |
| Ankauf 100 € | - 19 „Urbane Sportinsel Alte Waage“ von Katharina Kober |
| Ankauf 2 x 50 € | - 24/25 „Einsicht trifft Weitsicht“ von Nadine Grabinger & Daniel Leseberg |

Leuer

Anlage/n:

Broschüre SMALL SPACES

SMALL SPACES

25 Ideen für Braunschweig

Institut für Landschaftsarchitektur - ILA
Prof. Gabriele G. Kiefer
Henri Greil, Anika Neubauer, Andreas Westendorf

In Kooperation mit der Stadt Braunschweig

Inhaltsverzeichnis

BS Small Spaces

Aufgabenstellung ILA

Typologien

Aktivitäten

Entwurfsideen

1. hortus conclusus
2. reflected triangles
3. Frame
4. abstract cloister
5. habitat 13
6. St. Nikolai Platz +
7. Bürgerreichenplatz
8. Minute TOP 3.1 Park
9. Treppe +
10. Katharinenplatz
11. Ottalienmarkt
12. Under the Tree
13. Great Pee
14. Glow
15. MAUERsitzer
16. Mühlenterrasse
17. Sporthof
18. Wilhelms Inseln
19. Urbane Sportinsel Alte Waage
20. Minimal Cubes
21. Austausch
22. Konservat der Biosphäre I
23. Klangraum Stadt
24. Einsicht trifft Weitsicht I
25. Einsicht trifft Weitsicht II

Aufgabenstellung ILA

In Städten finden sich oft sehr zentral „übrig gebliebene“ Restflächen, Straßenrandbereiche, Baulücken oder unscheinbare Ecken. Diese Restflächen wirken identitätslos, wenig ansprechend und bleiben ganz ungenutzt, weil sie verlärmt, verschattet oder in der Erreichbarkeit eingeschränkt sind.

Viele dieser Nicht-Orte können jedoch mit ortsgangepassten Interventionen aktiviert und in Orte mit zukunftsfähigen Potentialen umgewandelt werden. Kommunalpolitische Initiativen fordern „mehr Grün in der Stadt“. Auf Anregung des Stadtplanungsamts Braunschweig soll der Innenstadtbereich von Braunschweig auf kleinräumige, bisher wenig attraktive Potentialflächen untersucht und Gestaltungskonzepte zur Aktivierung dieser Orte entwickelt werden. Es ist entwurflich aufzuzeigen, wie die aktivierten Orte nicht nur Aufenthaltsqualitäten schaffen und Quartiere lebendiger machen, sondern auch das lokale Klima verbessern, Schatten spenden oder Habitate für in der Stadt lebende Tiere und Pflanzen bilden. Von attraktiven Grünräumen, kommunikativen Treffpunkten bis hin zu Baulichkeiten für öffentliche Zwecke ist vieles denkbar.

Freiräumliche und bauliche Interventionen der einzelnen Orte müssen vielfältige Nutzungsmöglichkeiten bieten und die Entwicklung der Stadtnatur fördern. Die Entwurfsansätze der Einzelorte sollen Anregungen für ein übergeordnetes Gesamtkonzept zur Entwicklung kleinteiliger Orte geben. Dazu sind mögliche Umsetzungsprozesse und Strategien zur Teilhabe spezifischer Nutzergruppen zu entwickeln und darzustellen.



Typologien



Stadtgarten / Pocketpark



Installation / Bauwerk



Pocketplatz



Wegeverbindung



Spiel und Sport



Aktivitäten



Biomasse generieren



Bewohner einbeziehen



Natur inszenieren



Rückzugräume anbieten



Habitate integrieren



Aktionsräume anbieten



Verkehr beruhigen



Neues entdecken



Mobilität fördern



Oker anbinden



Geschichte erinnern



Aufenthalte schaffen

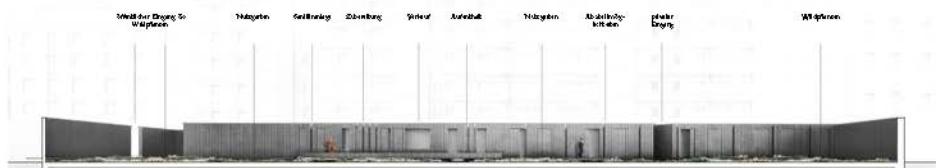


Verbindungen stärken



01 hortus conclusus

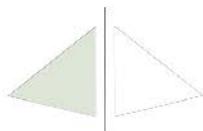
Der über zwei Zuwegungen erschlossene Hinterhof eines Gebäudeensembles im Magniviertel wird bisher hauptsächlich als Parkfläche für Anwohner genutzt und wirkt bisher wenig einladend. Inspiriert vom klassischen Gartenmotiv des Hortus conclusus, soll ein Gemeinschaftsgarten geschaffen werden. Eine Parzellenstruktur aus Blüh-, Nutz- und Wildpflanzen bietet sowohl Menschen als auch Wildtieren in der Stadt einen Mehrwert. Der Garten wird von einem mäandrierend verlaufenden Wegeband erschlossen und von umlaufenden Wand aus karbonisierter Eiche gerahmt, die eine Passepartout bildet und alle Infrastrukturen integriert.



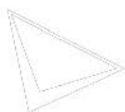


02 reflected triangles

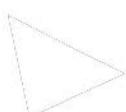
An der Kreuzung Fallersleber-Tor-Wall springt die umgebende Bebauung zurück und bildet einen von Straßen zerschnittenen Stadtraum. Der Entwurf sieht eine Umgestaltung der beiden dreieckigen Abstandsflächen vor. Da Form und Spiegelung beider Flächen historisch gewachsen ist, soll die Grundformatio-n nicht verändert werden. Als Fassung der Flächen dient eine Mauer, die sich aus dem bestehenden Gefälle zu einer Skulptur erhebt und so die Flächen rahmt und zusätzlich Sitzmöglichkeiten schafft. Die Skulptur steigt dabei jeweils in Richtung Kreuzung vom Bodenniveau an. Beide Grünflächen sollen wild bepflanzt werden, um einen Kontrast zur asphaltierten Straße zu bilden.



Spiegelung



Skulptur



dreieckige Grundfläche



Sitzfläche



Gefälleausnutzung



Sitzkomfort



Entstehung



Pflanzengröße



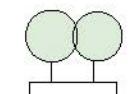
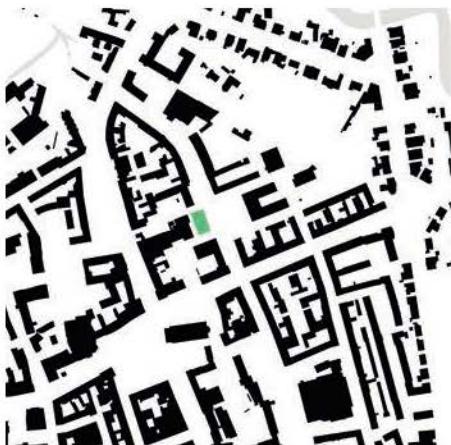


03 Frame

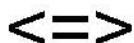
An der Wilhelmstraße zwischen Universität und Innenstadt befindet sich eine Aussparung im Stadtraum, die bisher als Parkplatz genutzt wird.

An dieser Stelle soll durch eine höher gelegte, steinern gerahmte Grünfläche ein Platz mit Aufenthaltsqualität geschaffen werden.

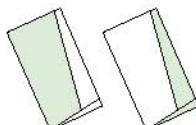
Die um 60cm erhöht liegende und von zwei alten Bäumen beschattete Grünfläche schafft Raum für Erholungsnutzungen. Die Rahmung der Grünfläche aus Weißbeton wird sowohl als raumwirksames Kantelement, als auch für Sitzmöglichkeiten und als Rampen- und Treppenanlage zur Überwindung des Höhenunterschieds ausgebildet.



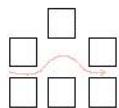
Baumdach



less is more



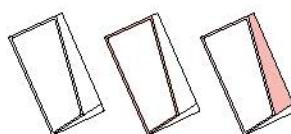
zwei Bereiche



Lücke



Volumenkörper



Sitzmöglichkeiten





04 abstract cloister

Auf einer 200qm großen Baulücke in der südlichen Altstadt Braunschweigs soll ein Ort für Gemeinschaft und Kontemplation in der Nachbarschaft des ehemaligen Klosters St.Aegidien und John-F-Kennedy-Schule entstehen. Das Motiv eines klassischen Klostergartens mit vom Kreuzgang umschlossenen Innenhof wird neuinterpretiert: Umgeben von einem Boden aus Weißbeton, wird ein um 50cm abgesenkter Garten angelegt, der von Gemeindemitgliedern und Schülern bewirtschaftet wird.

Der Garten wird an drei Seiten von einer hölzernen, überdachten Sitzwand gefasst, die eine ruhige Atmosphäre für Gespräche, Rast und Lehre schafft.





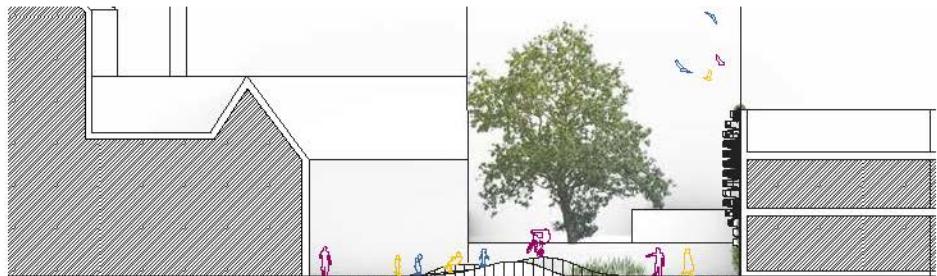
05 habitat 13

Nördlich der Braunschweiger Fußgängerzone befindet sich ein bislang als Parkplatz und Transitfläche genutzter Hinterhof.

An der nördlichen Platzkante wirkt die gerasterte Betonwand des Parkhauses prägend auf den Ort.

Die gestalterische Projektion der Fassadengliederung auf die Platzfläche schafft einen einheitlich gestalteten Raum.

Durch Extrudieren einzelner Rastersegmente entsteht ein Spiel an der Wand, welches sich auf den Boden überträgt und als topographisches Möbelement zum Spielen und Ruhen dient. Verschiedene Module bieten Nistplätze für Tiere und Nischen für Bepflanzungen.





06 St. Nikolai Platz +

Das Areal erstreckt sich vom St.-Nicolai Platz bis hin zur Südseite des Schlosses. Die großzügig bemessene Freifläche, die sich sowohl um das Schloss als auch um die angrenzenden Schlossarkaden herum erstreckt, wird hauptsächlich als Transitfläche vom Rad- und Fußgängerverkehr benutzt. Ein großzügig dimensioniertes Spielelement soll auf dem St.-Nicolai Platz dem Durchgangsverkehr von Pkw Einhalt bieten. Die Formensprache orientiert sich an den runden Formen bereits vorhandener Gestaltungselemente rund um das Schloss. Eine strassenbegleitende Baumreihe und ein kreisrund gestaltetes Zierelement an der Südseite des Schlosses verknüpft den rückwärtigen Nikolai- mit dem Schloßvorplatz.





07 Bürgerreichenplatz

Der Freiraum Am Neuen Petritor, dient hauptsächlich als Verkehrsfläche und bietet wenig Verweilqualität.

Das abgeböschte Ufer Neustadtmühlengraben wird zu einer Uferkante mit Aufenthaltsqualität umgestaltet. Es entsteht eine wasser nahe und großräumige Freifläche mit multifunktionaler Nutzung, die vielfältige Aktivitäten ermöglicht. Weitere Eingriffe beziehen sich auf die räumliche Ordnung und die Reduktion von Oberflächen und Elementen.

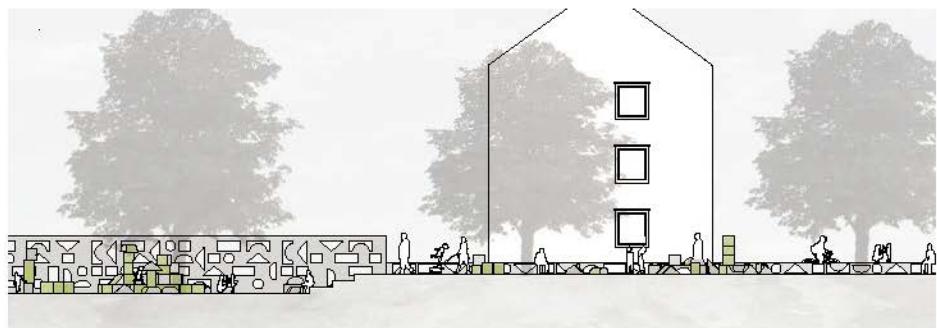
Die Schaffung des Zugangs zum Wasser lässt einen erlebbaren Stadtraum und Treffpunkt für Anwohner entstehen. Die neue Uferzone lädt zum Flanieren und Verweilen ein.

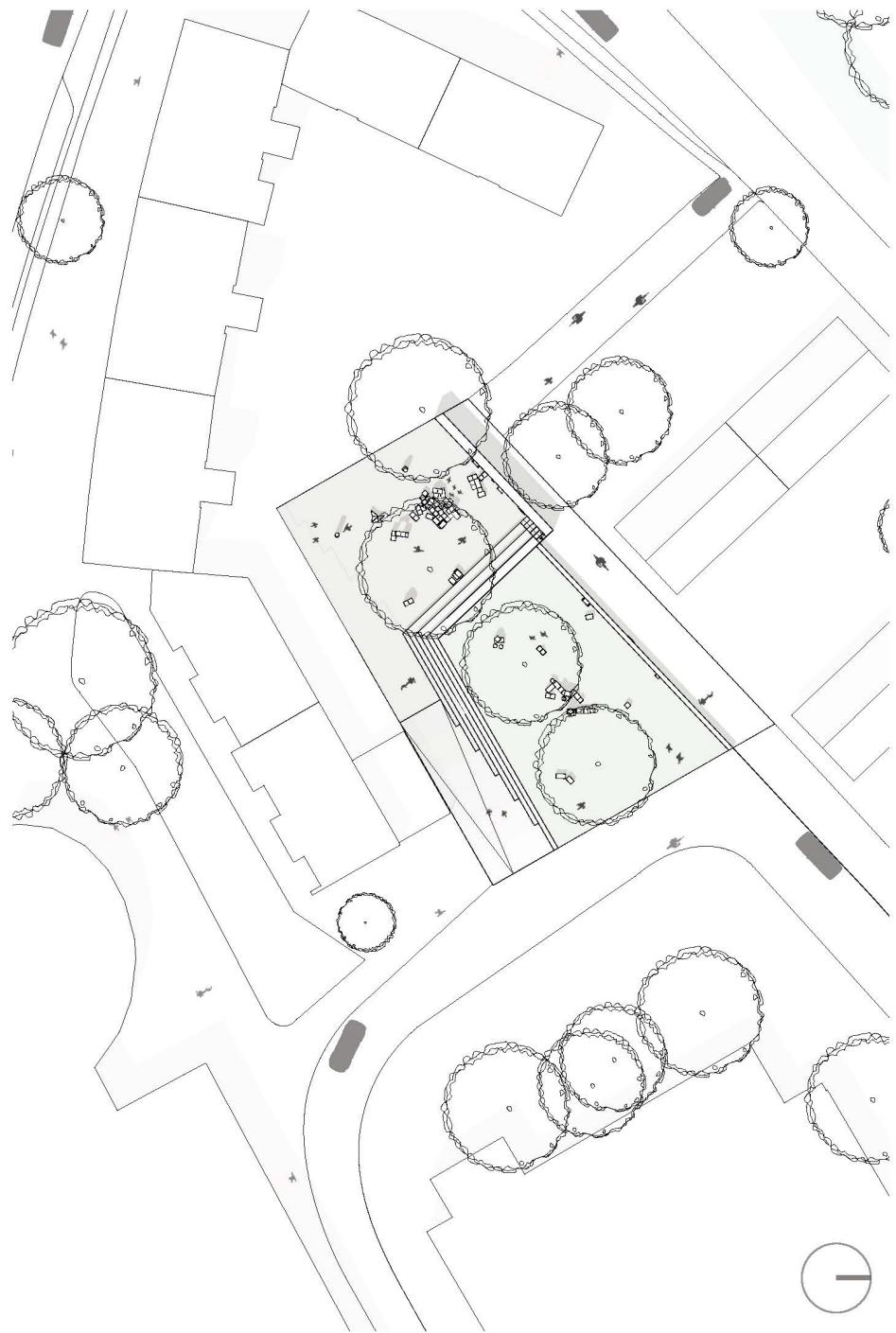




08 Minute Park

Ein von bis zu siebengeschossiger Wohnbebauung umgebener Parkplatz am C1-Kino in der Beckenwerkerstraße soll in einen Ort mit Treffpunkt- und Kommunikationscharakter für Anwohner und Passanten umgewandelt werden. Dazu wird eine zentrale, von einer Sitzmauer begleitete Grünfläche auf Strassenniveau vorgeschlagen, die einen Puffer zu einer tieferliegenden hofartigen von Sitzstufen und einer bespielbaren Wand gerahmten Fläche schafft. Es entsteht eine hofartiger, geschützter Raum für Begegnung und sicheres Kinderspiel. Die bespielbare Sitzmauer und raumteilende Wand entfalten besondere raumbildende Wirkung und trennen gleichzeitig einen Weg für die rückwärtige Erschließung der Wohngebäude ab.



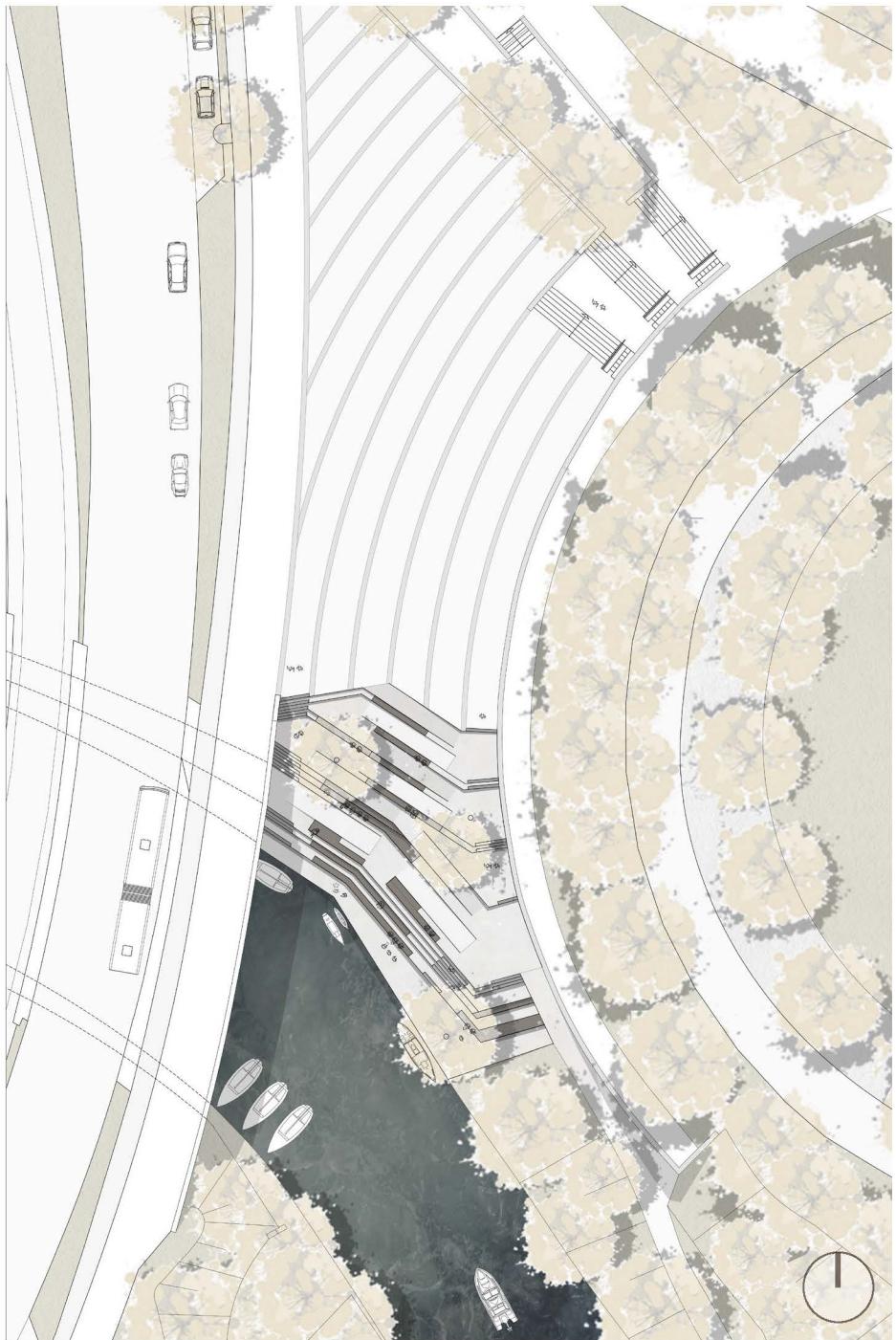


09 Treppe +

Das Entwurfsgrundstück grenzt südwestlich direkt an den Löwenwall mit Freitreppe und Wallterrassen sowie dem großen Platz zwischen der Kurt-Schumacher-Straße und der Okerbrücke.

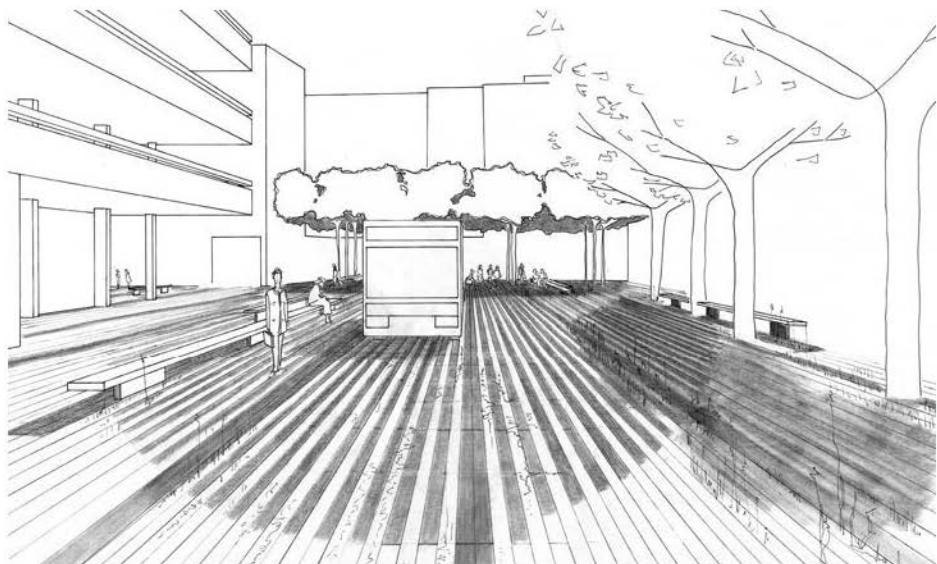
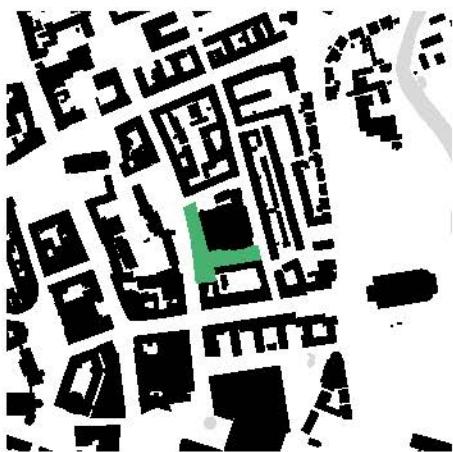
Der Entwurf soll den Transitcharakter des Platzes vor dem Löwenwall aufheben und räumliche Potentiale wie Freitreppe und Terrassierung bis ans Okerufer stärken. Eine großzügige Freitreppe mit Sitz- und Liegestufen, Terrassen, bespielten Elementen schafft einen barrierefreien, öffentlichen Zugang zur Oker.

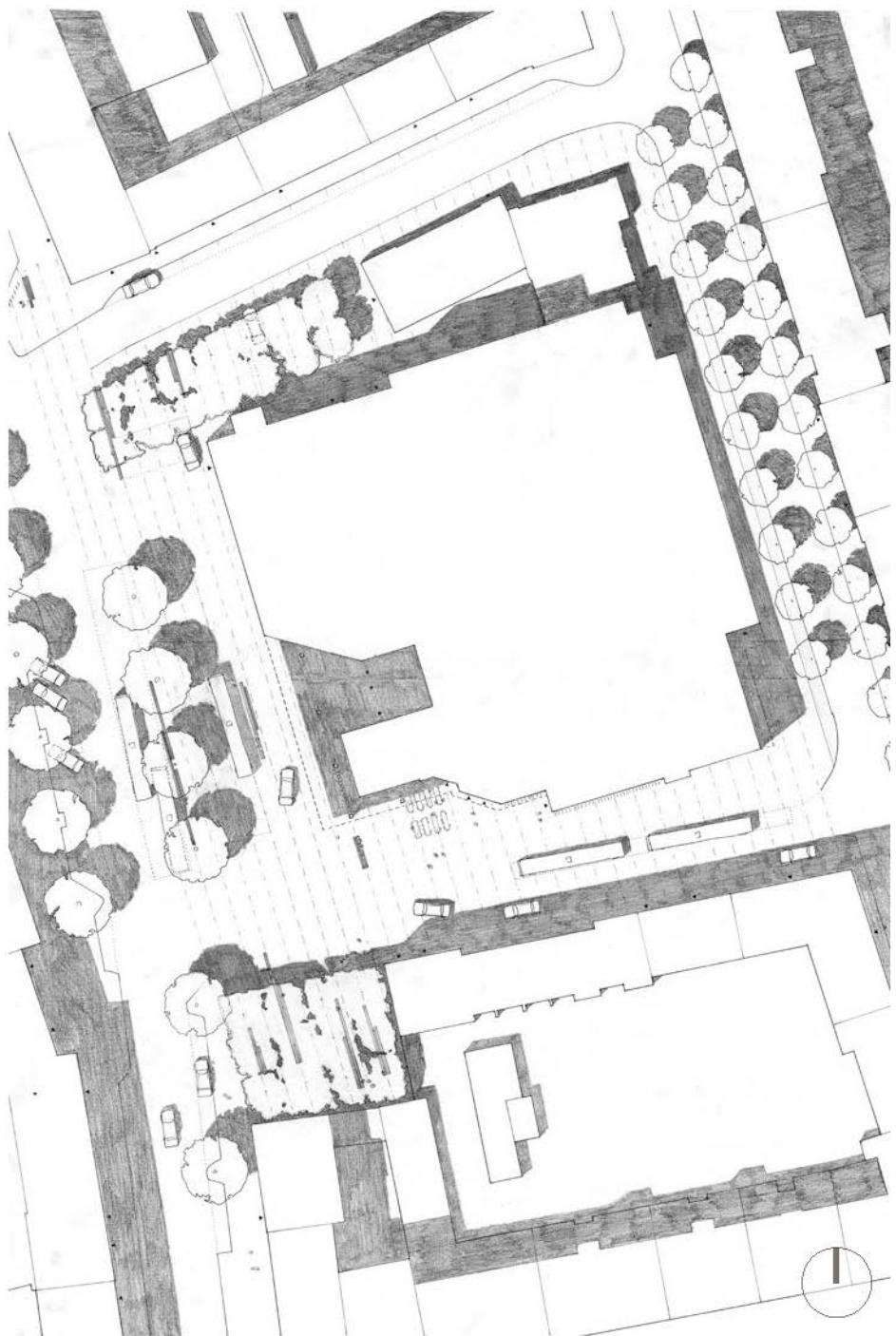




10 Katharinenplatz

Rund um das Parkhaus besteht aktuell eine Verkehrsführung, die wenig Flexibilität zulässt und den motorisierten Verkehr bevorzugt. Der Entwurf schlägt vor, den Katharinenplatz zu einem Ort zu entwickeln, der zu verschiedenen Tageszeiten unterschiedliche Nutzerbedürfnisse erfüllt und sowohl als Transit- und Wartezone fungiert aber auch Aufenthaltsmöglichkeiten bietet. Raumbildende Elemente in der Gestaltung sind die Platanenhaine, die am nördlichen und südlichen Ende den Platz einfassen. Die Linearität der Parkhausfassade wird als Oberflächengestaltung gestalterisch aufgegriffen. Ein einheitliches, dem Raster folgendes Rasenpflaster integriert Sitzmöbel und Pflanzungen.

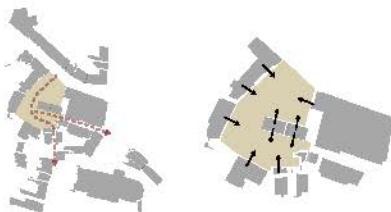
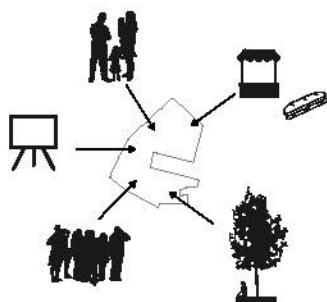


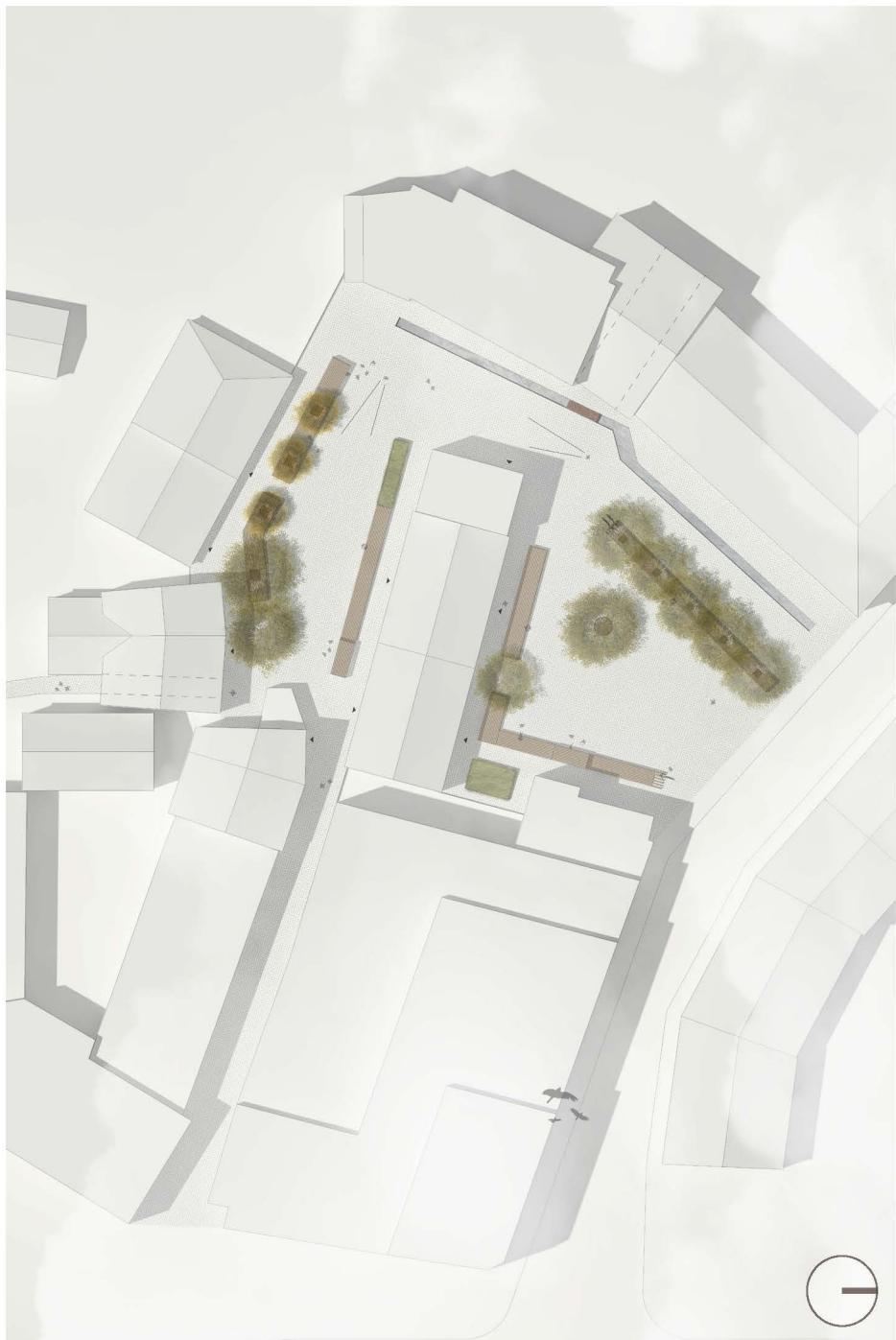


11 Ottalienmarkt

Der Ottalienmarkt war schon im Mittelalter durch seine Lage vom Zentrum abgeschieden. Vom Rosenhagen kommend, ist nur zu erahnen, welche Qualitäten sich hinter dem vorderen Teil des Platzes befinden, da jener durch eine Häuserzeile vom hinteren Bereich getrennt wird.

Um diesen Ort zu aktivieren und eine zusammenhängende Platzfläche mit Aufenthaltsqualität zu schaffen, werden einheitliche Gestaltungselemente und Oberflächen vorgeschlagen. Multifunktionale Holzobjekte zum sitzen und treffen, oder mit Kioskfunktion, verstärken bestehende Platzkanten und lassen neue entstehen. Die Bestandsbäume werden als vorhandene Qualität von Sitzgelegenheiten gerahmt und in diese integriert.





12 Under the Tree

Der John F. Kennedy - Platz in Braunschweig ist bisher ein reiner Transitort mit kleinteilig und zerfallen wirkenden Grünflächen. Um den Transitcharakter des Ortes zu entschärfen und um mehr Interaktion zwischen den einzelnen Nutzergruppen zu ermöglichen, wird eine Erweiterung und Zusammenfassung der vorhandenen Grünflächen zu einem Park vorgeschlagen.

Der neue Park weist verschiedene Zonen auf, die sich aus den umgebenden Stadtachsen ergeben. Die „Garten-/Aktiv- und Treffinseln“ orientieren sich an den drei Themen des Parks und bieten unterschiedliche Aktivitätsmöglichkeiten.

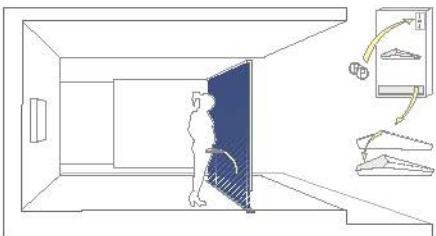
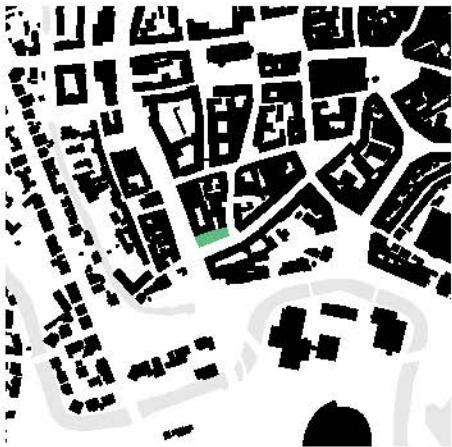


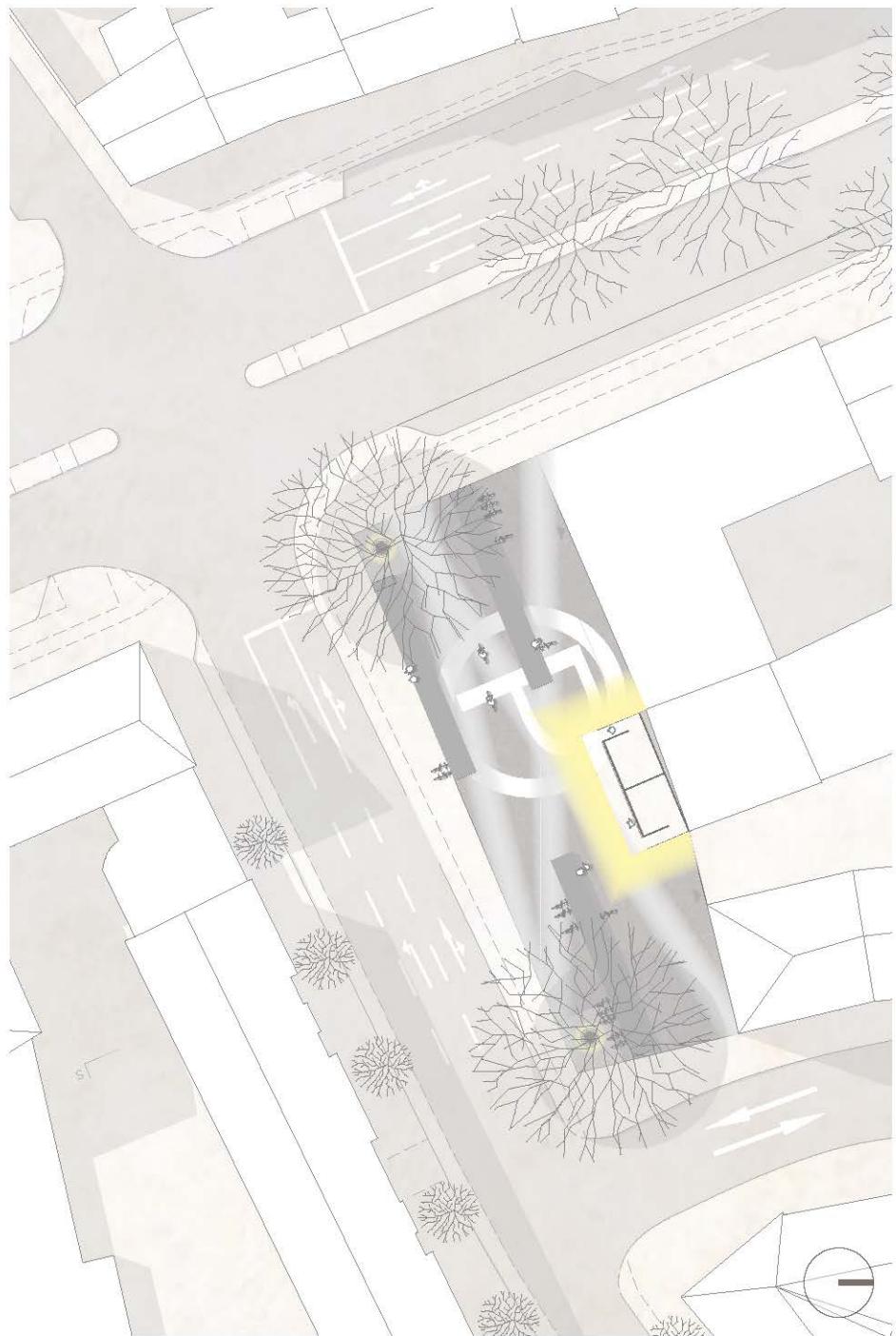


13 Great Pee

Der am südwestlichen Stadteingang an der Ecke Süd-/Güldenstraße gelegenen, derzeit als Parkplatz genutzten Fläche wird das Potenzial eines Auftaktortes für das Braunschweiger Innenstadtleben zugeschrieben.

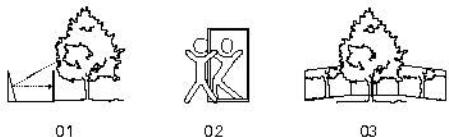
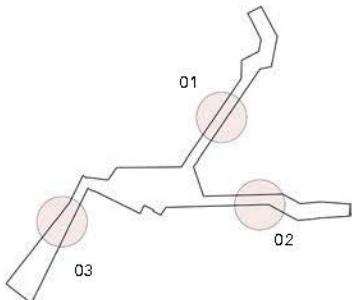
Stadtmöbel, die sowohl Sitzangebote als auch Fahrradabstellmöglichkeiten bieten, erfüllen Bedürfnisse von Nutzern am Tag und in der Nacht. Ein öffentliches Urinal wird neben dem Beleuchtungskonzept aus linearen, über den Platz gespannten Leuchten zum besonderen Gestaltungselement des Ortes. Mit großem Schriftzug aus Neonlicht wird das "Great Pee" zum Blickfang und Anziehungspunkt des Platzes und gibt ihm seine Identität. Nach außen werden die Spiegelwände des Urinals zum Reflektor des umgebenden Nachtlebens.





14 Glow

Die Passage verbindet Friedrich-Wilhelm-Straße, die Leopoldstraße und das Parkhaus Wallstraße miteinander. Obwohl zentral gelegen und von vielen Nutzungen umgeben, wird der Ort bisher als reiner Transitraum und mit negativem Image wahrgenommen. Die vorgeschlagenen Interventionen setzen in der Fläche und an räumlich prägenden vertikalen Elementen wie Zäunen und Mauern an. Ein einheitlicher Bodenbelag aus Glimmerasphalt mit fluoreszierenden Markierungen soll ein spannendes Highlight bilden. Räumlich prägen leuchtende und mit Reflexions- und Verzerrungseffekten spielende Spiegelemente den Ort ständig neu und laden zur Interaktion ein. Ungenutzte Restflächen werden angrenzenden Nutzungen wie der Kita zugeschlagen.





15 MAUERsitzer

Der Litolffweg zwischen Helene-Engelbrecht-Schule und Parkplatz an der ehemaligen Markthalle ist derzeit eine reine Transitzone ohne Aufenthaltsqualität. Ziel des Entwurfs ist es, den Durchgangsverkehr zu entschleunigen und Aufenthaltsqualitäten zu schaffen. Die den linearen Ort prägenden Mauern/ Wände sollen mit unterschiedlichen Bodenbelägen und Möblierungen kombiniert werden, um Zonen unterschiedlicher Funktionalität auszubilden. Der unterirdische Okerverlauf soll als Wasserrinne wieder freigelegt und erlebbar gemacht werden.

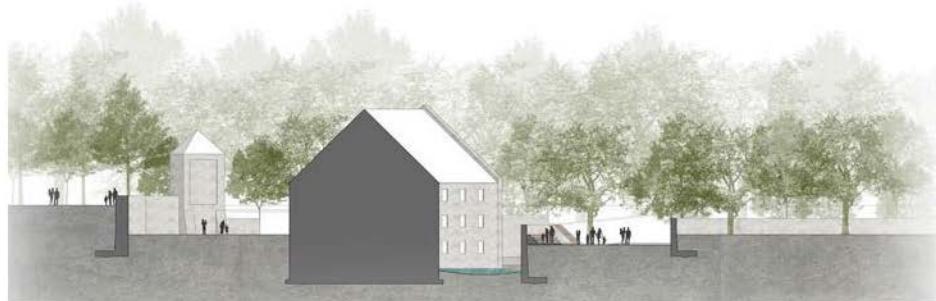




16 Mühlenterrasse

Am nördlichen Rand der Braunschweiger Innenstadt, nahe des Inselwalls, liegt das Entwurfsgebiet in direkter Lage am Kinder- und Jugendzentrum Mühle. Ziel des Entwurfs ist am Seitenarm der Oker, die Flächen öffentlich zugänglich zu machen, ohne die Hauptnutzer des Kinder- und Jugendzentrums auszugrenzen und die bisher durch das Gewässer getrennten Flächen zusammenzuführen, um eine parkähnliche Situation zu schaffen.

Die multifunktionale Parksituation besticht durch ganzjährige Bespielungsmöglichkeiten, Wasserbezug, nutzbarer Grünfläche und der neuen Terrassierung des Geländes.

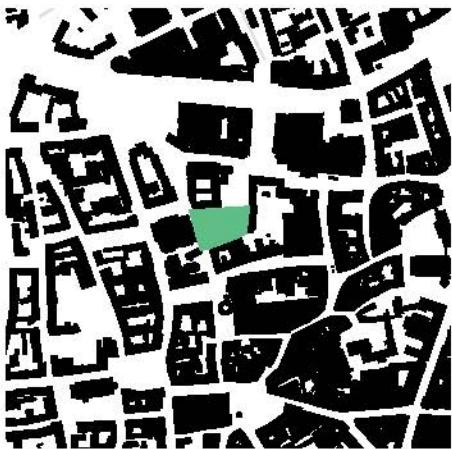


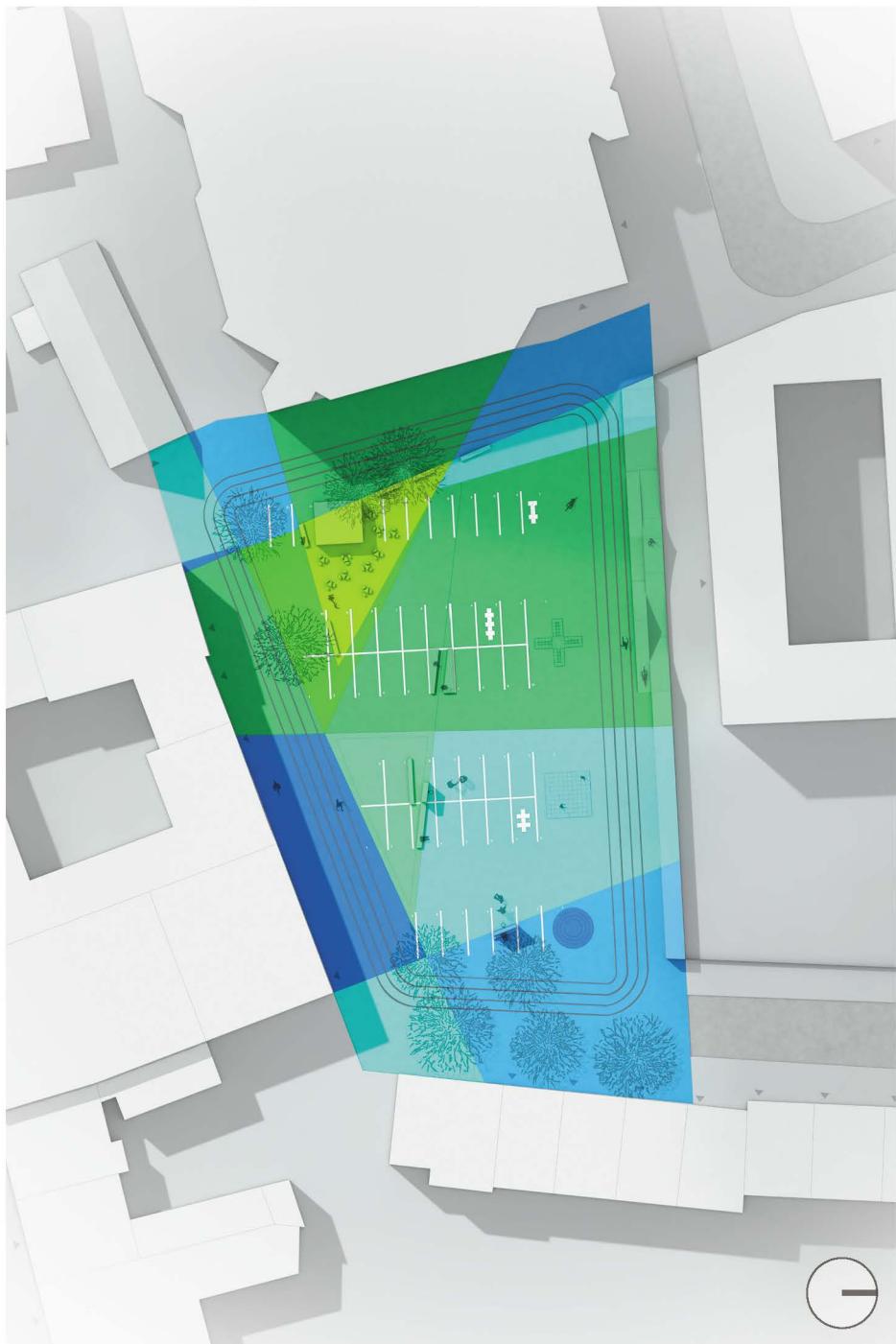


17 Sporthof

Der Platz "Alter Zeughof" liegt im nördlichen Innenstadtkern und ist südlich an eine Fußgängerzone angebunden.

Der "Alte Zeughof" soll zukünftig mitten in der Stadt Gelegenheit bieten, sich durch Sport und Spiel dem Alltag zu entziehen. Ein bunter, artifiziell wirkender Oberflächenbelag bildet einen Raum für Freizeitaktivitäten bei Tag und eine PKW-Parkzone bei Nacht. Städtebauliche Fluchten ergeben durch Überlappung ein neues Muster, welches durch eine belebende Farbgebung gestärkt wird und unterschiedliche Aktivitätsbereiche entstehen lässt. Raumbildende Möblierungen von Outdoorsportgeräten, Sitzmöbeln und einer Bike- und Skateanlage zonieren die Flächen.



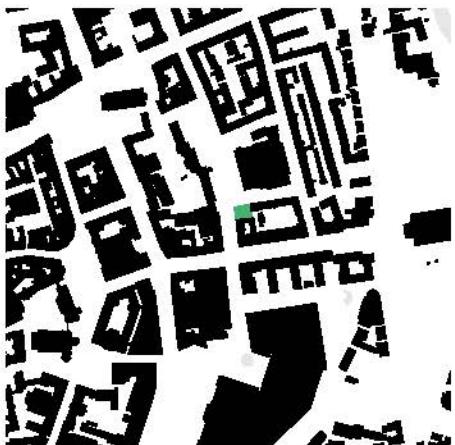


18 Wilhelms Inseln

Das ungenutzte Eckgrundstück Wilhelmstraße/Neue Güldenklinke unmittelbar am Busbahnhof ist von starken Transitströmen und einem Mangel an Wartemöglichkeiten geprägt. Der Entwurf schlägt die Schaffung eines kompakten Platzes mit vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten vor. Oberflächen und Materialitäten mit Signalwirkung markieren den Ort.

Räumlich zonieren sich durch Wegeverbindungen drei Inseln, die namensgebenden „Wilhelms-Inseln“ um einen zentralen Freibereich.

Eine bespielbare Tartanskulptur als Spiel-Insel, ein Pavillon als Warte-Insel und eine bepflanzte Grün-Insel prägen den Ort.

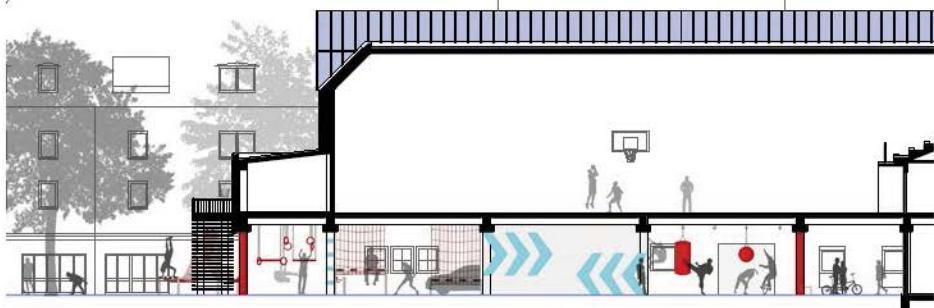
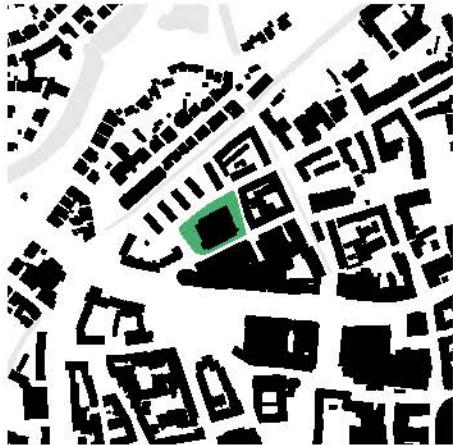


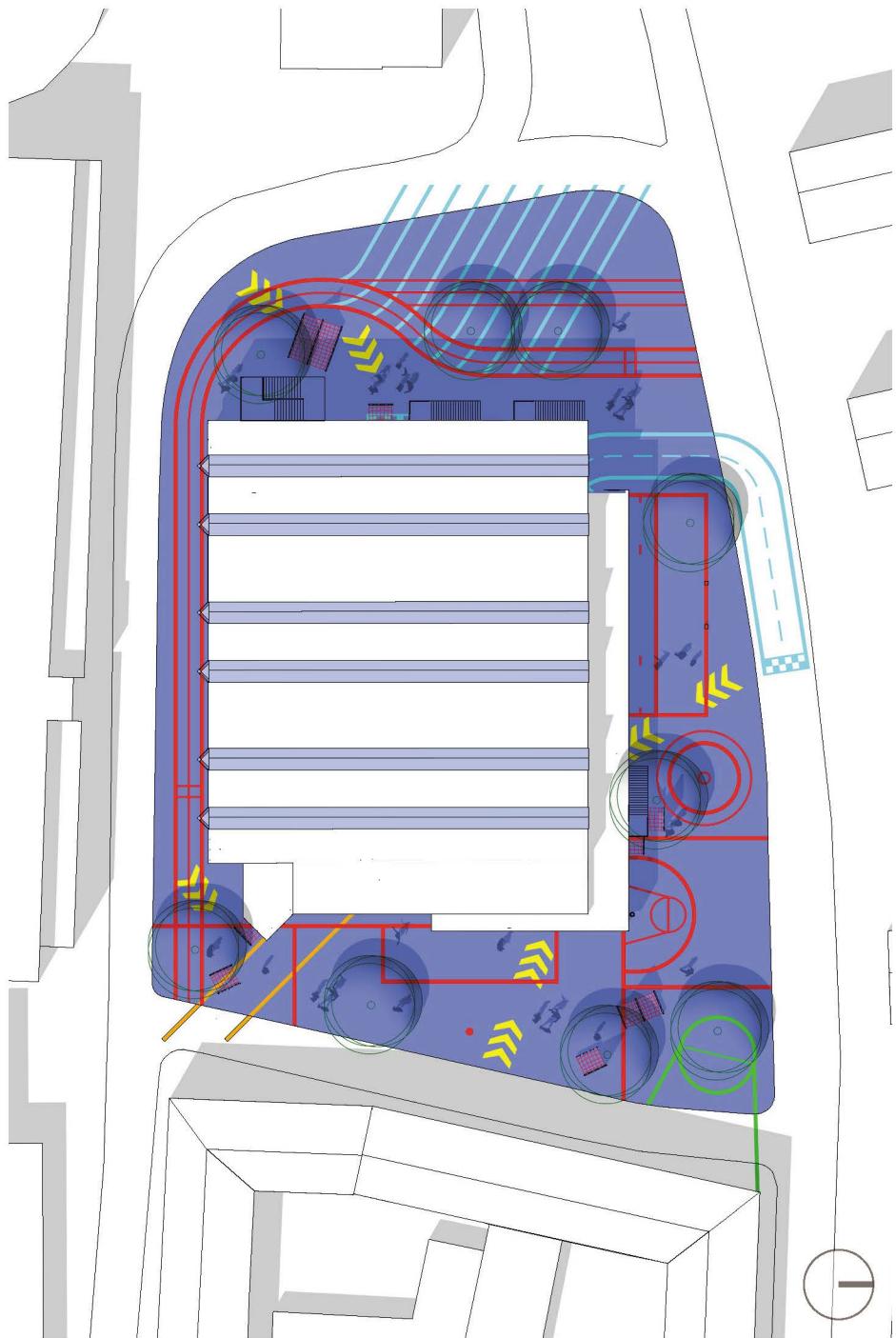


19 Urbane Sportinsel Alte Waage

Viele als Pufferzonen zwischen Gebäuden und Verkehrsflächen liegende Freiflächen wirken ungenutzt und wenig einladend, wie auch die „Restflächen“ um die Sporthalle Alte Waage.

Der Entwurf möchte die Teilräume zu einer identitätsprägenden Fläche zusammenfügen und die sportlichen Aktivitäten im Inneren der Sporthalle nach außen hin ablesbar machen. Ein durchgehender Gummigranulatboden mit Sportflächenmarkierungen und Outdoorsportgeräten animiert zur sportlichen und spielerischen Freiraumeignung ohne die Zugänglichkeit und Erschließung bspw. durch KFZ einzuschränken.



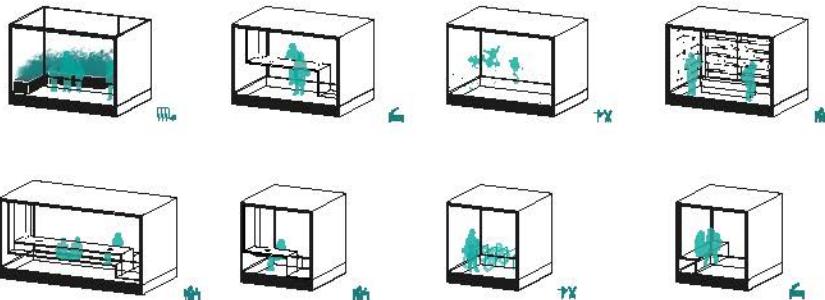
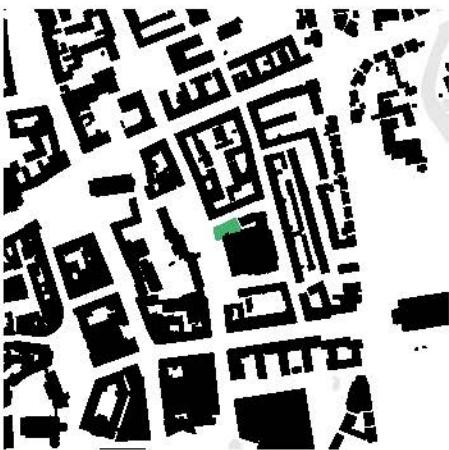


20 Minimal Cubes

Das Grundstück befindet sich an der Wilhelmstraße im Zentrum von Braunschweig und grenzt im Süden an das sechs stöckige Parkhaus Wilhelmstraße.

Ein flexibles und mobiles System aus Boxen mit verschiedenen Nutzungen soll die Parkhausfassade und den davor liegenden Platz reaktivieren und für die Menschen attraktiver machen.

Es sind vier Nutzungskategorien vorgesehen, die beliebig erweitert und nach Bedarf angepasst werden können. Als Hauptkategorien stehen ‚Grün‘, ‚Erholung‘, ‚Arbeiten‘ und ‚Spiel / Sport‘ im Vordergrund.





21 Austausch

In der südwestlichen Innenstadt befindet sich die 350m² große Baulücke des ehemaligen Beginenhofes, umgeben von vielen Fachwerkhäusern und dem letzten erhalten gebliebenen Fragment der Stadtmauer. Um Bezug zum historischen Kontext aufzubauen und gleichzeitig Aufenthaltsqualitäten zu schaffen, wird in Anlehnung an Fachwerkkonstruktionen eine Rauminstallation aus vertikalen hölzernen Elementen vorgeschlagen, die mit textilen Elementen bespannt sind. Die textilen Elemente können als Sichtschutz, Sitzfläche oder Infotafel dienen. Die Rauminstallation soll so die Erlebbarkeit der Stadtmauer weiter gewährleisten, Wissensvermittlung bieten als auch innerhalb des Fachwerkensembles Aufenthalts- und Nutzungsqualitäten schaffen.

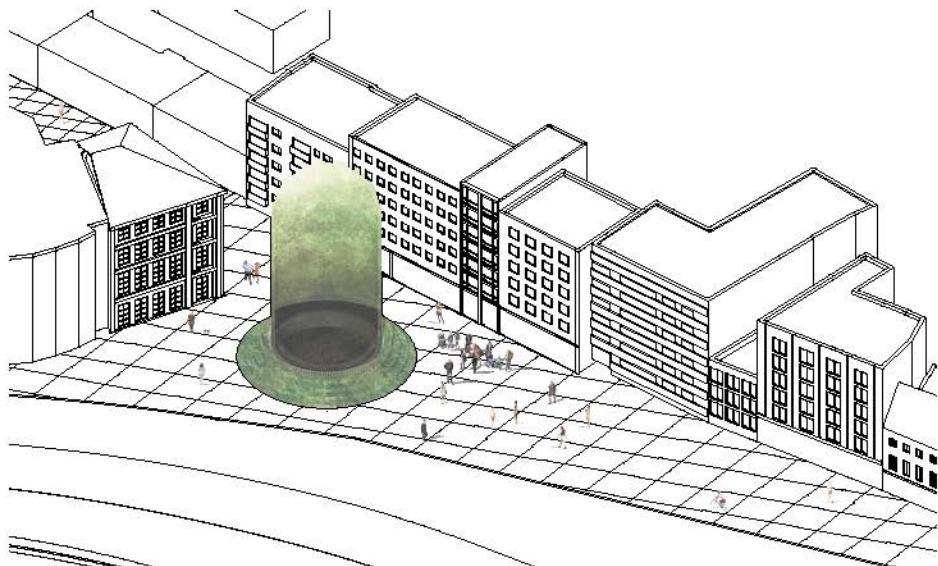
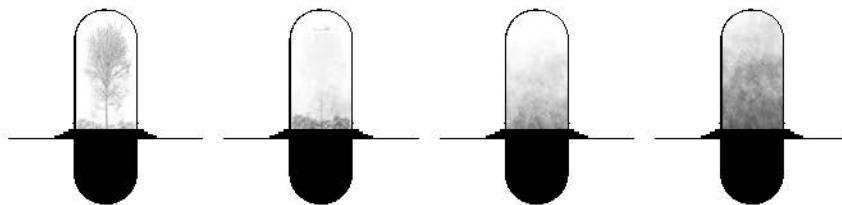




22 Konservat der Biosphäre I

Durch stetige Urbanisierung verdrängt der Mensch zunehmend ökologische Flächen und grüne Oasen in seinem eigenen Lebensraum. Während es in Braunschweig zumindest einen „grünen Gürtel“ um die Innenstadt gibt, ist das Innere von jeglichem Grün befreit. Der Entwurf zielt darauf, das natürliche Wachstum und den Zerfall des ökologischen Zyklus der Biosphäre auszustellen und dem kargen John-F.-Kennedy Platz Grünraum mit Verweil- und Ruhemöglichkeit zurückzugeben.

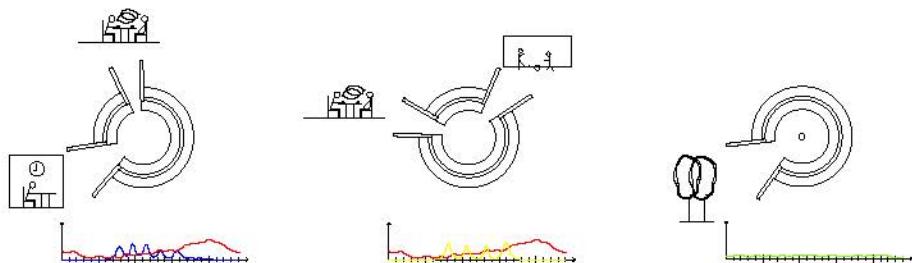
Ein von einer übergroßen Phiole abgekapseltes Grünsystem soll Schaubild dieses Prozesses und Mahnmal für zukünftige Generationen sein.





23 Klangraum Stadt

Gelegen am äußersten östlichen Rand des inneren Stadtrings, bildet der Kurt-Seeleke-Platz einen Knoten- und Gelenkpunkt mehrerer Achsen. Zusammenfassend wirkt der Ort in sich eher chaotisch und ungeordnet, dominiert von zwei unterschiedlichen Straßenseiten, ohne Bezug zueinander. Durch ein helles Kleinsteinpflaster soll der Platz optisch als eine Fläche erlebbar gemacht werden. Eine Rahmung aus dunklen Steinen dient als Fassung und bodengleiche Borde erlauben ein barrierefreies Passieren in alle Richtungen. Eine Besonderheit bilden Klangräume aus weißem transluzenten Lichtbeton, die Geräusche der Umgebung einfangen und zusammen mit dem Baumdach eine Komposition aus Tönen und Helligkeiten schaffen.





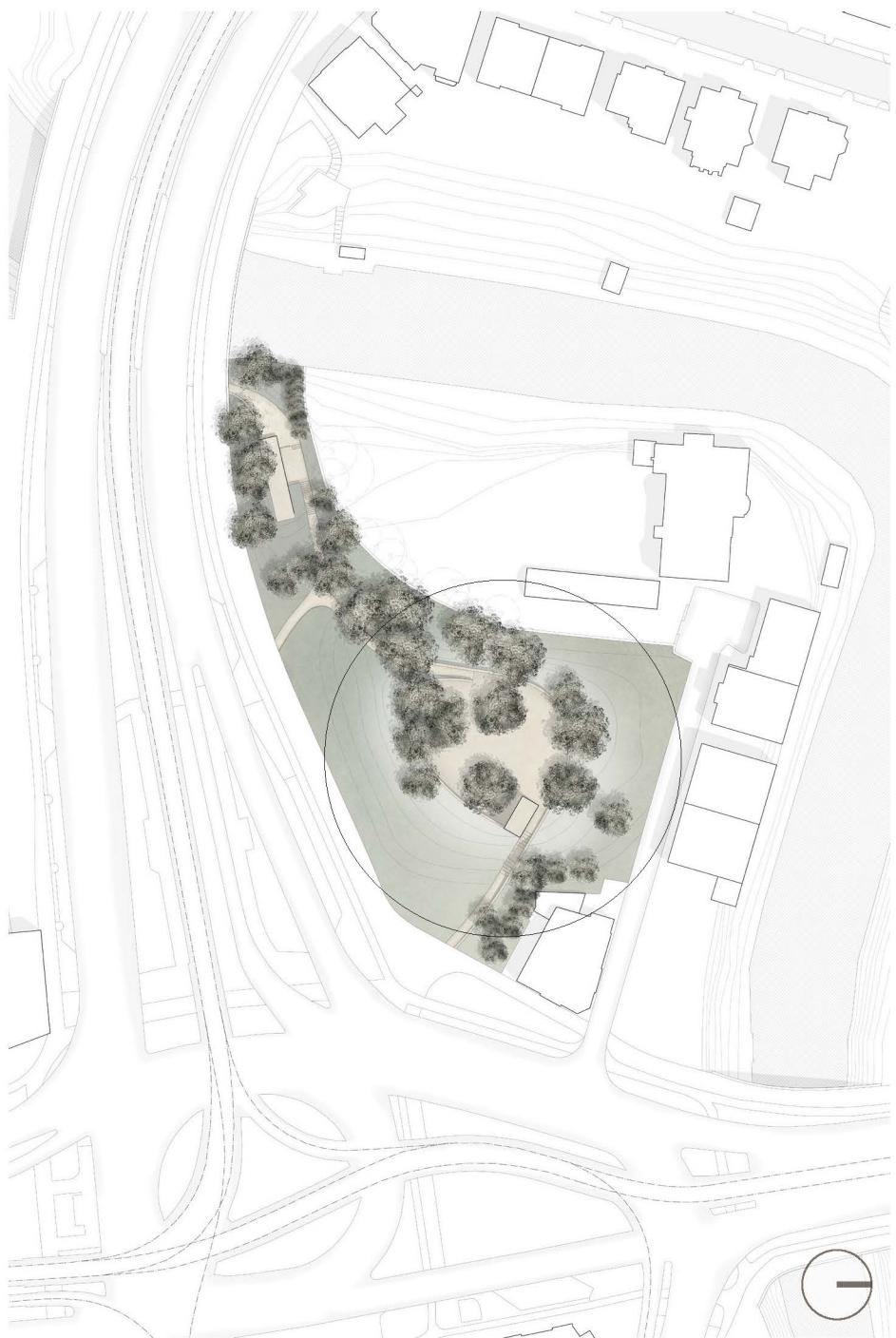
24 Einsicht trifft Weitsicht I

Der Entwurfsort „Windmühlenberg“ bildet den höchsten Punkt der Braunschweiger Innenstadt. Am Südende des Löwenwalls gelegen bot der Hügel bis zu seinem Abtrag in den 1950er eine gute Aussicht zur Innenstadt und bei klarem Wetter bis hin zum Harz.

Der Entwurfsvorschlag wird als Akupunktur begriffen, welcher durch gezielte Interventionen die Potentiale des Ortes aufgreift und stärkt. Während die naheliegende Funktion des Aussichtsturmes, die Strahlkraft nach Außen sucht, ist der zweite Interventionsbaustein als Schutz- und Aufenthaltsraum für Drogenabhängige, der Ruhe und Abgeschlossenheit gewidmet.

Das kleinvolumige Turmgebäude wird in der Weite des Stadtraumes zur sichtbaren Landmarke. Über die Funktionen hinaus, die es dem Plateau zutragen kann, wird es zu einem Zeichen des ehemaligen und neuen Aussichtspunktes und zu einem Anlauf- und Informationspunkt für die Besucher. Das vorgelagerte Plateau bildet einen Aufenthaltsort, der aus dem Stadtraum herausgehoben ist und verschiedenartige Bespielungsmöglichkeiten zulässt. Auf dem Dach befindet sich eine Aussichtsterrasse auf dem ehemaligen Niveau von 95,9 Metern über NN.





25 Einsicht trifft Weitsicht II

Das Gebäude des Schutz- und Aufenthaltbauwerks nimmt die Proportionen des Turmes auf und überführt sie in die Horizontale. Dicke Wände, kleine Räume, skulptural und doch im menschlichen Maßstab entwickelt sich der Schutzraum als lineares und lang gestrecktes Volumen aus der Landschaft heraus.





Impressum

Entwurfsbetreuung:

Prof. Gabriele G. Kiefer

Dipl. - Ing. Henri Greil, Dipl. - Ing. Anika Neubauer, Dipl. - Ing. Andreas Westendorf

Gestaltung:

Nadine Grabiger, Daniel Leseberg

Bildunterschriften/-nachweis:

- 01 Dominik Keul
- 02 Nora Maria Knappe
- 03 Abir Taobe
- 04 Erin Nies
- 05 Frederic Rustige
- 06 Sarah Lambert
- 07 May Dieckmann
- 08 Alina Neumann
- 09 Johannes Dimiropoulos
- 10 Maximilian Goetze
- 11 Ferhat Kurekci
- 12 Martha Budz
- 13 Nina Prochowski
- 14 Bonny Reinbeck
- 15 Caroline Maaß
- 16 Mareika Wünsch
- 17 Mirkan Genc
- 18 Niklas Giseke
- 19 Katharina Kober
- 20 Laura Brüggemann
- 21 Bianka Golla
- 22 Janek Franz Ferdinand Meyer
- 23 Ida Hasenfuß
- 24 Nadine Grabiger, Daniel Leseberg
- 25 Nadine Grabiger, Daniel Leseberg

*Betreff:***Normenkontrollverfahren zum Bebauungsplan "Wallring-Ost",
IN 235**

| | |
|--|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz | <i>Datum:</i> 22.01.2018 |
|--|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|--|-----------------------|---------------|
| Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis) | 24.01.2018 | Ö |

Sachverhalt:

Am 12. Dezember 2017 fand vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg die mündliche Verhandlung zum Bebauungsplan „Wallring- Ost“ statt. Der Plan ist seit dem 15. Oktober 2015 rechtskräftig. Gegen diesen Plan wurde geklagt. Der Stadt wurde vorgeworfen, im Bebauungsplanverfahren den geplanten Fußweg zwischen Klint und Löwenwall fehlerhaft abgewogen zu haben. Die Lage des Weges ist in der Anlage dargestellt. Eine fehlerhafte Abwägung wurde vom Gericht nicht festgestellt, so dass der Normenkontrollantrag abgelehnt wurde. Damit hat die Stadt die Klage gewonnen und der Bebauungsplan ist weiterhin rechtskräftig.

Der geplante Fußweg ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als solcher planungsrechtlich gesichert und festgesetzt worden. Er ist bereits seit vielen Jahren auf einer stadteigenen Fläche geplant. Bereits 2005 hatte der Rat im Zusammenhang mit den Planungen zur Sanierung des Magniviertels die öffentliche Widmung des Weges verfügt. Gegen diese Widmung wurde ebenfalls geklagt. In einem sechs Jahre währenden Gerichtsverfahren hatte die Stadt obsiegt. Die damals zweckgebundenen finanziellen Mittel aus dem ehemaligen Sanierungsgebiet standen dann aber nicht mehr zur Verfügung, so dass der Weg bisher nicht umgesetzt werden konnte.

Für die Umsetzung des Weges sind gesonderte politische Beschlüsse auf der Grundlage einer aktuellen Kostenschätzung notwendig.

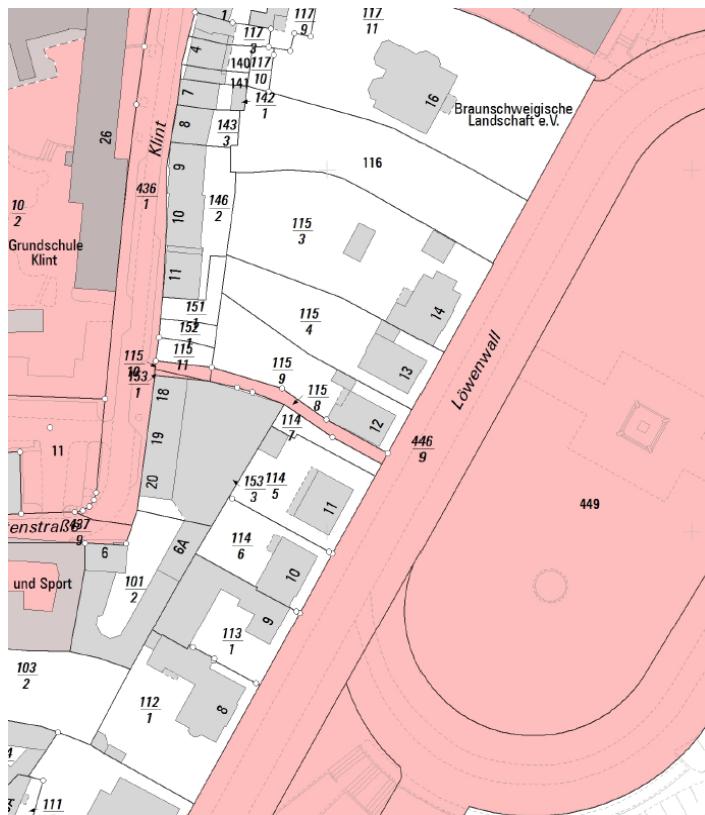
Leuer

Anlage:

Darstellung des geplanten Fußweges



Normenkontrollverfahren zum Bebauungsplan „Wallring- Ost“, IN 235



Auszug aus dem Liegenschaftsplan mit Darstellung der städtischen Wegeparzelle



Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Wallring- Ost“, IN 235

Betreff:**Kompaktbericht Stadtbahnausbau****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

23.01.2018

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

24.01.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Änderungsantrags 17-05355 zum Antrag 17-04722 hat der Rat die Verwaltung gebeten, einen Vorschlag für einen Kompaktbericht in tabellarischer Form zur kontinuierlichen Berichterstattung zum Stadtbahnausbau zu erarbeiten.

Mit dieser Drucksache wird zum Stichtag 31.12.2017 der erste Entwurf des Kompaktberichts zur Diskussion vorgelegt.

Struktur des Berichts

Der Bericht sieht eine einheitliche Berichtsform für die einzelnen Teilprojekte und für das Gesamtprojekt vor. Einheitliche, wiederkehrend verwendete Tabellen dokumentieren wesentliche Eckdaten. Dargestellt werden in den Tabellen die Eckdaten zum Zeitpunkt des Grundsatzbeschlusses des Rates am 21.2.2017 und die Eckdaten zum Berichtsstichtag (jeweils 30.6. und 31.12. jeden Jahres). Um einen leichten direkten Vergleich mit dem jeweils vorangegangenen Bericht zu ermöglichen, werden in den folgenden Berichten zusätzlich die Eckdaten des jeweils vorangegangenen Berichts dargestellt. Folgende Eckdaten werden genannt:

- Investitionskosten Stadtbahnausbau:
Die Investitionskosten für den Stadtbahnausbau benennen die Kosten für die Umsetzung der Trassen. Hierbei sind sowohl straßenbündige als auch Trassen auf eigenem Gleiskörper beziffert. Darüber hinaus sind in den Kosten zwingend erforderliche Straßenbaukosten enthalten. Diese Kosten werden nach Baukostenschlüssel im Wirtschaftsplan bei der Verkehrs-GmbH anteilig und im Haushaltssplan der Stadt Braunschweig abgebildet.
- Streckenlänge insgesamt:
Gibt die auszubauende Streckenlänge in Kilometer an.
- Strecke auf besonderem Bahnkörper:
Gibt die auszubauende Streckenlänge auf eigenem Gleiskörper in Kilometer an. Die Stadtbahn fährt hierbei unabhängig vom Kfz-Verkehr auf einer eigenen Spur.
- Strecke straßenbündiger Bahnkörper:
Gibt die auszubauende Streckenlänge auf straßenbündigem Gleiskörper in Kilometer an. Die Stadtbahn fährt gemeinsam mit dem Kfz-Verkehr auf der selben Fahrspur.

- Fertigstellungstermin: Zeitpunkt der Fertigstellung der Strecke und somit Zeitpunkt des Betriebsstartes auf dem jeweiligen Streckenabschnitt.
- Nutzen-Kosten-Faktor:
Nach einem einheitlichen, Standardisierten Verfahren berechnetes Verhältnis der Nutzen zu den Kosten, der die volkswirtschaftliche Betrachtung darstellt und somit für die Förderung maßgebende Größe ist. Nur Projekte mit einem Nutzen-Kosten-Faktor größer als 1 (d. h. der volkswirtschaftliche Gesamtnutzen ist größer als die volkswirtschaftlichen Kosten) erfüllen das Gebot der Wirtschaftlichkeit und sind damit grundsätzlich förderfähig.
- Prognostizierte Fördermittel:
Die Förderung setzt sich zusammen aus Bundesfördermittel bei besonderem Gleiskörper und Landesfördermittel auf straßenbündigem Streckenabschnitten. Mit Konkretisierung der Planungen in den Teilprojekten wird die Lage der Trassen festgelegt. Darauf aufbauend können die Fördermittel abgeschätzt werden. Nach der Einreichung des Finanzierungsantrags und dem Vorlegen des Planfeststellungsbeschlusses wird über die Zuwendung entschieden. Daraus ergibt sich die Höhe der Fördermittel.
- Zusätzlicher, begleitender Straßenbau zum Stadtbahnausbau (optional):
siehe unten
Die Kosten für den zusätzlichen begleitenden Straßenbau werden auf Grundlage der Vorzugstrassen ermittelt. Diese Vorzugstrassen werden für die Teilprojekte Rautheim und Volkmarode-Nord derzeit noch in den Bürgerbeteiligungsworkshops erarbeitet.

Ergänzt wird die tabellarische Darstellung um kurze textliche Erläuterungen wesentlicher Entwicklungen und Veränderungen seit dem letzten Bericht.

Ergänzendes Berichtswesen

Die regelmäßigen standardisierten Berichte dienen der kontinuierlichen kompakten Information des Planungs- und Umweltausschusses und der Öffentlichkeit. Bei besonderen Entwicklungen im Projekt wird die Verwaltung separat berichten, so wie dies zuletzt im Dezember 2017 mit der Drucksache 17-05933 erfolgt ist.

Zusätzlicher begleitender Straßenbau zum Stadtbahnausbau (optional)

In der Drucksache 17-03594 zum Stadtbahnausbaukonzept hatte die Verwaltung angekündigt, dass, ergänzend zum eigentlichen Stadtbahnausbau, sinnvollerweise auch Anpassungen der weiteren Straßeninfrastruktur z. B. Straßensanierung neben einem besonderem Bahnkörper, vorgesehen werden, die dann getrennt vom Stadtbahnausbau im städtischen Haushalt abgebildet werden müssen. Dabei handelt es sich um Kosten für den Straßenbau im Umfeld der Stadtbahntrasse, der zwar nicht zwingend für den Bau der Stadtbahn erforderlich ist, der aber sinnvollerweise zeitgleich erfolgt, um ein gutes Gesamtergebnis zu erreichen und um die Verkehrsteilnehmer und die Anlieger nicht mehrmals hintereinander mit Baustellen zu belasten. Da je nach planerischer Lösung Teile des Straßenquerschnitts im Rahmen des Stadtbahnausbaus finanziert werden, werden mit der Verknüpfung dieser beiden Maßnahmen zudem Kosten für den Straßenausbau eingespart.

Die Kosten für den zusätzlichen begleitenden Straßenbau werden auf Grundlage der Vorzugstrassen ermittelt. Diese Vorzugstrassen werden für die Teilprojekte Rautheim und Volkmarode-Nord derzeit noch in den Bürgerbeteiligungsworkshops erarbeitet. Zunächst wurden für 2018 Planungsmittel in Höhe von 610.000 EURO in den Entwurf des Haushalts 2018 aufgenommen. Konkretere Angaben zu den Kosten und zur Berücksichtigung in der mittelfristigen Finanzplanung sind für die folgenden Kompaktberichte vorgesehen.

Kompaktbericht Stadtbahnausbau zum Stichtag 31.12.2017

Tabellarischer Teil

siehe Anlage

Textlicher Teil

Gesamtprojekt Stadtbahnausbau

Das Gesamtprojekt wurde auf die im Bericht vom Dezember 2017 (17-05933) dargestellten Erkenntnisse aus den Abstimmungen mit Bund und Land angepasst. Die Stufe 2 (Campusbahn/Salzdahlumer Straße) wurde vorgezogen. Die Zeitplanungen aller Projekte wurden darauf angepasst.

Die grundsätzlichen Abstimmungen mit Bund und Land zur Standardisierten Bewertung laufen weiter. Hierbei werden mit den Fördermittelgebern kontinuierlich alle Eingangsdaten und Rahmenbedingungen wie Strukturdaten, Liniendiagramme, Taktungen und Planungen detailliert erörtert.

Die Nutzen-Kosten-Faktoren der Teilprojekte und des Gesamtprojektes waren bisher in Anlehnung an das Verfahren zur Standardisierten Bewertung (Version 2006) ermittelt worden. Auf Basis der selben Eingangsgrößen wurden diese Werte nach dem neuen einheitlichen Verfahren zur Standardisierten Bewertung (Version 2016), welches im Laufe des Jahres 2017 eingeführt worden war, berechnet. Die Ergebnisse, die überwiegend leicht oberhalb der nach dem alten Verfahren ermittelten Werte liegen, sind im tabellarischen Teil des Berichts dargestellt. Alle Berechnungen von Nutzen-Kosten-Faktoren beruhen auf dem derzeitigen groben Planungsstand und auf groben Kostenschätzungen für einen möglichen Trassenverlauf. Auch der zum Vergleich anzusetzende sogenannte „Ohnefall“, also die Entwicklung des ÖPNV bis 2030 für den Fall, dass das Stadtbahnnetz nicht weiter ausgebaut wird, wird weiter mit Bund und Land abgestimmt, ist also noch nicht abschließend festgelegt. Mit Konkretisierung der Abstimmungen und der Planungen der einzelnen Teilprojekte wird der Nutzen-Kosten-Faktor fortlaufend überprüft. Somit sind die bisher berechneten Nutzen-Kosten-Faktoren Näherungswerte, die in Anlehnung an das Verfahren der Standardisierten Bewertung ermittelt wurden. Weitere Änderungen sind zu erwarten und sind bis zur Berechnung der Standardisierten Bewertungen, die auf Basis der konkreten Planungen für die Förderanträge vorgenommen werden, normal.

Die Kosten für den Stadtbahn- und für den Straßenbau hängen wesentlich von der Baupreisentwicklung ab, die über den Baupreisindex abgebildet wird. Der Baupreisindex wird vierteljährlich durch das Statistische Bundesamt nach Erhebung in der Bauwirtschaft seitens der Landesämter veröffentlicht und gibt die langfristige Entwicklung der Preise für bestimmte Bauleistung wieder. Für die Fortschreibung der Kostenermittlungen sowohl für den Stadtbahnbau als auch für den optional begleitenden Straßenbau wird der Baupreisindex berücksichtigt.

Rautheim

Nach dem Grundsatzbeschluss im Februar 2017 wurden die Planungen aufgenommen. Planungs- und Moderationsleistungen wurden ausgeschrieben und vergeben. Der erste Bürger-Workshop fand am 04.12.2017 statt. Die Resonanz der rund 130 Teilnehmer war überwiegend positiv. Es fanden konstruktive Gespräche zu den Trassenvorschlägen statt. Die Ergebnisse des Workshops sind im Internet (stadt-bahn-plus.de) dargestellt. Diese werden ausgewertet und bilden die Grundlage für den zweiten Bürgerworkshop zu der Trassenführung nach Rautheim am 27.2.2018.

Die Kostenschätzung wird nach Konkretisierung der Planungen in den Bürger-Workshops aktualisiert.

Durch die aus den Förderbedingungen resultierenden zeitlichen Abhängigkeiten mit dem Teilprojekt Campusbahn/Salzdahlumer Straße verschiebt sich die Fertigstellung des Projektes von 2024 auf Anfang 2025.

Bei der Neuberechnung des Nutzen-Kosten-Faktors nach dem aktuellen Verfahren ist erstmalig mit eingeflossen, dass die Wendeschleife an der Helmstedter Straße aufgegeben werden kann. Dies führt zu einer Erhöhung des Nutzen-Kosten-Faktors von 1,4 auf 1,6.

Für die weitergehende Planung der Trasse wird aktuell eine europaweite Ausschreibung vorbereitet. Parallel laufen Vorabstimmungen mit der Planfeststellungsbehörde. Mit der Deutschen Bahn AG und mit der Landesstraßenbauverwaltung wurden Gespräche für die Kreuzungsvereinbarungen aufgenommen.

Volkmarode-Nord

Nach dem Grundsatzbeschluss im Februar 2017 wurden die Planungen aufgenommen. Planungs- und Moderationsleistungen wurden ausgeschrieben und vergeben. Der erste Bürger-Workshop für das Teilprojekt Volkmarode-Nord fand am 07.12.2017 statt. Die Resonanz der über 200 Teilnehmer war überwiegend positiv. Es fanden konstruktive Gespräche zu den Trassenvorschlägen statt. Die Ergebnisse des Workshops sind im Internet (stadt-bahn-plus.de) dargestellt. Diese werden ausgewertet und bilden die Grundlage für den zweiten Bürgerworkshop zu der Trassenführung nach Volkmarode-Nord am 21.2.2018. Für die Wendeschleife in Gliesmarode wird ein separater Workshop Anfang März in Gliesmarode stattfinden.

Die Kostenschätzung wird nach Konkretisierung der Planungen in den Bürger-Workshops aktualisiert.

Durch die aus den Förderbedingungen resultierenden zeitlichen Abhängigkeiten mit den Teilprojekten Rautheim und Campusbahn/Salzdahlumer Straße verschiebt sich die Fertigstellung des Projektes von 2022 auf 2024.

Die Neuberechnung des Nutzen-Kosten-Faktors nach dem aktuellen Verfahren ergab eine Erhöhung von 1,3 auf 1,4.

Für die weitergehende Planung der Trasse wird aktuell eine europaweite Ausschreibung vorbereitet. Parallel laufen Vorabstimmungen mit der Planfeststellungsbehörde.

Campusbahn/Salzdahlumer Straße

Bei der Neuberechnung des Nutzen-Kosten-Faktors nach dem aktuellen Verfahren ergab sich rechnerisch ein deutlicher Anstieg des Nutzens. Das geht darauf zurück, dass bei diesem Teilprojekt Personalkosten für das Fahrpersonal eingespart werden. Weil der Kostensatz je Personalstunde im aktuellen Verfahren zur Standardisierten Bewertung wesentlich höher ist als im alten Verfahren, wirken sich Einsparungen beim Fahrpersonal jetzt stärker aus. Dies führt zu einer Erhöhung des Nutzen-Kosten-Faktors von 1,6 auf 2,0.

Die Bearbeitung dieses Teilprojekts beginnt im ersten Quartal 2018. Somit gibt es bisher keine Veränderung der Kostenschätzung.

Westliche Innenstadt/Lehndorf/Kanzlerfeld

Bei der Neuberechnung des Nutzen-Kosten-Faktors nach dem aktuellen Verfahren ergab sich ein Rückgang des Nutzens bei den eingesparten PKW-Fahrleistungen. Der Kostensatz je PKW-km ist im aktuellen Verfahren zur Standardisierten Bewertung geringer als im alten Verfahren. Dies führt zu einer leichten Verringerung des Nutzen-Kosten-Faktors von 1,4 auf 1,3.

Dieses Teilprojekt wird aktuell nicht bearbeitet, somit gibt es bisher keine Veränderung der Kostenschätzung.

Nächster Kompaktbericht

Der nächste Kompaktbericht ist zum Stichtag 30.6.2018 vorgesehen und wird zur Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 21.8.2018 vorgelegt.

Leuer

Anlage/n: Kennzahlen

Gesamtprojekt Stadtbahnausbau:

| | Investitions- kosten Stadtbahn | Streckenlänge insgesamt | Strecke auf besonderem Bahnkörper | Strecke straßen- bündiger Bahnkörper | Fertig- stellung | Nutzen- Kosten- Faktor | Prognostizierte Fördermittel | zusätzlicher, begleitender Straßenbau zum Stadtbahnausbau (optional) |
|---------------------------------------|--------------------------------------|----------------------------|---|---|---------------------|---|----------------------------------|--|
| | ca. Mio. € | ca. km | ca. km / ca. % | ca. km / ca. % | Jahr | | | ca. Mio. € |
| 21.02.2017 Grundsatzbe- schluss | 189 | - | - / 60 | - / 40 | 2030 | 1,3 (in Anlehnung an das Stand. Bewertungsve- rf. 2006) | noch keine Angaben möglich | - |
| 31.12.2017 Aktueller Bericht | 189 | - | - / 60 | - / 40 | 2030 | 1,4 (in Anlehnung an das Stand. Bewertungsve- rf. 2016) | s.o. | bisher keine Kostenschätzung möglich |

Rauheim:

| | Investitions- kosten Stadtbahn | Streckenlänge insgesamt | Strecke auf besonderem Bahnkörper | Strecke straßenbünd iger Bahnkörper | Fertig- stellung | Nutzen- Kosten- Faktor | Prognostizierte Fördermittel | zusätzlicher, begleitender Straßenbau zum Stadtbahnausbau (optional) |
|---------------------------------------|--------------------------------------|----------------------------|---|--|---------------------|---|----------------------------------|--|
| | ca. Mio. € | ca. km | ca. km / ca. % | ca. km / ca. % | Jahr | | | ca. Mio. € |
| 21.02.2017 Grundsatzbe- schluss | 31,4 | - | noch keine Angaben möglich | noch keine Angaben möglich | 2024 | 1,4 (in Anlehnung an das Stand. Bewertungsve- rf. 2006) | noch keine Angaben möglich | - |
| 31.12.2017 Aktueller Bericht | 31,4 | - | s.o. | s.o. | 2025 | 1,6 (in Anlehnung an das Stand. Bewertungsve- rf. 2016) | s. o. | bisher keine Kostenschätzung möglich |

Volkmarode-Nord:

| | Investitions- kosten Stadtbahn | Streckenlänge insgesamt | Strecke auf besonderem Bahnkörper | Strecke straßenbünd iger Bahnkörper | Fertig- stellung | Nutzen- Kosten- Faktor | Prognostizierte Fördermittel | zusätzlicher, begleitender Straßenbau zum Stadtbahnausbau (optional) |
|---------------------------------------|--------------------------------------|----------------------------|---|--|---------------------|---|----------------------------------|--|
| | ca. Mio. € | ca. km | ca. km / ca. % | ca. km / ca. % | Jahr | | | ca. Mio. € |
| 21.02.2017 Grundsatzbe- schluss | 17 | - | noch keine Angaben möglich | noch keine Angaben möglich | 2022 | 1,3 (in Anlehnung an das Stand. Bewertungsve- rf. 2006) | noch keine Angaben möglich | - |
| 31.12.2017 Aktueller Bericht | 17 | - | s. o. | s. o. | 2024 | 1,4 (in Anlehnung an das Stand. Bewertungsve- rf. 2016) | s. o. | bisher keine Kostenschätzung möglich |

Campusbahn/Salzdahlumer Straße:

| | Investitions- kosten Stadtbahn | Streckenlänge insgesamt | Strecke auf besonderem Bahnkörper | Strecke straßenbünd iger Bahnkörper | Fertig- stellung | Nutzen- Kosten- Faktor | Prognostizierte Fördermittel | zusätzlicher, begleitender Straßenbau zum Stadtbahnausbau (optional) |
|---------------------------------------|--------------------------------------|----------------------------|---|--|---------------------|---|----------------------------------|--|
| | ca. Mio. € | ca. km | ca. km / ca. % | ca. km / ca. % | Jahr | | | ca. Mio. € |
| 21.02.2017 Grundsatzbe- schluss | 80,4- | | noch keine Angaben möglich | noch keine Angaben möglich | - | 1,6 (in Anlehnung an das Stand. Bewertungsve- rf. 2006) | noch keine Angaben möglich | - |
| 31.12.2017 Aktueller Bericht | 80,4- | | s. o. | s. o. | 2027 | 2 (in Anlehnung an das Stand. Bewertungsve- rf. 2016) | s. o. | bisher keine Kostenschätzung möglich |

Westliche Innenstadt/Lehndorf/Kanzlerfeld:

| | Investitions- kosten Stadtbahn | Streckenlänge insgesamt | Strecke auf besonderem Bahnkörper | Strecke straßenbünd iger Bahnkörper | Fertig- stellung | Nutzen- Kosten- Faktor | Prognostizierte Fördermittel | zusätzlicher, begleitender Straßenbau zum Stadtbahnausbau (optional) |
|---------------------------------------|--------------------------------------|----------------------------|---|--|---------------------|---|----------------------------------|--|
| | ca. Mio. € | ca. km | ca. km / ca. % | ca. km / ca. % | Jahr | | | ca. Mio. € |
| 21.02.2017 Grundsatzbe- schluss | 60,2- | | noch keine Angaben möglich | noch keine Angaben möglich | - | 1,4 (in Anlehnung an das Stand. Bewertungsve- rf. 2006) | noch keine Angaben möglich | - |
| 31.12.2017 Aktueller Bericht | 60,2- | | s. o. | s. o. | 2030 | 1,3 (in Anlehnung an das Stand. Bewertungsve- rf. 2016) | s. o. | bisher keine Kostenschätzung möglich |

Betreff:**Geplante Errichtung eines Fledermausturms****Organisationseinheit:**Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz**Datum:**

17.01.2018

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

24.01.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Fledermäuse sind seit Jahrzehnten eine der am stärksten gefährdeten Tiergruppen Europas. Alle Fledermäuse sind geschützt und stehen auf der Roten Liste gefährdeter Tierarten Niedersachsens. In der FFH-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft (92/43/EWG) werden alle Fledermausarten in Anhang-IV als besonders schützenswert aufgeführt.

Seit Mitte des 20. Jahrhunderts erfuhren die Fledermausbestände Europas teilweise dramatische Bestandseinbrüche. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Insbesondere die gebäudebewohnenden Fledermäuse erfuhren eine gewaltige Dezimierung durch direkten Quartierverlust. Gebäudesanierungen und moderne Bauweisen bieten keine geeigneten Quartierstrukturen mehr für die spaltenbewohnenden Arten.

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplanes „AW107 – Berliner Platz-Nordost“ (BraWo-Park) waren vom Vorhabenträger unter anderem 25 Nisthilfen für Fledermäuse zu installieren. Durch Vermittlung der Naturschutzbehörde soll ein am Institut für Landschaftsarchitektur der TU Braunschweig von Studenten entwickelter Fledermausturm, der diesen spaltenbewohnenden Fledermausarten als Quartier dienen soll, hierfür genutzt werden und zur Realisierung kommen (s. Modell-Grafik in der Anlage).

Dabei wurde besonderer Wert sowohl auf die Nutzbarkeit durch die Fledermäuse als auch auf das architektonische Erscheinungsbild gelegt. Ein möglicher Standort dieses Fledermausturms könnte im Schul- und Bürgergarten am Dowesee sein. Der Standort am Dowesee erscheint besonders geeignet, da sich dort auch das Regionale Umweltbildungszentrum befindet und das Thema Fledermäuse im Rahmen der Projektthemen mit behandelt werden könnte. So ergeben sich wichtige Synergien von Artenschutz und Umweltbildung. Bezuglich der Standortfrage erfolgt eine separate Beteiligung des Stadtbezirksrates sowie des Grünflächenausschusses.

Die Finanzierung des Projektes erfolgt durch den Vorhabenträger des Bebauungsplanes, der damit seine o. a. Verpflichtung bezüglich der ihm aufgegebenen, artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme aus den Festsetzungen erfüllt. Städtische Mittel werden hierfür nicht in Anspruch genommen.

Leuer

Anlage/n:

Foto Fledermausturm



Fledermausturm am Dowesee
ILA | Institut für Landschaftsarchitektur
TU Braunschweig

Betreff:

Bahnübergänge entlang der Strecke Braunschweig - Gifhorn

| | |
|--|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr | <i>Datum:</i> 22.01.2018 |
|--|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|--|-----------------------|---------------|
| Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis) | 24.01.2018 | Ö |

Sachverhalt:

Der Regionalverband Großraum Braunschweig befasst sich derzeit mit den Fahrzeiten und der Infrastruktur entlang der Eisenbahnstrecke Braunschweig-Gifhorn. Das Ziel dabei ist, Fahrzeitgewinne zu generieren, um diese für Taktverdichtungen und zusätzliche Halte nutzen zu können.

Bausteine zur Verbesserung der Streckengeschwindigkeit können dabei Veränderungen an vorhandenen Bahnübergängen (BÜ) sein. Aufgrund der Sicherungstechnik kann teilweise nur mit einer Streckengeschwindigkeit von 30 km/h anstatt der üblichen 80 km/h gefahren werden. Daher gibt es Überlegungen von Seiten des Regionalverbandes, ob an einzelnen BÜ Veränderungen vorgenommen werden können. Konkret handelt es sich um die Bahnübergänge Vossenkamp, Lüderitzstraße und Pepperstieg:

1. Der BÜ Vossenkamp verbindet die Straßen Vossenkamp und Abtstraße, etwa in Höhe des Leichtweiß-Institutes der TU Braunschweig und ist derzeit die einzige für Fahrzeuge nutzbare Anbindung an den Kleingartenverein Himmelreich.
2. Der BÜ Lüderitzstraße erschließt mehrere landwirtschaftliche Grundstücke, die in einem Dreieck zwischen Wabe, Schunter und der Bahnstrecke gefangen sind und nur über diesen Bahnübergang in Verlängerung der Lüderitzstraße in Querum erreicht werden können.
3. Der BÜ Pepperstieg quert die Bahnstrecke im Bereich der gleichnamigen Straße westlich der Ortslage Querum.

Zum BÜ Pepperstieg liegt bereits ein Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses (Drucksache 17-05428) vor, der dem Regionalverband mitgeteilt wurde. Bei den anderen beiden BÜ steht die Verwaltung im Kontakt mit dem Regionalverband. Sobald es konkrete Planungen von Seiten des Regionalverbandes gibt, wird die Verwaltung die entsprechenden politischen Gremien einbinden.

Die Stadtbezirksräte 112, 331 und 332 erhalten diese Mitteilung außerhalb von Sitzungen.

Leuer

Anlage/n:
keine

Betreff:**Neugestaltung Hagenmarkt - Planungs- und Beteiligungsverfahren
Bürgerforum am 12.02.2018****Organisationseinheit:**Dezernat III
0610 Stadtbild und Denkmalpflege**Datum:**

17.01.2018

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

24.01.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat im November 2017 mit Drucksachen-Nummer 17-05806 über das beabsichtigte Planungs- und Beteiligungsverfahren im Zusammenhang mit einer Neugestaltung des Hagenmarktes informiert.

In der Zwischenzeit hat es erste Informationsgespräche der Verwaltung mit der Kirchengemeinde und Vertretern der Anlieger (Hägener Forum) gegeben.

Am Montag, dem 12.02.2018, wird nun ein für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger offenes Forum zum geplanten Planungs- und Beteiligungsprozess in Zusammenhang mit der Neugestaltung des Hagenmarktes stattfinden. Das Bürgerforum beginnt um 18:00 Uhr, Ort ist der Gemeindesaal der Kirchengemeinde St. Katharinen, An der Katharinenkirche 4, am Hagenmarkt selbst. Einlass ist ab 17:30 Uhr. Ein frühzeitiges Erscheinen ist aufgrund der beschränkten Platzkapazität (ca. 150 Personen) zu empfehlen.

Im Rahmen der Veranstaltung werden die Verwaltung und das beauftragte Planungsbüro Ackers Partner Städtebau die Rahmenbedingungen zur Planung Hagenmarkt und den geplanten Planungs- und Beteiligungsprozess vorstellen. Zudem wird der Stadtteilheimatpfleger für die Innenstadt, Herr Elmar Arnhold, einen kurzen Überblick über die Planungsgeschichte des Hagenmarktes geben.

Konkrete Planungsvarianten oder gar eine Vorzugsvariante werden an diesem Termin noch nicht vorgestellt und diskutiert. Das Bürgerforum am 12.02.2018 soll allen Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung zunächst Gelegenheit geben, ihre Anregungen und Zielvorstellungen für den Hagenmarkt schriftlich oder mündlich zu artikulieren, bevor Planungsvarianten erarbeitet werden.

Wenn der Planungsprozess fortgeschritten ist und eine Vorzugsvariante vorliegt, wird diese in einem weiteren offenen Bürgerforum vorgestellt und diskutiert werden.

Leuer

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Erforderliche Rodungsarbeiten für den Neubau der
Hoheworthbrücke***Organisationseinheit:*Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr*Datum:*

23.01.2018

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

24.01.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 12.09.2017 den Neubau der Hoheworthbrücke beschlossen (siehe DS 17-05236). Für die Gründungserstellung des westlichen Widerlagers und zur Retentionsraumgewinnung (Hochwasserrückhalteraum) sind fünf Bäume (Standorte siehe Anlage) zu fällen.

Eine Birke und ein weiterer über die Oker hängender Laubbaum (Anlage: Baum Nr. 1 und Nr. 2, Stammdurchmesser ca. 15-30 cm) befinden sich im Uferbereich des westlichen Widerlagers und müssen für die Erstellung der neuen Gründung beseitigt werden.

Da die Brücke 4 m breit wird und auf der westlichen Seite ca. 1 m südlicher als die Bestandsbrücke angeordnet sein wird, muss die westliche Wegeführung leicht angepasst werden, wofür ein mehrstämmiger Haselnussstrauch (Anlage: Baum Nr. 5) gerodet werden muss.

Aufgrund des verloren gehenden Retentionsraums im Brückengelände muss hierfür in örtlicher Nähe Bodenabtrag erfolgen. Dies erfolgt ca. 150 m westlich der Brücke zwischen der Oker und dem Weg Hoheworth, indem ein kleiner Erdhügel abgetragen wird. Hierzu müssen zwei Birken (Anlage: Baum Nr. 3 und Nr. 4, Stammdurchmesser ca. 30-50 cm) gefällt werden.

Da der Brückengelände inklusive der Herstellung des Retentionsraums im Juni 2018 beginnt, sind schon jetzt, bis Ende Februar 2018, die erforderlichen Rodungen durchzuführen.

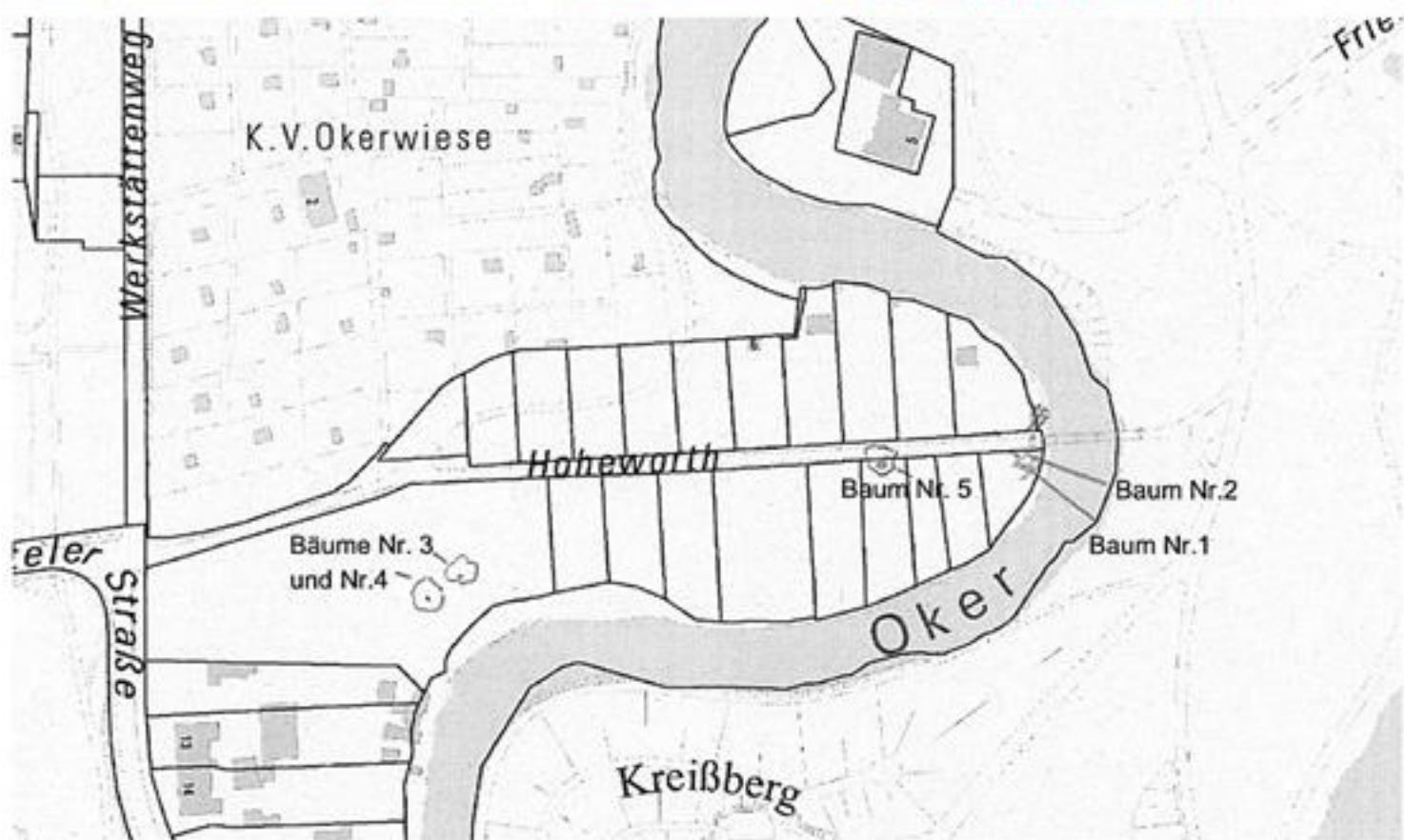
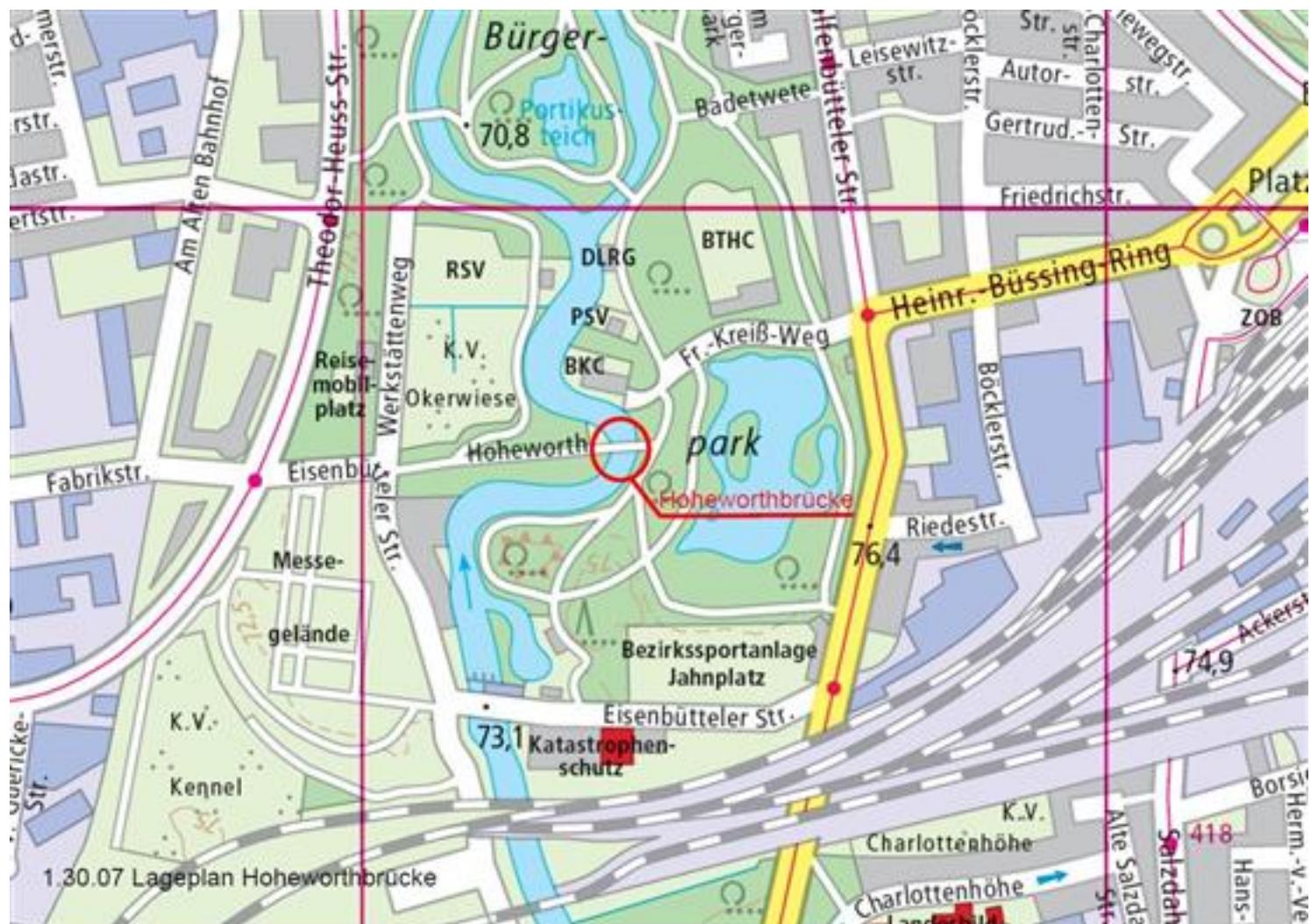
Vor Ausführung der Rodungsarbeiten erfolgt eine Pressemitteilung.

Die Stadtbezirke 132 und 310 erhalten gleichlautende Information außerhalb von Sitzungen.

Leuer

Anlage/n:

Lageplan mit betroffenen Bäumen



Betreff:

Sicherstellen eines unverzüglichen Informationsflusses bei Störfällen in Thune zu Anwohnern und Einrichtungen vor Ort

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

06.12.2017

Beratungsfolge:

| | | Status |
|---|------------|--------|
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 12.12.2017 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 19.12.2017 | Ö |

Beschlussvorschlag:

Stadtverwaltung und Feuerwehr verlangen im Fall radioaktiver Störfälle von den in Thune ansässigen, verursachenden Firmen sofortige Informationen, um auch Anwohnerschaft, Schulen und sonstige Einrichtungen am Ort ohne Verzug informieren zu können.

Begründung:

Vom Störfall am 22.11.2017, als eine radioaktive Jod-131 Wolke austrat, erfuhren die zuständigen städtischen Behörden und die Feuerwehr erst eine Woche später aus der Zeitung. In der Folge konnten auch die AnwohnerInnen nicht umgehend informiert werden. Die Nachbarschaft hatte dadurch nicht einmal Gelegenheit, sich durch Schließen von Fenstern und Türen vor den radioaktiven Partikeln zu schützen. Zwar wurden MitarbeiterInnen der verursachenden Firma aus den Produktionsräumen, nicht aber Lehrer- und Schülerschaft aus der angrenzenden Schulen evakuiert. Sie wurden nicht einmal gewarnt und konnten so eine vorsorgliche Aussetzung des Unterrichts nicht einmal in Erwägung ziehen.

Eine derartig grob fahrlässige Verfahrensweise darf sich nicht wiederholen.

Anlagen: keine

Betreff:

Änderungsantrag zum TOP "Sicherstellen eines unverzüglichen Informationsflusses bei Störfällen in Thune zu Anwohnern und Einrichtungen vor Ort"

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.01.2018

Beratungsfolge:

| | | Status |
|---|------------|--------|
| Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung) | 24.01.2018 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 30.01.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 06.02.2018 | Ö |

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, Gespräche mit den in Thune ansässigen Firmen, die mit radioaktiven Stoffen arbeiten, zu führen, mit dem Ziel, eine Selbstverpflichtung zu erreichen, die die angesprochenen Firmen zu einer verbesserten Informationspolitik über Schadensfälle oder Unfälle beim Umgang mit radioaktiven Stoffen verpflichtet, die über gesetzliche Vorgaben hinaus geht.

Diese Selbstverpflichtung soll dazu führen, dass die Feuerwehr bzw. Verwaltung in die Lage versetzt werden, auch bei bisher nicht meldepflichtigen Vorfällen die Bevölkerung im Umfeld schnell zu informieren.

Sachverhalt:

Der Änderungsantrag bezieht sich auf die Vorlage 17-06006 "Sicherstellen eines unverzüglichen Informationsflusses bei Störfällen in Thune zu Anwohnern und Einrichtungen vor Ort".

Die Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen: keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt
Mühlnickel, Rainer**

18-06475

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Fuß- und Radverkehrskonzept Bevenroder Str.

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.01.2018

Beratungsfolge:

| | | |
|---|------------|---|
| Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung) | 24.01.2018 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Entscheidung) | 30.01.2018 | N |

Status

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, bis Ende 2019 für die Bevenroder Str. (zwischen der Einmündung Querumer Str. und dem Kreisverkehr am Abzweig Forststr.) ein Konzept zur Neuordnung der Nebenanlagen (Schwerpunkt Fuß- und Radverkehr) unter Einbeziehung der Möglichkeit, den Radverkehr sicher auf der Fahrbahn zu führen, zu erarbeiten. Die Querumer Str. sowie die Friedrich-Voigländer-Str. sind in dieses Gesamtkonzept einzubeziehen.

Hierbei soll auch eine Kostenermittlung für den möglichen Umbau der Nebenanlagen durchgeführt werden.

Sachverhalt:

Dass die Verkehrsführung in Querum für alle Verkehrsteilnehmer/innen unbefriedigend ist, ist seit Jahren bekannt, wie z.B. zahlreiche Initiativen auf Ebene des Stadtbezirksrats 112 Wabe-Schunter-Beberbach (z.B. Kreisel an der Einmündung Querumer Straße) belegen. Darüber hinaus hat sich auch der ADFC mehrfach mit Stellungnahmen zur Radverkehrssituation an der Bevenroder Straße an Politik und Verwaltung gewandt. Die Situation für Radfahrer/innen ist aktuell gefährlich und unzumutbar. Die auch für den Radverkehr freigegebenen Nebenanlagen sind ungeeignet zur Abwicklung des Rad- und Fußverkehrs, die Unterhaltung und Pflege des strassenbegleitenden Grüns erfolgt nicht oder zumindest nicht ausreichend. Das Radfahren auf der Fahrbahn ist aufgrund zu hoher Geschwindigkeiten und zu hoher Dichte des MIV gefährlich und wird wenig genutzt. Im Bereich zwischen der Einmündung Essener Straße und der Ortsausfahrt fehlt vollständig der Platz für eine Separierung der Verkehrsarten. Da absehbar ist, dass sich die Verkehrsprobleme in diesem Bereich durch die beiden Neubaugebiete im Holzmoor und an der Dibbesdorfer Straße noch weiter zuspitzen werden, ist es dringend, jetzt ein schlüssiges und tragfähiges Gesamtkonzept für die Verkehrsführung nach und durch Querum zu entwickeln. Der Erhalt des vorhandenen Baumbestands und die Neupflanzung beseitigter Bäume an der Bevenroder Straße sollen bei der Neukonzeption berücksichtigt werden. Der ADFC ist in der Planungsphase mit einzubeziehen.

Anlagen: keine

Betreff:

Holzmoor: Einstellung jeglicher Aktivitäten / Maßnahmen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.01.2018

Beratungsfolge:

| | | Status |
|---|------------|--------|
| Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung) | 24.01.2018 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 30.01.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 06.02.2018 | Ö |

Beschlussvorschlag:

„Vor dem Hintergrund des aus naturschutzfachlicher Sicht sehr problematischen Verlaufs der so genannten ‚bauvorbereitenden Maßnahmen‘ sowie aufgrund der Sachverhalte, dass das naturschutzfachliche Gutachten noch nicht fertiggestellt und infolgedessen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Ausweisung einer geeigneten Umsiedlungsfläche, Nachweis des Erfolgs der Umsiedlung) weder in Angriff genommen noch umgesetzt werden konnten und auch die Auslegung des Bebauungsplanes noch nicht erfolgt ist, weist die Verwaltung den Investor (ggf. mit dem Verweis auf umweltfachliche Aspekte) an, bis auf Weiteres jegliche Aktivitäten / Maßnahmen im Planungsgebiet etc. einzustellen.“

Sachverhalt:

Am 25.03.2014 wurde im VA mit den Stimmen von CDU und Grünen der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Holzmoor-Nord“ gefasst. Dem Investor wurde aufgegeben, ein Umweltbüro zu beauftragen, das laut Rahmenplanung von Prof. Ackers bis November 2015 das naturschutzfachliche Gutachten vorzunehmen hatte. Zudem wurde dem Investor erlaubt, wesentliche Teile des B-Plans selbst auszuarbeiten. Weder Umweltkartierung noch B-Plan sind seitdem fertiggestellt bzw. den Gremien vorgelegt worden.

Das Einzige, was bislang geschah: Ständige so genannte „bauvorbereitende Maßnahmen“ mit Abrissen von Lauben und Häusern, Rodungen etc. Und dies obwohl jüngst auf dem Gelände mehrere streng geschützte Tierarten gefunden wurden. Trotz klarer Zusage in den Gremien seitens der Stadt wurden diese Maßnahmen immer wieder geduldet bzw. aktiv zugelassen, obwohl nach derzeitiger Beschlusslage der B-Plan „Holzmoor-Nord“ solange zu ruhen hat, bis gemäß Beschluss Ds. 3759/15 vom 21.01.2015 eine tragfähige Einigung mit den Anwohnern erzielt worden ist. Dieses Einvernehmen ist derzeit immer noch nicht erkennbar und auch vor dem weiteren Hintergrund, dass die Umweltkartierung erst im Frühjahr fortgesetzt werden soll, ist ein Satzungsbeschluss B-Plan überhaupt mit Mühe nur noch frühzeitig Ende des Jahres zu erreichen.

Mit dem Verweis auf den Umweltschutz und die noch ausstehende naturschutzfachliche Kartierung hätte die untere Umweltbehörde als Teil der Stadtverwaltung viele der bereits durchgeführten Maßnahmen verhindern können.

Anlagen: keine

Betreff:

Holzmoor: Einstellung jeglicher Aktivitäten / Maßnahmen

| | |
|--|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz | <i>Datum:</i> 22.01.2018 |
|--|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|--|-----------------------|---------------|
| Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis) | 24.01.2018 | Ö |

Sachverhalt:

Zu dem Antrag DS 18-06485 der BIBS-Fraktion nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Den artenschutzrechtlichen Bestimmungen wird im Rahmen der bauvorbereitenden Maßnahmen im Bereich Holzmoor Rechnung getragen. Im Dezember 2017 erfolgte eine Begehung durch einen Fachgutachter in den von den jetzigen Arbeiten betroffenen Bereichen. Der Fachgutachter hat daraufhin Handlungsempfehlungen ausgesprochen, die von der unteren Naturschutzbehörde geprüft und ausgeweitet wurden. Im Rahmen eines Ortstermins am 08. Januar 2018 wurden die bauvorbereitenden Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die bisher durchgeführten Kontrollen durch die untere Naturschutzbehörde zeigen, dass sich der Vorhabenträger kooperativ verhält. Ferner hat dieser auch die über die Handlungsempfehlungen des Fachgutachters hinaus verschärften und ausgeweiteten Rahmenbedingungen akzeptiert. Relevante Verstöße konnten im Zuge der durchgeführten Kontrollen nicht festgestellt werden.

Mithin kann nicht von einem Verstoß gegen die naturschutzrechtlichen Zugriffverbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG ausgegangen werden, so dass insoweit auch kein Tatbestand eines Einschreitens auf Grundlage des § 3 Abs. 2 BNatSchG erfüllt ist.

Auch ein Einschreiten nach § 79 NBauO ist nicht möglich. Dies setzt voraus, dass bauliche Anlagen, Grundstücke, Bauprodukte oder Baumaßnahmen dem öffentlichen Baurecht widersprechen. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass die Abbrucharbeiten dem öffentlichen Baurecht widersprechen.

Eine Rechtsgrundlage für die vollumfängliche Untersagung der Baufeldfreimachung ergibt sich auch nicht aus vertraglichen Regelungen zwischen der Stadt und dem Investor.

Aus den vorstehend genannten Gründen wäre ein Ratsbeschluss über den Antrag DS 18-06485 zwar formal rechtmäßig, aber inhaltlich rechtswidrig. Der Oberbürgermeister müsste gemäß § 88 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde berichten oder gegen den Beschluss Einspruch einlegen.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:

Änderungsantrag zu Antrag 18-06485 Holzmoor: Einstellung sämtlicher Aktivitäten / Maßnahmen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

24.01.2018

Beratungsfolge:

| | | Status |
|---|------------|--------|
| Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung) | 24.01.2018 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 30.01.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 06.02.2018 | Ö |

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Verwaltung wird aufgefordert, jegliche Eingriffe und Veränderungen des faktischen Garten- und Grabelandes zu unterbinden, bis die Vorhabenträgerin die vertraglich vereinbarten Gutachten: landschaftsfreiraumplanerisches Rahmengutachten und Umweltbericht, vorgelegt hat und diese auch kritisch gewürdigt werden können.
- 2) Die Verwaltung wird aufgefordert, jegliche Eingriffe und Veränderungen der Vorhabenträgerin zu unterbinden, bis die Vorhabenträgerin einen Zeitplan erstellt hat und dieser den Ratsgremien vorgelegt wurde. In dem Zeitplan ist darzulegen, dass und wann die Vorhabenträgerin gedenkt, auch ihre anderen durch städtebaulichen Vertrag vereinbarten Pflichten im Planungsprozess abzuarbeiten (z. B.: Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, usw.).
- 3) Die Verwaltung wird aufgefordert, die Vernichtung all der baulichen Einrichtungen (vor allem Häuser, Hütten, Lauben, Schuppen, usw.) und pflanzlichen Grundlagen (vor allem Bäume, Baumstämme, Holzansammlungen usw.) unverzüglich zu stoppen, die Fledermäusen als Wohn- und Brutstätten dienen können.
- 4) Die Verwaltung wird aufgefordert, auch die Veränderung und Verdichtung des Bodens sowie das Befahren mit schwerem Gerät außerhalb der Wege im Plangebiet unverzüglich zu stoppen.

Sachverhalt:

Im Änderungsantrag es geht um eine Ausdifferenzierung des Antrags 18-06485 vom 10.01.2018 anlässlich der Stellungnahme 18-06485-01 der Verwaltung vom 22.01.2018. Zur Erläuterung der Ausdifferenzierung des Antrags:

zu 1)

Verträge müssen eingehalten werden. Darüber hinaus beantragt die BIBS-Fraktion, dass die Verwaltung von der Vorhabenträgerin auch die Einhaltung der anderen vertraglichen Verpflichtungen des städtebaulichen Vertrags einfordert und letztlich wird die Verwaltung deshalb auch aufgefordert, jegliche Eingriffe und Veränderungen der Vorhabenträgerin zu unterbinden und von der Vorhabenträgerin einen Zeitplan einzufordern und diesen den Ratsgremien vorzulegen. In diesem Zeitplan ist von der Vorhabenträgerin darzulegen, dass und wann sie gedenkt, auch ihre anderen im städtebaulichen Vertrag vereinbarten Pflichten in den Planungsprozess einzubringen (z. B.: Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, usw.).

zu 2)

Die Verwaltung beruft sich in der o. g. Stellungnahme auf § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sowie auf § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes, zudem auf § 79 Niedersächsische Bauordnung. Sie merkt an, dass gerade diese Normen für den Fall der Holzmoor-Bebauung nicht einschlägig sind. Dem ist zuzustimmen. Einschlägig ist erst einmal § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes, mit dem das Gesetz auf die Einschlägigkeit des Baugesetzbuches des Bundes für vergleichbare Fälle verweist. Städtebauliche Verträge sind in diesem Sinn dann klassische Werkverträge zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger. Entgegen der Verwaltungsmeinung sind Verträge als solche, insbesondere auch Werkverträge, grundsätzlich erst einmal einzuhalten.

zu 3)

In ihrer Stellungnahme 18-06485-01 zum BIBS-Antrag schreibt die Verwaltung, dass ein nicht näher benannter Fachgutachter artenschutzrechtliche Handlungsempfehlungen zum Bebauungsprojekt "Holzmoor" gegeben habe, die von der unteren Naturschutzbehörde geprüft und ausgeweitet wurden. Die BIBS-Fraktion ist verwundert und verärgert, dass die Verwaltung verschweigt, wer der Fachgutachter war, welche Handlungsempfehlungen er gegeben hat und inwiefern seine Empfehlungen von der dem Stadtbaurat unterstellten unteren Naturschutzbehörde ausgeweitet wurden. - Die Vorhabenträgerin hat sich vertraglich unter anderem verpflichtet, "insbesondere" auch ein Fachgutachten über das Vorkommen von Fledermäusen in Auftrag zu geben. Die Vorhabenträgerin hat nahezu vier Jahre verstreichen lassen, ohne dass sie ein Gutachten über das Vorkommen von Fledermäusen erarbeiten ließ. Daher beantragt die BIBS Fraktion, die Verwaltung aufzufordern, die Vernichtung all der baulichen Einrichtungen (Häuser, Hütten, Lauben, Schuppen, usw.) und pflanzlichen Grundlagen (vor allem, Bäume, Baumstämme, Holzansammlungen usw.) unverzüglich zu stoppen, die Fledermäusen als Wohn- und Brutstätten dienen können.

Die Vorhabenträgerin hätte mit diesen Arbeiten keinesfalls beginnen dürfen, bevor ein entsprechendes Gutachten vorgelegt ist und auch kritisch gewürdigt werden kann.

zu 4)

Die Vorhabenträgerin hat sich im Februar 2014 vertraglich ebenfalls verpflichtet, auch das Vorkommen anderer charakteristischer Arten: Reptilien, Brutvögel, usw. (dazu sind jedenfalls gerade auch Amphibien zu rechnen) gutachterlich untersuchen zu lassen, sowie auch Biotypen und Gefäßpflanzen zu erfassen. Die Vorhabenträgerin hat nahezu vier Jahre verstreichen lassen, ohne dass sie, ihren vertraglichen Pflichten gemäß, die diesbezüglichen Gutachten erarbeiten ließ. Daher beantragt die BIBS-Fraktion auch, die Verwaltung aufzufordern, auch die Veränderung und Verdichtung des Bodens und das Befahren mit schwerem Gerät außerhalb der Wege im Plangebiet unverzüglich zu stoppen.

Die Vorhabenträgerin hätte mit diesen Arbeiten keinesfalls beginnen dürfen, bevor die entsprechenden Gutachten vorgelegt sind und auch kritisch gewürdigt werden können. Denn es handelt sich bei den "geschlossenen" Grasflächen nicht etwa um einen Golf- oder Bolzplatz, sondern um faktisches Grabe- und Gartenland. Die vorhandenen Grasflächen sind daher auch bzw. überdecken Habitate diverser Arten, auch geschützter Arten.

Anlagen:

Betreff:**Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan****"Gemeinschaftssiedlung Lehndorf", LE 2 (Baublock 51/2****Urfassung), vom 24. November 1938****Stadtgebiet zwischen Merziger Straße, Saarbrückener Straße,
Bortfelder Stieg, Hannoversche Straße und St.-Ingbert-Straße
Aufstellungsbeschluss****Organisationseinheit:**

Dezernat III

61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

02.11.2017

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Status |
|--|----------------|--------|
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung) | 15.11.2017 | Ö |
| Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung) | 06.12.2017 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Entscheidung) | 12.12.2017 | N |

Beschluss:

„Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufhebung des Bebauungsplanes „Gemeinschaftssiedlung Lehndorf“, LE 2 (Baublock 51/2 Urfassung), vom 24. November 1938 beschlossen.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan/Bebauungsplan) um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Planungsziel und Planungsanlass

Der Bebauungsplan LE 2 aus dem Jahr 1938 deckt große Teile von Lehndorf ab und ist lediglich in kleinen Randbereichen von neueren Bebauungsplänen überplant.

Im Rahmen einer rechtlichen Prüfung dieses Bebauungsplanes wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan LE 2 aufgrund von nicht heilbaren formalen Mängeln (Verstöße gegen das Gebot der Ausfertigung und gegen das Zitiergebot sowie fehlende Rechtsgrundlagen) rechtlich nicht haltbar ist und bei einer gerichtlichen Überprüfung voraussichtlich für nichtig erklärt würde.

Da auch in Lehndorf aufgrund der Bedarfs an Wohnbauflächen eine Zunahme von Bauanträgen für Um- und Ausbauten ist, besteht ein dringender Bedarf, hier Rechtssicherheit zu

schaffen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den Bebauungsplan LE 2 förmlich aufzuheben und das entsprechende Stadtgebiet gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

Die Folgen der Aufhebung im Vergleich zur bisherigen Situation sind folgendermaßen zu bewerten:

- Der Bebauungsplan LE 2 trifft keine Festsetzungen in Bezug auf Art und Maß der baulichen Nutzung oder die Gestaltung. Diese Aspekte (insbesondere Gebäudehöhe und Dachform) waren deshalb auch in der Vergangenheit schon gemäß § 34 BauGB beurteilt.
- Der Bebauungsplan setzt die überbaubaren Grundstücksgrenzen durch Baugrenzen fest. Bisher wurden regelmäßig Befreiungen von der rückwärtigen Baugrenze bis zu einer Tiefe von 20,0 m erteilt. Damit wurden unter Berücksichtigung der geringen Grundstücksbreiten Aus- und Anbauten der kleinen Wohnhäuser ermöglicht. Im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens wurde im Jahr 2015 festgestellt, dass die rückwärtige Baugrenze aufgrund dieser Befreiungspraxis obsolet ist. Deshalb werden seitdem Bauvorhaben im rückwärtigen Bereich ebenfalls gemäß § 34 BauGB beurteilt. Dabei sind im Bestand durchgehende rückwärtige Gartenbereiche festzustellen, die frei von Wohngebäuden sind. Dieser Bestand stellt den prägenden Rahmen für die planungsrechtliche Beurteilung gemäß § 34 BauGB und die weitere bauliche Entwicklung dar.
- Die vordere Baugrenze ist weitgehend durch den Bestand eingehalten. Diese dadurch bestehende relativ einheitliche Gebäudefront entlang der Straßen ist bei einer Beurteilung gemäß § 34 BauGB entsprechend zu berücksichtigen und zu Grunde zu legen.
- Die Vorzonen zwischen Gebäuden und Straßen sind im Bebauungsplan LE 2 als private Grünflächen festgesetzt. In den Vorzonen wurden Zufahrten genehmigt, die zu Stellplätzen und Garagen führen, die innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegen. Neben diesen genehmigten Zufahrten sind in den Vorzonen jedoch auch Stellplätze ohne Genehmigung entstanden und sonstige Flächen befestigt worden, z.B. für großzügige Eingangsbereiche. Deshalb entspricht die Festsetzung der Vorzone als Vorgarten nur noch teilweise dem heutigen Bestand. Aufgrund des Stellplatzbedarfs, der auf den Privatgrundstücken zu decken ist und der im Jahr 1938 noch nicht erkennbar war, kann die ausschließliche Festsetzung der Vorzone als private Grünfläche absehbar nicht mehr umgesetzt werden.

Aufgrund der relativ einheitlichen Siedlungsstruktur in Lehndorf wird es für vertretbar gehalten, das betroffene Stadtgebiet künftig gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Sollte – ggf. für Teilbereiche – ein Planerfordernis entstehen, ist für den davon betroffenen Bereich die Aufstellung eines Bebauungsplans möglich.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die Aufhebung des Bebauungsplanes „Gemeinschaftssiedlung Lehndorf“, LE 2 (Baublock 51/2 Urfassung), vom 24. November 1938.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Übersichtskarte
Anlage 2: Aufzuhebender Bebauungsplan LE 2

Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan Gemeinschaftssiedlung Lehndorf (Baublock 51/2 Urfassung)

LE 2

Übersichtskarte

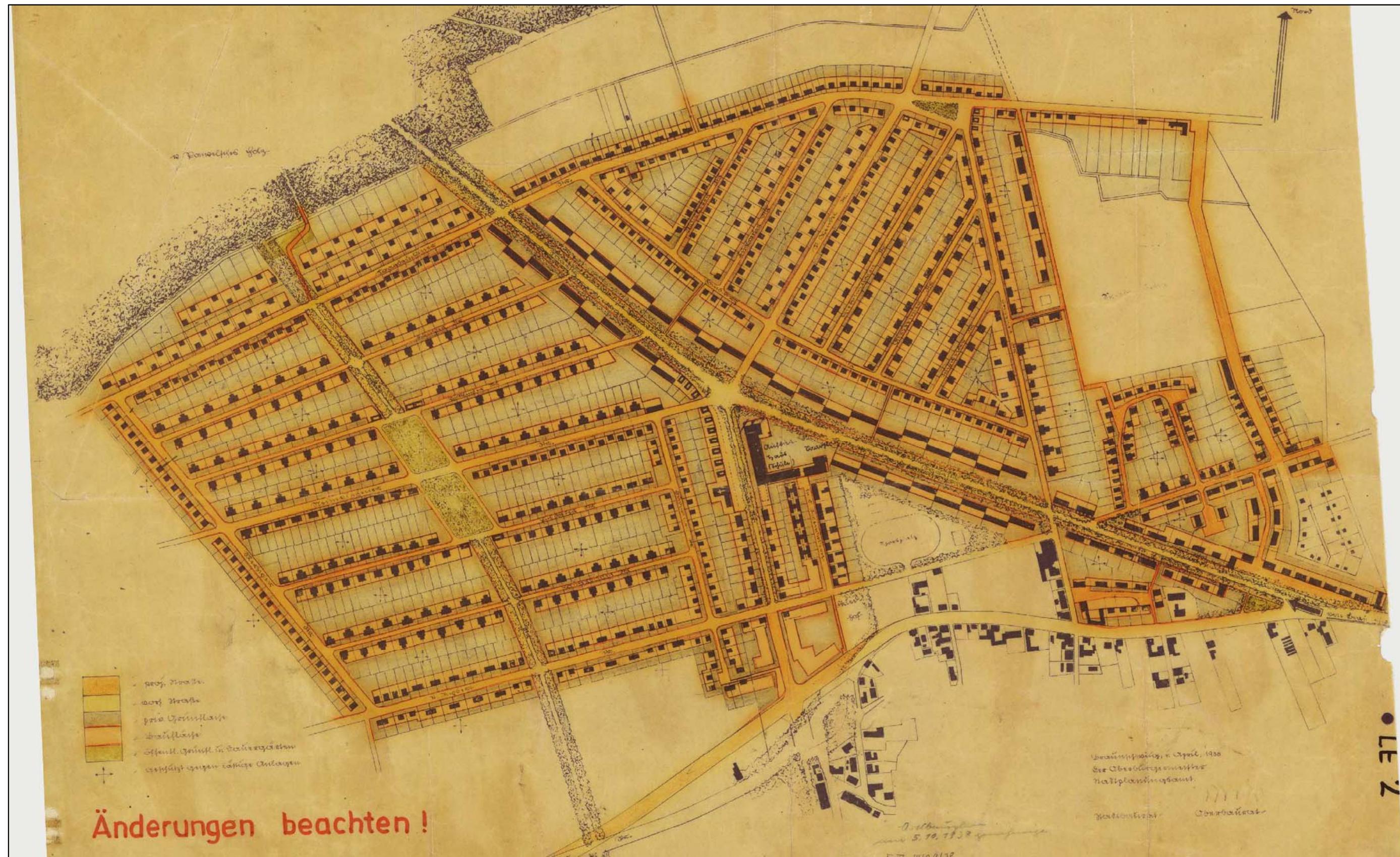


Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan

Gemeinschaftssiedlung Lehndorf (Baublock 51/2 Urfassung)

Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft 24. November 1938

LE 2



Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte

1) © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

*Betreff:***Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan****"Gemeinschaftssiedlung Lehndorf", LE 2 (Baublock 51/2****Urfassung), vom 24. November 1938****Stadtgebiet zwischen Merziger Straße, Saarbrückener Straße,
Bortfelder Stieg, Hannoversche Straße und St.-Ingbert-Straße
Aufstellungsbeschluss***Organisationseinheit:*

Dezernat III

61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

29.11.2017

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

06.12.2017

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

12.12.2017

N

Beschluss:

"Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung einer Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan „Gemeinschaftssiedlung Lehndorf“, LE 2 (Baublock 51/2 Urfassung), vom 24. November 1938 beschlossen.“

Sachverhalt:

Der Stadtbezirksrat 321 Lehndorf-Watenbüttel hat in seiner Sitzung am 15. November 2017 die Aufhebung des Bebauungsplans LE 2 abgelehnt. Seiner Auffassung nach sind die Konsequenzen, die sich aus der Aufhebung ergeben, nicht erkennbar. Es wird angeregt, einen neuen Bebauungsplan aufzustellen.

Zusammengefasst ging es um folgende Punkte:

Warum wird die Verwaltung tätig?

Der Bebauungsplan LE 2 ist aufgrund formaler Mängel (s. Drucksache 17-05489) rechtlich nicht haltbar. Ein solcher Bebauungsplan kann jedoch nicht durch die Verwaltung für nichtig erklärt werden. Die Stadt muss ein förmliches Aufhebungserfahren nach dem Baugesetzbuch durchführen. Ohne ein solches Verfahren würde noch der Rechtsschein einer Gültigkeit bestehen. Alternativ könnte der Bebauungsplan nur durch ein Gericht im Rahmen einer Klage für nichtig erklärt werden. Da die Verwaltung jedoch erkannt hat, dass der Bebauungsplan rechtfehlerhaft ist, besteht zurzeit eine rechtlich unklare Situation, die weder eine rechtssichere Anwendung des Bebauungsplans noch eine rechtssichere Nicht-Anwendung zulässt.

Welche Konsequenzen sind für die einzelnen Grundstückseigentümer zu erwarten, wenn der Bebauungsplan aufgehoben wird? Was ändert sich rechtlich gegenüber dem Status Quo?

Wie in der Drucksache 17-05489 dargelegt, wurde der Bebauungsplan LE 2 zuletzt nur noch in Bezug auf die Vorzone zwischen Gebäude und Straßenfläche angewandt. Für notwendige Zufahrten wurden dabei in großem Umfang Befreiungen erteilt. Die hier festgesetzte private Grünfläche würde mit der Aufhebung des Bebauungsplans LE 2 nicht mehr weiterverfolgt werden.

Der größte Teil von Lehndorf zwischen Merziger Straße, Saarbrückener Straße, Bortfelder Stieg, Hannoversche Straße und St.-Ingbert-Straße ist mit der Aufhebung künftig gemäß § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen. Vorhaben müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Erschließung muss gesichert sein. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Was ist mit den Bebauungsplänen, die in dem Gebiet auch gelten?

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans LE 2 ist im Bereich des Saarplatzes/In den Rosenäckern, der St-Ingbertstraße, zwischen Saarbrückener Straße und Fuchsweg sowie auf weiteren kleinen Einzelflächen von anderen Bebauungsplänen überplant. Diese insgesamt 12 Bebauungspläne bleiben bestehen.

Der § 34 BauGB lässt alles zu. Die charakteristische Bebauung des Stadtteils wird dadurch mittelfristig zerstört. Man findet hier einen Siedlungs- und Parkcharakter „Lehndorf im Grünen“ mit durchgehendem Grün in den Vorgärten und einer Heckenbepflanzung vor. Diese Grünflächen sollen erhalten bleiben.

Wie in der Drucksache 17-05489 dargestellt, entspricht die Festsetzung der Vorzone als private Grünfläche nur noch teilweise dem heutigen Bestand. Allerdings ist der überwiegende Eindruck der Vorzonen dennoch maßgeblich von einer Begrünung u.a. mit Hecken geprägt. Der Bebauungsplan LE 2 ist jedoch wegen seiner Rechtsfehlerhaftigkeit nicht geeignet, eine Begrünung der Vorzonen zu sichern. In einem Bebauungsplan würden voraussichtlich ähnliche Festsetzungen getroffen, wie in anderen Wohngebieten auch. Dort wird im Wesentlichen nur die Höhe der Einfriedungen begrenzt. Die Festsetzung von Einzelheiten der Gartengestaltung (z.B. Verbot sogenannter „Kiesgärten“ wäre unverhältnismäßig. Auch der völlige Ausschluss von Einstellplätzen in den Vorzonen wäre kaum gerechtfertigt, da die Unterbringung von Einstellplätzen oder anderen Nebenanlagen (Mülltonnen, Fahrradständer etc.) aufgrund der vorhandenen Baustuktur teilweise anders nicht möglich ist. Insgesamt ist zu erwarten, dass sich in Bezug auf die Vorzonen eine Nutzung und Gestaltung wie in anderen Wohngebieten auch durchsetzen wird.

Es wird vorgeschlagen, einen neuen Bebauungsplan aufzustellen. Dabei soll geprüft werden, ob ein einfacher Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und wenigen Inhalten aufgestellt werden kann.

Wie in der Drucksache 17-05489 erläutert, reichen aufgrund der relativ einheitlichen Siedlungsstruktur die Bestimmungen des § 34 BauGB für die Beurteilung von Bauvorhaben aus. Sollte – ggf. für Teilbereiche – ein Planerfordernis entstehen, ist für den betroffenen Bereich die Aufstellung eines Bebauungsplanes möglich.

In einem „einfachen Bebauungsplan“ gemäß § 30 (3) BauGB können Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen oder die örtlichen Verkehrsflächen fehlen. Die fehlenden Bestandteile werden dann gemäß § 34 BauGB beurteilt. Ein solcher Bebauungsplan, der wesentliche Aspekte ungeklärt lässt, wäre nach Auffassung der Verwaltung nicht zielführend. Er würde auch nicht zu einer Reduzierung

des Verfahrensaufwandes führen.

Es wird um Unterrichtung gebeten, wie mit den rechtswidrig eingerichteten Stellplätzen umgegangen werden wird, wenn der alte Bebauungsplan beibehalten wird.

Grundsätzlich kann die Verwaltung gegen nicht genehmigte Stellplätze vorgehen und zum Beispiel einen Rückbau verlangen. Kommt es im Rahmen eines solchen Verfahrens zu einer Klage, würde der Bebauungsplan voraussichtlich gerichtlich für nichtig erklärt werden. Dann müsste der betroffene Stellplatz voraussichtlich genehmigt werden, sofern er nicht gegen andere Vorschriften verstößt.

Der Beschlussvorschlag lässt erwarten, dass die Aufhebung des Bebauungsplans bereits beschlossen werden soll.

Der Beschlussvorschlag der Drucksache 17-05489 ist in der Tat missverständlich formuliert. Er wurde deshalb geändert.

Mit diesem Beschluss soll der Einleitung eines förmlichen Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan LE 2 zugestimmt werden. Die Verfahrensschritte zur Aufhebung entsprechen den Verfahrensschritten zur Aufstellung eines neuen Bebauungsplans (Erstellung einer Begründung mit Umweltbericht, je zweimalige Beteiligung der Behörden, der Öffentlichkeit und der Gremien). Die abschließende Entscheidung trifft der Rat.

Leuer

Anlage/n:

Keine

Betreff:

**Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan
"Gemeinschaftssiedlung Lehndorf", LE 2 (Baublock 51/2
Urfassung), vom 24. November 1938**

**Stadtgebiet zwischen Merziger Straße, Saarbrückener Straße,
Bortfelder Stieg, Hannoversche Straße und St.-Ingbert-Straße
Aufstellungsbeschluss**

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

19.01.2018

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

24.01.2018

Status

Ö

30.01.2018

N

Beschluss:

Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung einer Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan „Gemeinschaftssiedlung Lehndorf“, LE 2 (Baublock 51/2 Urfassung), vom 24. November 1938 beschlossen.“

Sachverhalt:Braunschweiger Bauverordnung und Baunutzungsplan

In der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 6. Dezember 2017 wurde die Frage gestellt, ob nicht doch – zusätzlich zum Bebauungsplan LE 2 – für Lehndorf weitere Regelungen in Bezug auf Art und Maß der Nutzung, Dachform etc. gelten würden. Es ging dabei um die Braunschweiger Bauverordnung 1957/1963 und den zugehörigen Baunutzungsplan (BVO/BNP). Diese Verordnung enthielt für große Teile des engeren Stadtgebietes Regelungen zu Gebietstypen und den darin zulässigen Nutzungen, Geschosszahlen, Bauweise u.a.

Diese Braunschweiger Bauverordnung mit Baunutzungsplan wurde am 24. November 1999 vom Verwaltungsgericht Braunschweig für nichtig erklärt (s. Drucksache 2703/00). Es handelte sich rechtlich um eine Polizeiverordnung, die automatisch nach 30 Jahren, also im Jahr 1987, ausgelaufen war. Die von der Stadt vorgenommene „Überleitung als Bebauungsplan“ ohne Ende der Gültigkeit war rechtswidrig. Regelungen, die diese Bauverordnung mit Baunutzungsplan ergänzend zu älteren Bebauungsplänen aus den Jahren vor 1957 getroffen hatte, entfielen ersatzlos. Dies betrifft auch den Bebauungsplan LE 2, der bereits im Jahr 1938 in Kraft getreten war.

Deshalb ist im überwiegenden Teil von Lehndorf nur der Bebauungsplan LE 2 zu betrachten, der für die privaten Baugrundstücke nur Baugrenzen und private Grünflächen festsetzt (s. hierzu Vorlage 17-05489). Festsetzungen insbesondere zu den gestaltwirksamen Dächern oder zur Gestaltung der Vorgärten trifft der Bebauungsplan LE 2 nicht.

Planungsrechtliche Beurteilung gemäß § 34 BauGB

Aus der beigefügten Kartierung des zukünftigen Planungsrechtes ist erkennbar, dass im Bereich der „Gemeinschaftssiedlung Lehndorf“ (LE 2) bis auf den Bereich um den Saarplatz keine anderen Bebauungspläne gelten. Das Gebiet ist somit gemäß § 34 BauGB als „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ zu beurteilen. Vorhaben müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Erschließung muss gesichert sein. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art danach, ob es in diesem Baugebiet zulässig wäre.

Die Folgen für das Siedlungsgebiet von Lehndorf lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Die Art der baulichen Nutzung ist sehr homogen durch Wohnbebauung geprägt. Vorhaben müssen damit grundsätzlich vereinbar sein. Sofern die konkrete nähere Umgebung eines Vorhabens einem Reinen Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO oder Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO entspricht, sind diese Vorschriften einzuhalten

Der Bebauungsplan LE 2 enthält keine Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, sondern nur „Baufläche“. Die Art der Nutzung war deshalb auch schon bisher gemäß § 34 BauNVO zu beurteilen. Demnach waren auch bisher auch andere wohnverträgliche nutzungen (wie z.B. freie Berufe) zulässig, wie es in Reinen Wohngebieten oder Allgemeinen Wohngebieten ebenfalls der Fall ist.

- Das Maß der baulichen Nutzung bezieht sich auf die Ausnutzung des Grundstücks (Grundfläche, Geschoßfläche, Zahl der Vollgeschosse, Höhe). Vorhaben müssen sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Auf das Ortsbild wirkt sich dabei insbesondere die Höhe der Gebäude aus. Der Begriff des „Einfügens“ bedeutet nicht, dass das Vorhaben zwingend das Maß der Nutzung von Nachbargrundstücken einhalten oder unterschreiten muss. Es können auch Überschreitungen in einem gewissen Umfang zulässig sein, sofern der vorgefundene Rahmen nicht in unzulässiger Weise überschritten wird und keine bodenrechtliche Spannungen erzeugt werden.

Der Bebauungsplan LE 2 enthält keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung. Dieses war deshalb auch schon bisher gemäß § 34 BauNVO zu beurteilen.

- Die Bauweise ist in Lehndorf als offene Bauweise mit vorwiegend Einzel- und Doppelhäusern charakterisiert. Vorhaben müssen diesen Rahmen einhalten.

Der Bebauungsplan LE 2 enthält keine Festsetzungen zur Bauweise. Diese war deshalb auch schon bisher gemäß § 34 BauNVO zu beurteilen.

- Die überbaubare Grundstücksfläche wird anhand der angrenzenden Bebauung der näheren Umgebung eines Vorhabens bestimmt. Die Bebauung in Lehndorf ist weitgehend als Straßenrandbebauung ohne Hinterlieger charakterisiert. Die Abstände zu den öffentlichen Straßen und die Bautiefen sind relativ einheitlich. Somit besteht hier ein klarer städtebaulicher Rahmen, der zur Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben und zur Sicherung der Siedlungsstruktur ausreicht.

Die rückwärtige Baugrenze des Bebauungsplans LE 2 ist bereits wegen einer

langjährigen Befreiungspraxis nicht mehr anwendbar. Die vordere Baugrenze (i.d.R. 5,0 m zur Straße) ist durch den Bestand weitgehend eingehalten.

- Das Ortsbild wird – neben den Gebäudestrukturen und den Höhen der Gebäude insbesondere durch die Dächer und die Gestaltung und Nutzung der zwischen Gebäude und Straße liegenden Vorzonen einschließlich der Einfriedungen bestimmt. Die rechtlichen Anforderungen an das Merkmal „Beeinträchtigung des Ortsbildes“ sind hoch. Es darf nur eine städtebauliche Beurteilung erfolgen, wobei das vorhandene Ortsbild eine gewisse Wertigkeit für die Allgemeinheit und bezogen auf einen größeren Bereich haben muss. Gestalterische und ästhetischere Mängel eines Gebäudes können deshalb nur in groben Einzelfällen zur Unzulässigkeit führen.

Die Gestaltung der Dächer (Dachform, Neigung, Material) kann somit im Regelfall nicht nach § 34 BauGB vorgegeben werden. Insofern sind hier Veränderungen im Siedlungsbild, z.B. durch die Errichtung von Gebäuden mit Flachdach zwischen Gebäuden mit Sattel- oder Walmdach nicht auszuschließen. Solche Veränderungen können jedoch hingenommen werden, da sie die aktuellen Bau- und Gestaltungsvorstellungen widerspiegeln und damit einer normalen Siedlungsentwicklung entsprechen.

Der Bebauungsplan LE 2 enthält keine Vorschriften zu den Dächern. Diese waren deshalb auch schon bisher gemäß § 34 BauNVO zu beurteilen.

Die Nutzung und Gestaltung der Vorzonen kann gemäß § 34 BauGB in Bezug auf die Errichtung baulicher Anlagen im Wesentlichen gesteuert werden. Wohngebäude sind hier unzulässig (s. „überbaubare Grundstücksflächen“). Aber auch Garagen oder Carports müssen sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und können unzulässig sein, wenn diese Umgebung dadurch geprägt ist, dass solche Anlagen in den Vorzonen bisher nicht vorhanden sind. Eine Zufahrt je Grundstück und offene Stellplätze in den Vorzonen können nach § 34 BauGB im Regelfall nicht ausgeschlossen werden. In Bezug auf die genannten Anlagen sind deshalb Einzelfallprüfungen erforderlich.

Der Bebauungsplan LE 2 setzt die Vorzonen als private Grünfläche fest. Festsetzungen zur Art der Begrünung und zu Einfriedungen (insbesondere zu Hecken als Einfriedungen oder zu Bäumen) enthält der Plan nicht, so dass die heute vorhandene Begrünung nicht gesichert ist. Neben Grünflächen befinden sich heute in den Vorzonen Grundstückszufahrten und sonstige Befestigungen, z.B. für großzügige Eingangsbereiche, sowie an einigen Stellen nicht genehmigte Stellplätze. Aufgrund des Stellplatzbedarfs, der auf den Privatgrundstücken zu decken ist und der im Jahr 1938 noch nicht erkennbar war, kann diese ausschließliche Festsetzung der Vorzone als private Grünfläche absehbar nicht mehr umgesetzt werden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Vorschriften gemäß § 34 BauGB für im Zusammenhang bebaute Ortsteile ausreichen, die künftige bauliche Entwicklung in Lehndorf zu steuern. Es kann jedoch nicht erwartet werden, dass der ursprüngliche „idyllische Kleinsiedlungscharakter“ der „Gemeinschaftssiedlung Lehndorf“, der auch heute schon gegenüber früher verändert ist, erhalten bleibt. Auf den kleinen und schmalen Grundstücken besteht schon seit vielen Jahren ein Bedarf, die Wohnflächen zu vergrößern. Dieser Bedarf ist auch zukünftig zu erwarten, so dass mit weiteren An-, Um- und Neubauten zu rechnen ist, wie bereits in der Vergangenheit und in jedem anderen Wohngebiet auch. Auch die Gestaltung von Vorzonen (Begrünung, Befestigung) unterliegt dem jeweiligen Zeitgeist und ist deshalb kaum steuerbar. Nicht zuletzt muss dem zunehmenden Bedarf an Stellplätzen auf den Grundstücken (u.a. auch im Rahmen der Entwicklung der Elektromobilität) Rechnung getragen werden.

Veränderungen des Siedlungsbildes können in dem genannten Rahmen als Folge einer normalen Siedlungsentwicklung akzeptiert werden.

Leuer

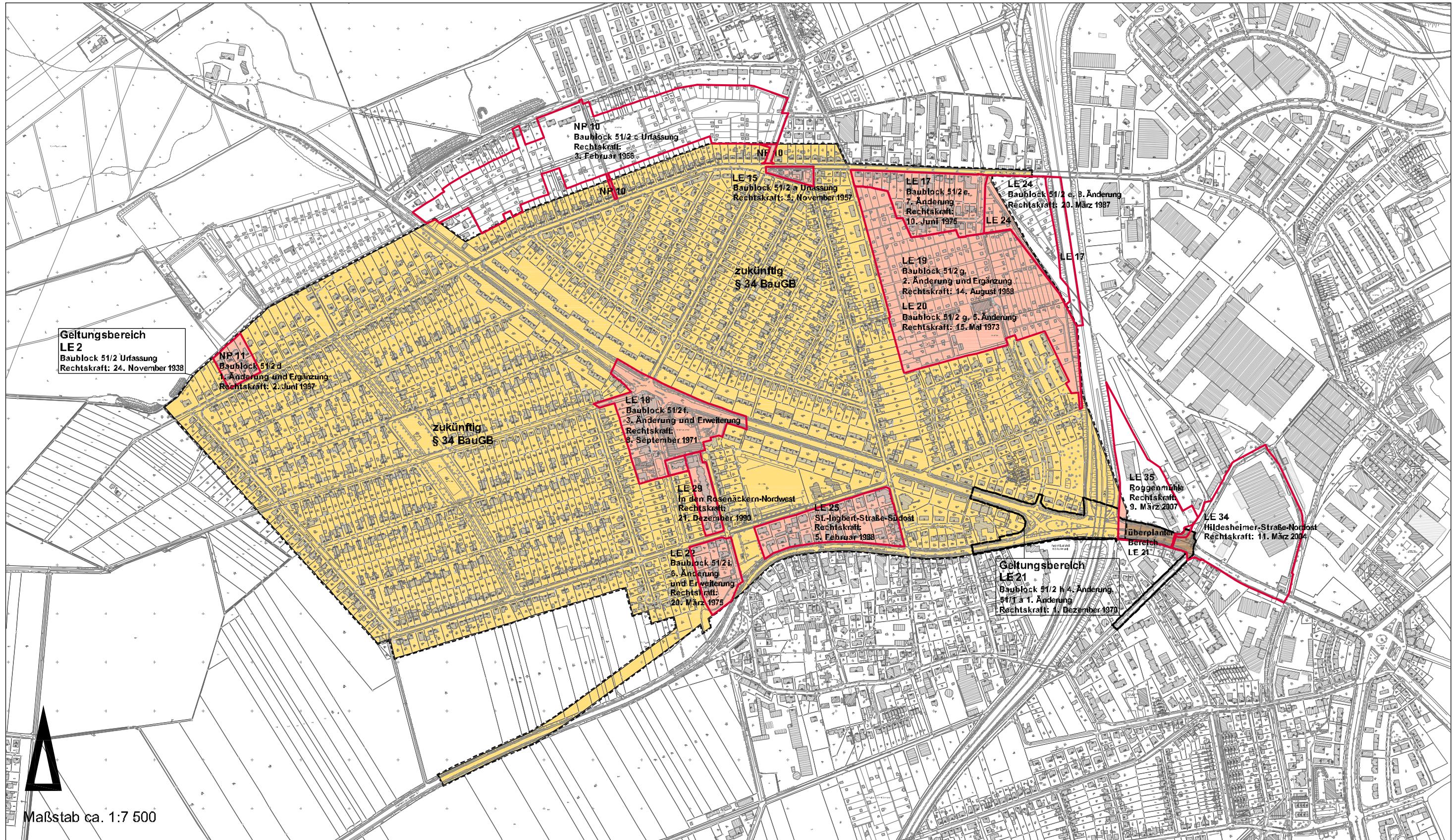
Anlage/n:

Kartierung des zukünftigen Rechts

Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan
Gemeinschaftssiedlung Lehndorf

Ergänzende Hinweise: Kartierung des zukünftigen Rechts § 34 / § 35 BauGB, 14. November 2017

LE 2



Betreff:

"Friedhofserweiterung Broitzem", BM 36
Aufhebungsbeschluss
Stadtgebiet zwischen Stiddienstraße, Friedhof Broitzem und
Steinberganger

| | |
|--|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz | <i>Datum:</i> 10.01.2018 |
|--|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|--|-----------------------|---------------|
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Anhörung) | 23.01.2018 | Ö |
| Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung) | 24.01.2018 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Entscheidung) | 30.01.2018 | N |

Beschluss:

„Für das im Betreff bezeichnete und in der Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Friedhofserweiterung Broitzem“, BM 36, vom 18.04.2013 beschlossen.“

Sachverhalt:**Planungsziel und Planungsanlass:**

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes BM 36 war die planungsrechtliche Sicherung der für eine Erweiterung des Friedhofs Broitzem erforderlichen Flächen nach Südwesten.

Eine geeignete Fläche konnte im März 2015 über einen Erbbaupachtvertrag für eine langfristige Nutzung gesichert werden. Mittlerweile ist die Erweiterung eröffnet worden. Damit stehen rund 200 Erdgräber und 100 Urnengräber dauerhaft zur Verfügung.

Die beabsichtigte planungsrechtliche Sicherung ist damit nicht mehr erforderlich.

Empfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Friedhofserweiterung Broitzem“, BM 36, vom 18.04.2013.

Leuer

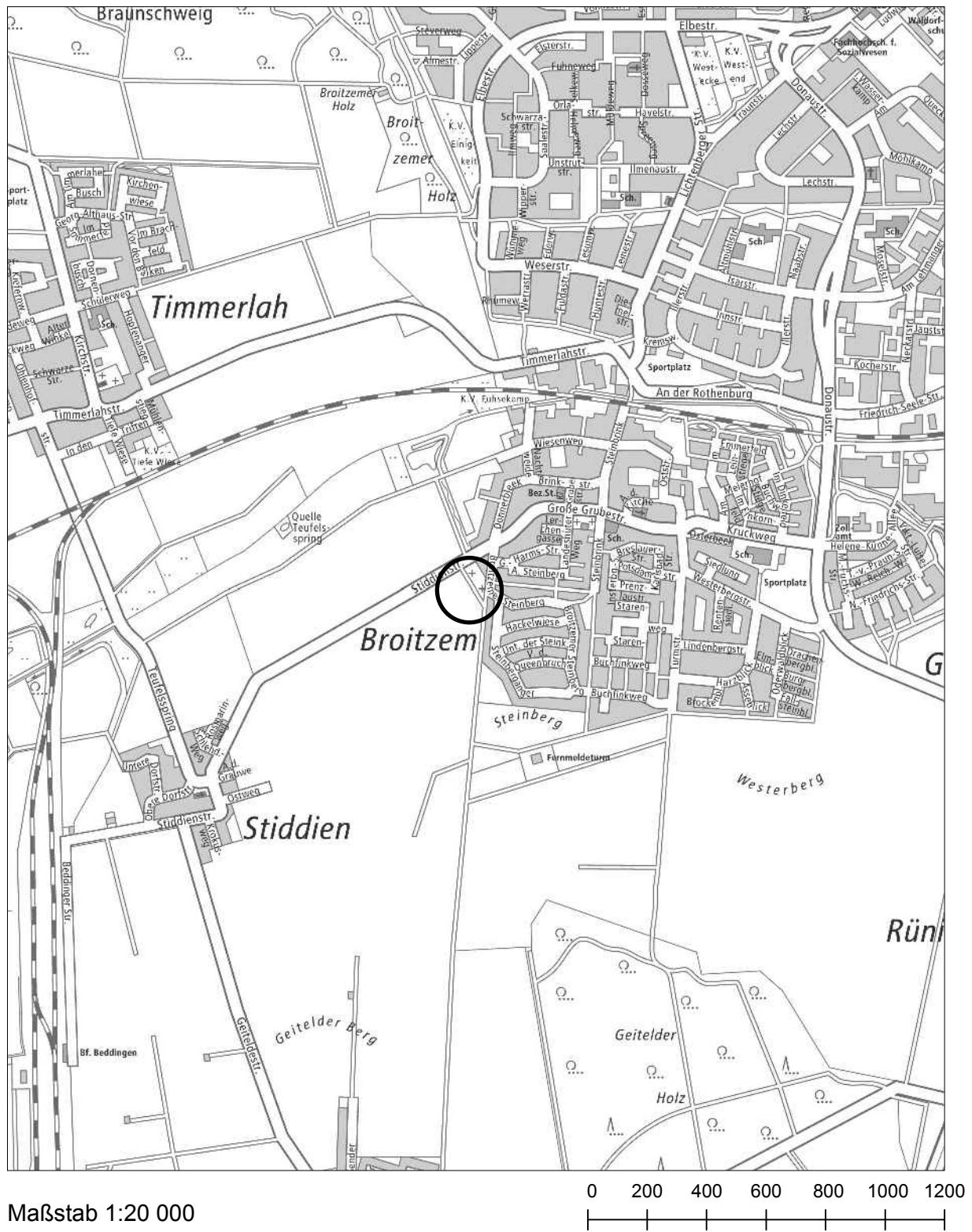
Anlage/n:

Übersichtskarte

Geltungsbereich zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Bebauungsplan „Friedhofserweiterung Broitzem“ BM 36

Bebauungsplan **Friedhofserweiterung Broitzem** Übersichtskarte zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

BM 36



Maßstab 1:20 000

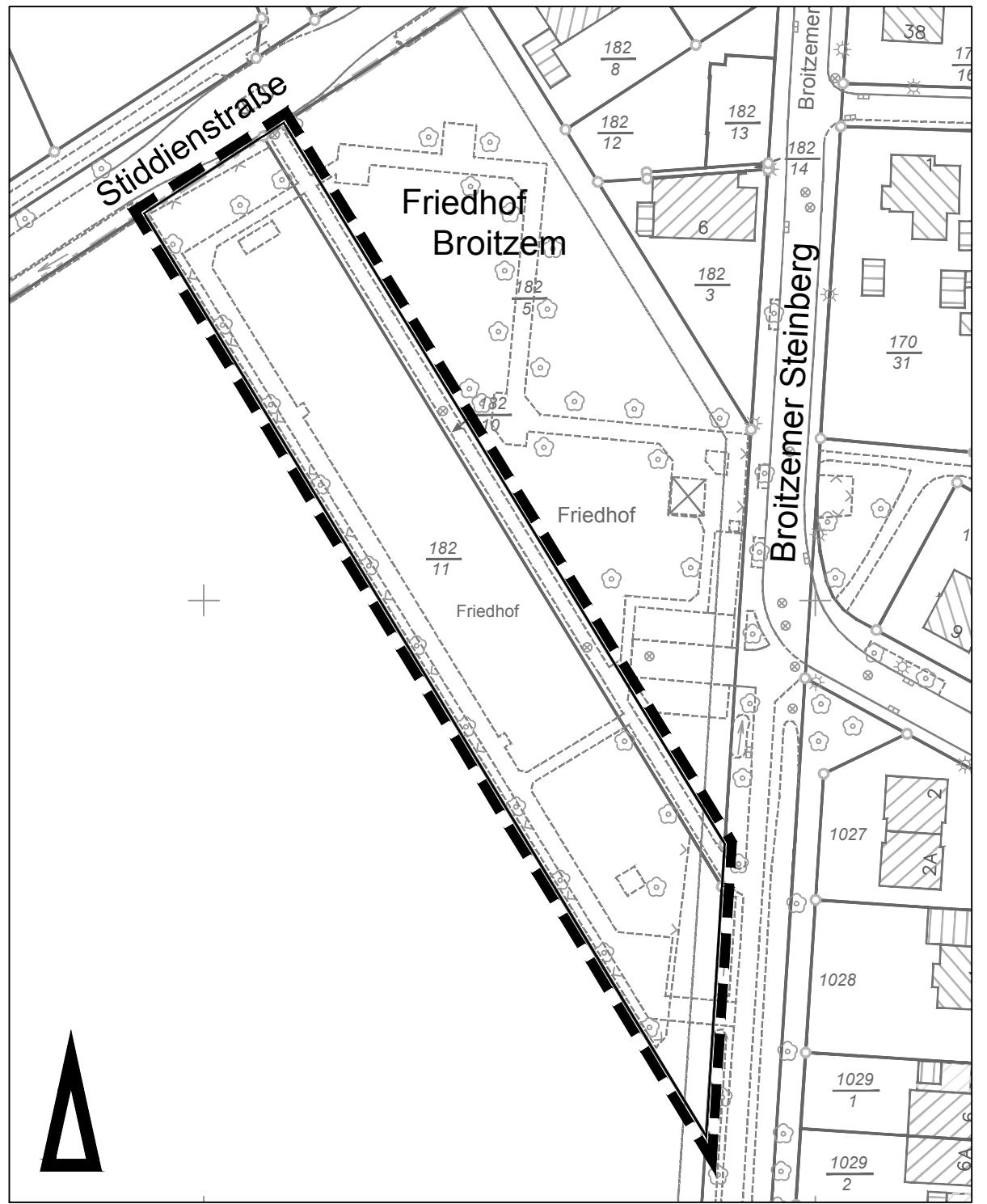
Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Bebauungsplan

Friedhofserweiterung Broitzem

BM 36

Geltungsbereich zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses



Maßstab 1:1000

0 10 20 30 40 50 60

Stadtgrundkarte ¹ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²

¹ © Stadt Braunschweig, Abteilung Geoinformation

² © LGLN Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Braunschweig

*Betreff:***Ökologische NABU Station Aller/Oker;
Kooperationsvereinbarung zur Gebietsbetreuung**

| | |
|--|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz | <i>Datum:</i> 16.01.2018 |
|--|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung) | 24.01.2018 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Entscheidung) | 30.01.2018 | N |

Beschluss:

Dem Abschluss der beiliegenden Kooperationsvereinbarung zur Gebietsbetreuung zwischen der Stadt Braunschweig und dem NABU Landesverband Niedersachsen e. V. bzw. der ökologischen NABU Station Aller/Oker wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Im Sinne von § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG handelt es sich bei dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung zur Gebietsbetreuung mit der ökologischen Station Aller/Oker um eine Angelegenheit, über die weder der Rat, der Hauptverwaltungsbeamte oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen.

Begründung:

Der NABU-Landesverband ist u. a. an die Stadt Braunschweig (wie auch an die benachbarten Kreise) als Naturschutzbehörde herangetreten mit der Bitte, die vorliegende Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

Im Rahmen der Einrichtung einer zusätzlichen „Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten“ durch das Land Niedersachsen sollen nach dem Vorbild der bereits bestehenden Einrichtungen (z. B. die Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e. V.) und der Biologischen Stationen in Nordrhein-Westfalen auch in Niedersachsen Ökologische Stationen eingerichtet werden. Sie sollen in Ergänzung zum behördlichen Naturschutz eine langfristige Betreuung insbesondere der NATURA 2000-Gebiete mit absichern helfen.

Das Land hat dazu mit Datum vom 06.07.2017 „Grundsätze für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten // Förderung der kooperativen Zusammenarbeit zwischen behördlichem und verbandlich getragenem Naturschutz“ herausgegeben.

Träger der geplanten Station ist der NABU Landesverband Niedersachsen.

Die Betreuungskulisse der Ökologischen NABU Station Aller/Oker (ÖNSA) umfasst die Städte Braunschweig und Wolfsburg sowie die Landkreise Helmstedt und Wolfenbüttel. Standort der Station ist Königslutter im Landkreis Helmstedt.

Die Arbeitsschwerpunkte der ÖNSA liegen in den klassischen Tätigkeitsfeldern einer Ökologischen Station mit der Gebietsbetreuung, dem Artenschutz sowie der Netzwerk- und maßnahmenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit. Die Tätigkeiten sind stets als Ergänzung zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden zu verstehen. Sie sollen bestehende Zuständigkeiten nicht ersetzen, sondern diese - wo Bedarf besteht - sinnvoll ergänzen und somit einen Mehrwert - für die gesamte Region - für den Naturschutz darstellen. Die hoheitlichen Aufgaben der Naturschutzbehörden bleiben von der ÖNSA unberührt.

Für das Betreuungsgebiet werden die konkreten einzelnen Zielsetzungen, Bearbeitungsgebiete, Aufgaben und Tätigkeiten in jährlich zu erstellenden, mit der/den jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde(-n) und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) abgestimmten, Arbeitsplänen definiert und verbindlich festgelegt. Die untere Naturschutzbehörde benennt Vorschläge für den Arbeitsplan der ÖNSA. Die Arbeitspläne werden jährlich unter Beteiligung aller Naturschutzbehörden im Betreuungsgebiet besprochen und einvernehmlich abgestimmt.

Die untere Naturschutzbehörde unterstützt die Ökologische Station bei der Umsetzung abgestimmter Projekte. Hierzu gehören beispielsweise die Unterstützung hinsichtlich etwaiger Betretungserfordernisse sowie die Zurverfügungstellung benötigter Geodaten.

Die ÖNSA erstellt einen jährlichen Bericht zu den Projekten des Arbeitsplanes. Ferner erleichtert sie die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der Wahrung von Erhaltungszuständen europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume. Alle im Rahmen dieser Kooperation von der Ökologischen Station erstellten Berichte und Gutachten, die die Stadt Braunschweig betreffen, werden zudem der Stadt Braunschweig kostenlos zur Verfügung gestellt und dürfen von dieser unbeschränkt, z. B. im Rahmen eigener Publikationen und Maßnahmen, weiterverwendet werden.

Die Kosten der Gebietsbetreuung trägt das Land Niedersachsen auf Grundlage einer Zuwendungsvereinbarung, die zwischen dem NLWKN als Bewilligungsstelle und der Ökologischen Station abgeschlossen wurde. Ein Anspruch der ökologischen Station auf Zuwendungen besteht gegenüber der Stadt Braunschweig nicht.

Zur schriftlichen Fixierung der Aufgaben und Tätigkeiten soll eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Ökologischen NABU Station Aller/Oker und den Gebietskörperschaften der genannten Betreuungskulisse abgeschlossen werden. Die beabsichtigte Kooperationsvereinbarung ist unabdingbare Voraussetzung für die Arbeit der ÖNSA.

Der Abschluss wird von der Verwaltung befürwortet; dies gilt für die Naturschutzbehörden der Stadt Wolfsburg und der Landkreise Helmstedt sowie Wolfenbüttel analog.

Leuer

Anlage/n:
Kooperationsvereinbarung

Kooperationsvereinbarung

zur Gebietsbetreuung

zwischen der

Ökologischen NABU-Station Aller/Oker

NABU Landesverband Niedersachsen e.V.

Alleestraße 36

30167 Hannover

- nachfolgend *NABU Niedersachsen* genannt

und der

Unteren Naturschutzbehörde

Stadt Braunschweig

Richard-Wagner-Straße 1

38106 Braunschweig

- nachfolgend *UNB Braunschweig* genannt

Präambel

Der Schutz von Natur und Umwelt ist ein gesamtgesellschaftliches Ziel, das entsprechend gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz und den ergänzenden Ländergesetzen verankert ist. Ein wichtiger Ansatz zur Umsetzung des Staatsziels „Naturschutz“ ist das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 und die zu dessen Sicherung erlassenen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete. Diese sollen – neben vielen weiteren Ansätzen auf nationaler wie lokaler Ebene – dazu beitragen, die Vielfalt an Arten und Lebensräumen, auch für die heutigen und kommenden Generationen, zu erhalten.

Trotz der unbestrittenen Notwendigkeit, die Natur und Umwelt besser zu schützen und hierzu gerade auch die bestehenden Schutzgebiete des Natura 2000-Netzes qualitativ zu sichern und zu entwickeln, sind die dafür verfügbaren Mittel sehr begrenzt. Umso wichtiger ist es, die verfügbaren Mittel und Naturschutzinstrumente wirksam und effizient einzusetzen. Hierzu sind vermehrt Kooperationen notwendig, die staatliche und ehrenamtliche Aktivitäten gezielt miteinander vernetzen. Durch die Nutzung von Synergieeffekten können die Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete verbessert und damit deren naturschutzfachliche Qualität nachhaltiger gewährleistet werden.

Dem dargestellten Ansatz folgend, sollen unter Berücksichtigung der administrativen Verantwortlichkeiten der zuständigen Behörden entsprechende Kooperationsstrukturen weiter

ausgebaut und vertieft werden. In diesem Zuge ist eine Kooperationsvereinbarung mit dem NABU Niedersachsen¹, der schon seit vielen Jahrzehnten erfolgreiche Arbeit leistet, vorgesehen. Die nachfolgend dargestellte Kooperationsvereinbarung basiert auf den „Grundsätzen für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Veröffentlichung 06.07.2017).

§ 1 Art der Kooperation

- (1) Die *Ökologische Station* stellt ihre Ressourcen zur Durchführung von Aufgaben, die der Qualitätssicherung von Schutzgebieten und der Durchführung von Artenschutzprojekten dienen, zur Verfügung. Die Tätigkeit der *Ökologischen Station* konzentriert sich dabei im Wesentlichen auf den in der beigefügten Karte (Anlage 1) dargestellten Bereich, der in einem von der Station zu erstellenden Konzept (§ 2 Abs. 1) genauer erörtert wird.
- (2) Die *Ökologische Station* nimmt Aufgaben wahr, die die Zustimmung der *UNB Braunschweig* finden. Die *UNB Braunschweig* unterstützt die *Ökologische Station* bei der Umsetzung abgestimmter Projekte. Hierzu gehören auch die Regelung des Betretungsrechtes und die Zurverfügungstellung benötigter Geodaten.
- (3) Die *Ökologische Station* verpflichtet sich, zur Bearbeitung der Aufgaben qualifiziertes Personal einzusetzen.

§ 2 Aufgaben, Aufstellung der Arbeitspläne im Rahmen der Zuwendungsvereinbarung des Landes

- (1) Die Aufgaben der *Ökologischen Station* im Zuge dieser Kooperation ergeben sich auf der Grundlage des durch die Station zu erstellenden gebietsbezogenen Konzeptes für die Vor-Ort-Gebietsbetreuung. Dieses Konzept hat die Vorgaben der landesweiten „Grundsätze für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen“ zu berücksichtigen und beinhaltet insbesondere grundsätzliche Aussagen zum Betreuungsgebiet und zu wesentlichen Zielen, Inhalten und Aufgaben der Gebietsbetreuung sowie zum Finanzierungsbedarf. Es stellt die konzeptionelle Grundlage für die daraus jeweils abzuleitenden Arbeitspläne dar.
- (2) Die Arbeitspläne werden jährlich unter Beteiligung aller Naturschutzbehörden im Betreuungsgebiet, mit denen Kooperationsvereinbarungen geschlossen wurden², besprochen und einvernehmlich mit diesen, einschließlich der *UNB Braunschweig*, abgestimmt. Die *Ökologische Station* legt hierzu jeweils bis zum 31.10. eines Jahres einen Arbeitsplanentwurf unter Berücksichtigung der Vorschläge der *zuständigen Naturschutzbehörden* vor. Darauf aufbauend werden im Rahmen einer von der *Ökologischen Station* einberufenden Besprechung die Projekte des jährlichen Arbeitsplanes abgestimmt. Unterjährige projektverändernde Abweichungen der Arbeitspläne, die die Stadt Braunschweig betreffen, werden nur in Abstimmung mit der *UNB Braunschweig* vorgenommen. Falls erforderlich, können die *zuständigen Naturschutzbehörden* zu weiteren Treffen einladen.
- (3) Bei der Entscheidung zur Prioritätensetzung für die Aufnahme von Projekten in die Arbeitspläne sind folgende Kriterien zu beachten:
 1. Das Projekt betrifft ein Natura 2000-Gebiet.

¹ Im Folgenden *Ökologische Station* genannt, steht als Synonym für den Betreiber

² Untere Naturschutzbehörden der kreisfreien Städten Braunschweig und Wolfsburg und der Landkreise Wolfenbüttel und Helmstedt; im Folgenden *zuständige Naturschutzbehörden* genannt

2. Das Projekt dient der Verbesserung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps des Anhangs I der FFH-Richtlinie, einer Art der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie oder einer Vogelart des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie innerhalb als auch außerhalb von Schutzgebieten.
3. Das Projekt hat eine Schlüsselbedeutung für weitere Maßnahmen (z. B. Beantragung von Fördermitteln).
4. Das Projekt dient der konkreten Verbesserung der in den Schutzgebieten vorkommenden Lebensräume bzw. der Lebensbedingungen der schutzwürdigen Arten.

(4) Die *Ökologische Station* erstellt spätestens zum 31.03. des Folgejahres einen Bericht zu den Projekten des Arbeitsplanes. Erforderliche Fristverschiebungen können mit der *UNB Braunschweig* abgestimmt werden.

§ 3 Kosten im Rahmen der Zuwendungsvereinbarung des Landes

Die Kosten der Gebietsbetreuung trägt das Land Niedersachsen auf Grundlage einer Zuwendungsvereinbarung, die zwischen dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserkirtschaft, Küsten- und Naturschutz als Bewilligungsstelle und der *Ökologischen Station* abgeschlossen wird. In der Zuwendungsvereinbarung wird die finanzielle Beteiligung des Landes Niedersachsen geregelt. Ein Anspruch auf Zuwendungen an die *Ökologische Station* durch die KooperationspartnerInnen besteht nicht.

§ 4 Weitere Projekte

Über den jährlichen Arbeitsplan hinausgehend, kann die *Ökologische Station* für die *UNB Braunschweig* im in der beigefügten Karte (Anlage 1) dargestellten Bereich weitere Projekte zur Schutzgebietsentwicklung und für den Artenschutz im Rahmen von Beauftragungen durchführen.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

(1) Die Kooperationsvereinbarung gilt für die Arbeitspläne und die beauftragten Projekte. Die Laufzeit beginnt mit Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung sowie mit der Bewilligung der für die Gebietsbetreuung beim Land angestrebten Zuwendung. Sie tritt mit dem endgültigen Ende einer Landeszuwendung für die *Ökologische Station* außer Kraft.

(2) Die Kooperationsvereinbarung kann von den KooperationspartnerInnen zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss in Schriftform erfolgt sein und gilt für das Ende des darauffolgenden Jahres.

§ 6 Urheber- und Nutzungsrechte

(1) Die *Ökologische Station* ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung, Benutzung, Instandhaltung der ihr leihweise überlassenen Unterlagen verantwortlich. Sie verpflichtet sich zum Schadenersatz für beschädigte, unbrauchbar gewordene oder in Verlust geratene Unterlagen. Zur Verfügung gestellte Unterlagen sind zum vereinbarten Termin oder spätestens nach Auslaufen der Vereinbarung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

(2) Alle im Rahmen dieser Kooperation von der *Ökologische Station* erstellten Berichte und Gutachten, die die Stadt Braunschweig betreffen, werden der *UNB Braunschweig* als Kooperationspartnerin kostenlos zur Verfügung gestellt und dürfen von dieser unbeschränkt, z. B.

im Rahmen eigener Publikationen und Maßnahmen –auch wenn hierfür Dritte beauftragt werden–, weiter verwendet werden.

(3) Jede missbräuchliche Benutzung, Weitergabe an Dritte und Herstellung von Kopien von den Unterlagen der KooperationspartnerInnen zur Nutzung anderer Zwecke sind nicht gestattet.

§ 7 Haftung

Die *Ökologische Station* stellt die Stadt Braunschweig von allen Haftungsansprüchen von dritter Seite frei, die durch sie, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder durch von ihr beauftragte Dritte verursacht werden. Die *Ökologische Station* erstattet der Stadt Braunschweig entstandene Schäden, die durch Handlungen, Unterlassungen oder Nichtbeachtung von Rechtsvorschriften und vertraglichen Pflichten grobfaßlässig oder vorsätzlich durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Station verursacht werden.

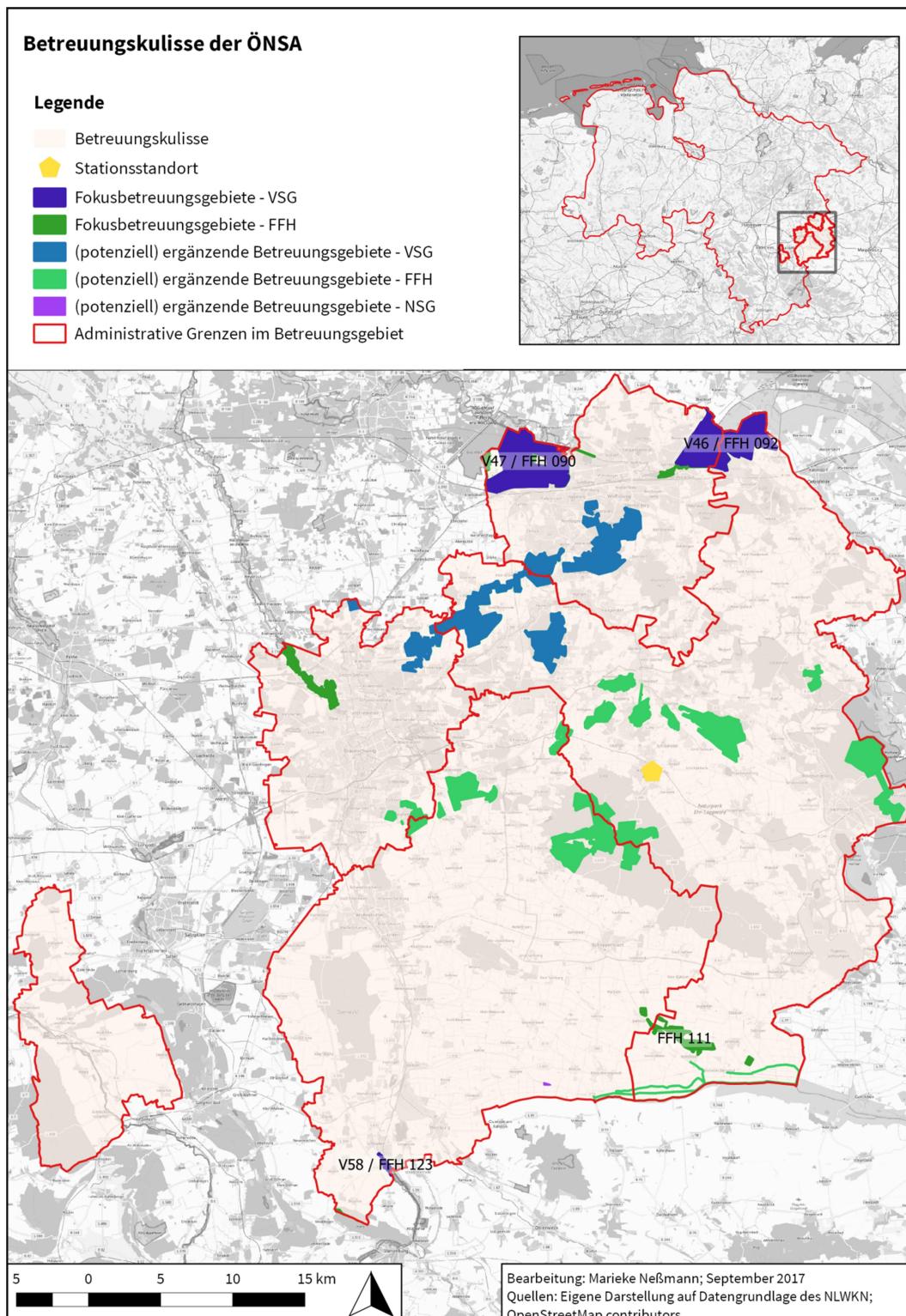
....., den

....., den

.....
**Unteren Naturschutzbehörde
Stadt Braunschweig**

.....
Ökologische NABU-Station Aller/Oker

Anlage zu der Kooperationsvereinbarung zur Gebietsbetreuung zwischen der Ökologischen NABU-Station Aller/Oker und der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig



Anlage 1: Betreuungskulisse der Ökologischen NABU-Station Aller/Oker (ÖNSA) mit Darstellung der Kernbetreuungsgebiete sowie potenziell ergänzender Betreuungsgebiete (dargestellt sind nur FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete - VSG). Die Flächen einiger Schutzgebiete überschneiden sich, wobei die VSGs vollständig dargestellt werden und teils FFH-Gebiete in der Darstellung überlagern (erstellt von M. Neßmann 2017; auf Datengrundlage des NLWKN, Basemap: OpenStreetMap contributors).

Betreff:

**Änderungsantrag zu 18-06450: Ökologische NABU Station
Aller/Oker**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

24.01.2018

Beratungsfolge:

Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

Status

24.01.2018 Ö
30.01.2018 N**Beschlussvorschlag:**

Zur Errichtung einer Ökologischen Station im Stadtgebiet von Braunschweig erarbeitet die Verwaltung ein Konzept unter der Beteiligung sämtlicher im Bereich Natur- und Umweltschutz lokal/regional aktiver Verbände und –organisationen als Grundlage für eine Kooperationsvereinbarung mit dem Land Niedersachsen im Sinne der "Grundsätze für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen" vom 06. Juli 2017.

Die Stadt erkennt dabei an, dass behördliche Aufgaben in vorgenannten Zusammenhang vornehmlich von der UNB wahrzunehmen sind, die Ökologische Station hierfür hinreichend mit Personal- und Sachmitteln auszustatten ist und die ehrenamtlich tätigen Natur- und Umweltschutzorganisationen nur ergänzend in die in der Kooperationsvereinbarung skizzierten Aufgaben mit eingebunden werden können. Die Stadt verhandelt mit dem Land über die angemessene finanzielle Förderung der Ökologischen Station.

Einer Ausweitung der Betreuungsaufgaben über die Stadtgrenzen hinaus stimmt die Stadt Braunschweig zu, wenn für die Wahrnehmung der Aufgaben durch das Land bzw. beteiligte Nachbarkommunen bzw. Landkreise hinreichend Personal- und Sachmittel für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden.

Sachverhalt:

Die Zuständigkeit für die Natura 2000-Gebiete und die gemäß § 14 NAGBNatSchG zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärten Gebiete liegt bei den UNB (§ 2 NAGBNatSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 BNatSchG). Die Zuständigkeit der UNB für die vorgenannten Gebiete umfasst auch deren Betreuung, Pflege und Entwicklung.

Unter die Betreuungsaufgaben fallen u.a. die Verbesserung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps des Anhangs I der FFH-Richtlinie, die Verbesserung des Lebensräume einer Art der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie (wie z.B. der Knoblauchkröte) oder einer Vogelart des Abhangs I der Vogelschutzrichtlinie innerhalb als auch AUSSERHALB von Schutzgebieten. Die Betreuungsaufgaben der jeweiligen UNB beschränkt sich somit nicht nur auf die Schutzgebiete, sondern betrifft jeweils das gesamte Stadt- oder Kreisgebiet, sofern dort entsprechende Arten bzw. Lebensräume vorkommen. In Braunschweig ist dies in großem Umfang in vielen Bereichen der Stadt der Fall. Insgesamt listen die "Grundsätze für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen" einen Aufgabenkatalog von 21 meist sehr umfangreichen Arbeitsbereichen.

Das in der Ursprungsvorlage vorgesehene Betreuungsgebiet ist daher viel zu groß, um auch nur annähernd sachgerecht und fachlich qualifiziert betreut zu werden und die Ökologische Station Aller/Oker ist mit nur zwei vorgesehenen Stellen hoffnungslos unterbesetzt. Vor

diesem Hintergrund ist nicht nur sinnvoll, sondern geradezu zwingend den Betreuungsbereich einer ökologischen Station räumlich einzuschränken. Deshalb wird die Konzentration der grundsätzlich begrüßenswerten Einrichtung einer Ökologischen Station auf das jeweilige Stadt- bzw. Kreisgebiet für sachgerechter und zielorientierter gehalten.

Eine Einbeziehung der vor Ort ehrenamtlich tätigen Natur- und Umweltschutzvereinigungen und -organisationen ist angesichts der Aufgabenfülle sinnvoll und wünschenswert, sollte aber nicht den Bereich der ursächlich behördlichen Aufgaben (der klar zu definieren ist) und deren hauptverantwortliche Übernahme betreffen, sondern nur als ergänzende Unterstützung erfolgen (z.B. Mitwirkung Durchführung von Projekten etc.). Vor diesem Hintergrund wird es auch als nicht sinnvoll erachtet eine Kooperation(-vereinbarung) nur auf eine Natur- oder Umweltschutzorganisation zu beschränken, sondern die zuständige UNB als sollte mit allen interessierten örtlichen Natur- und Umweltschutzgruppierungen gleichwertige Kooperationsvereinbarungen anstreben. Durch die gleichberechtigte Teilhabe aller örtlichen Natur- und Umweltschutzgruppierungen bei der Mitarbeit am Projekt "Ökologische Station Braunschweig" wird das Engagement und die Motivation für die Sache wesentlich mehr gefördert als bei einer Konzentration auf nur eine Organisation.

Anlagen: keine

Betreff:**Hochwasserpartnerschaft Schunter und Wabe****Organisationseinheit:**Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz**Datum:**

15.01.2018

BeratungsfolgePlanungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)**Sitzungstermin**

24.01.2018

Status

Ö

30.01.2018

N

Beschluss:

„Die Stadt Braunschweig tritt der Hochwasserpartnerschaft Schunter und Wabe unter den in der Anlage beigefügten Kooperationsvereinbarung angegebenen Voraussetzungen bei.“

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über den Beitritt zu der Hochwasserpartnerschaft um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Am 15.11.2017 kam es auf Einladung des Wasserverbandes Weddel-Lehre (WWL) zu einem ersten Gespräch über regionalen Hochwasserschutz in unserer Region an den Gewässern Schunter und Wabe. Anlass war eine vorausgegangene Initiative des Regionalverbandes Großraum Braunschweig, der seit dem letzten Jahr auch für die Entwicklung von Konzepten zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zuständig ist.

Die Verwaltung hat bei dieser Besprechung die grundsätzliche Bereitschaft signalisiert, in einer als fachlich zu begrüßenden Hochwasserpartnerschaft für die Schunter und die Wabe als Partner teilzunehmen, da die Stadt in besonderem Maße vom Hochwasser dieser Gewässer betroffen ist und Möglichkeiten der Abflussdämpfung durch Retention nennenswert nur außerhalb des Stadtgebietes existieren.

Die angefragten Hochwasserschutzpartner sind:

- 1 Wasserverband Weddel-Lehre (Geschäftsführung)
- 2 Stadt Braunschweig
- 3 Gemeinde Lehre
- 4 Gemeinde Cremlingen
- 5 Samtgemeinde Sickte
- 6 Samtgemeinde Nord-Elm
- 7 Stadt Königslutter am Elm
- 8 Stadt Wolfsburg
- 9 Regionalverband Großraum Braunschweig

Die Hochwasserschutzpartner wollen allgemein die solidarische wasserwirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit innerhalb der Hochwasserpartnerschaft Schunter und Wabe vereinbaren. Hierdurch soll über die kommunalen Grenzen hinaus eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben des Hochwasserschutzes im regionalen Verbund gewährleistet werden. Ein Steuerkreis soll die inhaltlichen Arbeiten sowie den Austausch von Informationen und Erfahrungen innerhalb der Partnerschaft koordinieren.

Vereinbarungsgegenstand ist im ersten Schritt die partnerschaftliche Entwicklung eines „Integrierten Hochwasserschutzkonzeptes Schunter und Wabe“ einschließlich der Hochwasserentstehungsgebiete. Der Wasserverband Weddel-Lehre übernimmt federführend die Beantragung zur Gewährung der Fördermittel. Der Integrierte Hochwasserschutz soll sich an den Einzugsgebieten statt an Gemeindegrenzen orientieren. Die Eigenmittel zur Kofinanzierung der Fördermittel für das Konzept sollen im Umlageverfahren zwischen den Partnern entsprechend einem von allen Partnern zugestimmten Kostenverteilungsschlüssel aufgeteilt werden.

Die Koordination der Aufgaben und die Antragstellung sollen über den Wasserverband Weddel-Lehre erfolgen. Ein regelmäßiger Austausch ist durch die Einrichtung eines Steuerungskreises, bestehend aus allen an der Mitarbeit im Steuerkreis interessierten Partnern der Hochwasserpartnerschaft und dem Wasserverband Weddel-Lehre, angedacht. Die inhaltlichen Meilensteine der Partnerschaft sollen künftig gemeinsam im Steuerkreis festgelegt werden.

Durch die Kooperationsvereinbarung sollen keine finanziellen Verpflichtungen begründet werden. Sie ist Voraussetzung, um gemeinsam Fördermittel beantragen zu können. Projekte mit finanzieller Beteiligung sollen zu einem späteren Zeitpunkt separat erarbeitet und in gesonderten Vereinbarungen festgehalten werden.

Leuer

Anlage/n:

Kooperationsvereinbarung

Kooperationsvereinbarung

zwischen den Partnern der

Hochwasserpartnerschaft

Schunter, Wabe

Die Hochwasserschutzpartner:

Gemeinde Lehre
Gemeinde Cremlingen
Samtgemeinde Sickte
Samtgemeinde Nord-Elm
Stadt Königslutter am Elm
Stadt Braunschweig
Stadt Wolfsburg
Wasserverband Weddel-Lehre (WWL)
Regionalverband Braunschweig

vereinbaren die solidarische wasserwirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit innerhalb der Hochwasserpartnerschaft Schunter und Wabe. Hierdurch soll über die kommunalen Grenzen hinaus eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben des Hochwasserschutzes im regionalen Verbund gewährleistet werden. Ein Steuerkreis koordiniert die inhaltlichen Arbeiten sowie den Austausch von Informationen und Erfahrungen innerhalb der Partnerschaft.

1 Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist im ersten Schritt die partnerschaftliche Entwicklung eines „Integrierten Hochwasserschutzkonzeptes Schunter und Wabe“, einschließlich der Hochwasserentstehungsgebiete. Der WWL übernimmt federführend die Beantragung auf Gewährung der Fördermittel. Der Integrierte Hochwasserschutz orientiert sich an hydrologischen Rahmenbedingungen statt an Gemeindegrenzen, um den Gefahren und Herausforderungen durch zukünftige Hochwasserereignisse effektiver begegnen zu können. Der gesetzliche Auftrag „Schutz vor Hochwassergefahr“ wird für die Flusseinzugsgebiete insgesamt betreffende Handlungsfelder interkommunal und überregional interpretiert und aktiv wahrgenommen.

2 Koordination und Aufgabenzuständigkeit

Die Koordination der Aufgaben und die Antragstellung erfolgt über den Wasserverband Weddel-Lehre. Ein regelmäßiger Austausch erfolgt durch die Einrichtung eines Steuerungskreises, bestehend aus allen an der Mitarbeit im Steuerkreis interessierten Partnern der Hochwasserpartnerschaft und dem Wasserverband Weddel – Lehre. Die inhaltlichen Meilensteine der Partnerschaft werden gemeinsam im Steuerkreis festgelegt. Die

Partner der Hochwasserschutzpartnerschaft verpflichten sich, sämtliche kostenwirksamen Entscheidungen gemeinsam im Steuerkreis vorzubereitetem.

3 Finanzierungsverantwortung

Die Eigenmittel zur Kofinanzierung der Fördermittel für das Konzept (siehe Pkt. 1) werden im Umlageverfahren zwischen den Partnern entsprechend einem von allen Partnern zugestimmten Kostenverteilungsschlüssel aufgeteilt. Für jede weitere Fördermaßnahme wird eine Kostenverteilung im Einzelfall festgelegt.

4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Hochwasserschutzpartner in Kraft. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Durch diese Kooperationsvereinbarung werden keine finanziellen Verpflichtungen begründet. Sie ist Voraussetzung um Fördermittel beantragen zu können. Projekte mit finanzieller Beteiligung werden separat vereinbart und werden in gesonderten Vereinbarungen festgehalten. Jeder Hochwasserpartner hat das Recht nach Beendigung vereinbarter Projekte die Kooperation in der Hochwasserpartnerschaft aufzukündigen.

Ich erkläre den Beitritt zur Hochwasserpartnerschaft und stimme den Inhalten der Kooperationsvereinbarung Schunter, Wabe zu.

....., vertreten durch den
(Name der Gemeinde) (Funktion)

.....
(Name)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt
Mühlnickel, Rainer**

18-06501

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Braunschweiger Fahrradtage

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.01.2018

Beratungsfolge:

Planungs- und Umweltausschuss (zur Beantwortung)

Status

24.01.2018

Ö

Sachverhalt:

In den vergangenen Jahren gab es regionsweit die Veranstaltung „Sattelfest“, bei der in vielen Städten und Gemeinden Aktionen rund um das Radfahren angeboten wurden. In Braunschweig wurden in diesem Rahmen die „Fahrradtage“ organisiert und erfreuten sich großen Zuspruchs durch die Bevölkerung. Für 2018 hat der Regionalverband Großraum Braunschweig aus Kostengründen nun abgelehnt, weiterhin das Sattelfest durchzuführen. Da jedoch Öffentlichkeitsarbeit ein wesentlicher Bestandteil der Radverkehrsförderung ist, erscheint es dennoch sinnvoll, in Braunschweig auch in diesem Jahr eine derartige Veranstaltung durchzuführen. Wir bitten um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen für den Radverkehr plant die Verwaltung und/oder die Braunschweig Stadtmarketing GmbH für 2018?
2. Welche Mittel stehen im Haushaltsplan 2018 dafür zur Verfügung?
3. Welche entsprechenden Veranstaltungen anderer Träger beabsichtigt die Verwaltung finanziell oder durch eigene Aktionen zu unterstützen?

Anlagen:

keine

Betreff:

Braunschweiger Fahrradtage

| | |
|--|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr | <i>Datum:</i> 25.01.2018 |
|--|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|--|-----------------------|---------------|
| Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis) | 24.01.2018 | Ö |

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90 – Die Grünen vom 11.01.2018 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

In Braunschweig gab es im den vergangenen Jahren die Braunschweiger Fahrradtage und das Sattelfest. Während die Fahrradtage ein Braunschweiger Ereignis sind (organisiert und durchgeführt von der Braunschweig Stadtmarketing GmbH, BSM) handelt es sich beim Sattelfest um eine regionsweite Veranstaltung (organisiert und durchgeführt vom Regionalverband Großraum Braunschweig), die in mehreren Kommunen zeitgleich stattfand.

Sattelfest 2018: Der Regionalverband hat signalisiert, dass das Sattelfest aus Kostengründen 2018 nicht stattfinden wird.

Braunschweiger Fahrradtage 2018:

Hierzu wurde die BSM um Stellungnahme gebeten. Aktuell plant die BSM, die Veranstaltung durchzuführen, sofern das durch die Absage eines großen Sponsors Ende Dezember 2017 entstandene Defizit finanziell kompensiert werden kann. Durch die Absage entsteht in der aktuellen Finanzplanung eine Deckungslücke in Höhe von mindestens 6.500 €. Diese kann nicht aus eigenen Mitteln der BSM getragen werden. Diverse Versuche, neue Sponsoren zu gewinnen, waren bislang nicht erfolgreich. Eine weitere Herausforderung stellt die Akquise von Fahrradhändlern dar. Trotz der Abfrage ca. 30 lokaler und regionaler Händler waren in den vergangenen Jahren immer die gleichen Teilnehmer in ähnlicher Anzahl bei der Veranstaltung vertreten. Diese haben ihre Teilnahme zwar wieder signalisiert, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass das Veranstaltungskonzept inhaltlich überarbeitet oder gar neu gestaltet wird. Eine Fortführung von Gewohntem wird eher kritisch gesehen, da Aufwand und Erfolg in keinem guten Verhältnis stehen. Die Thematik mit ihren Wechselwirkungen aus Finanzierung, Programm und Teilnehmern ist recht komplex. Es reicht absehbar nicht aus, die gewohnte Veranstaltung einfach zu wiederholen. Eine Entscheidung, ob und wie eine Neukonzeptionierung erfolgt, wurde bislang nicht getroffen.

STADTRADELN:

Braunschweig hat im vergangenen Jahr erstmals und mit großem Erfolg an der bundesweiten Aktion STADTRADELN teilgenommen. Auch 2018 wird Braunschweig mitmachen. Die Planungen haben begonnen, voraussichtlich wieder nach den Sommerferien werden die Braunschweiger Radfahrerinnen und Radfahrer aktiv Radkilometer sammeln.

Zu 1.

STADTRADELN wird 2018 durch die Stadtverwaltung organisiert. Die Durchführung der Braunschweiger Fahrradtage ist noch offen. Weitere Veranstaltungen planen die Verwaltung und die BSM nicht.

Zu 2.

Im Haushaltsplan 2018 stehen keine Mittel speziell zur Durchführung von Veranstaltungen zu radverkehrlichen Themen zur Verfügung. Für das STADTRADELN werden ca. 20.000 € aus Radverkehrsmitteln des Fachbereichs Tiefbau und Verkehr bereitgestellt.

Zu 3.

Die Verwaltung beteiligt sich regelmäßig an oben genannten Veranstaltungen. Darüber hinaus sind für das Jahr 2018 derzeit keine bekannt.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:

Abrissarbeiten Holzmoor

Empfänger:

Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:

10.01.2018

Beratungsfolge:

Planungs- und Umweltausschuss (zur Beantwortung)

Status

24.01.2018

Ö

Sachverhalt:

Im "Holzmoor" wurden ab dem 09.01.2018 ungeachtet des Vorkommens streng geschützter Arten wie Knoblauchkröte, Kammmolch und Zauneidechse Abbrucharbeiten unter Einsatz von schweren Baggern begonnen. Dies widerspricht den vorher getätigten Zusagen, auf dem Gelände 'Holzmoor' bis nach Feststellung der exakten Populationsdichten der o.g. Arten keine Arbeiten mit schweren Geräten und Bodenbewegungen durchzuführen.

Es ist davon auszugehen, dass die Stadt sich bezüglich des „Holzmoores“ fachlich hat beraten lassen, welche Arbeiten im dortigen Planungsbereich möglich sind, ohne dass die Winterquartiere der streng geschützten Arten beeinträchtigt werden. Wie das Ergebnis in erschreckender Weise zeigt, war die fachliche Qualität offenbar ausgesprochen unzureichend. Jegliche Maßnahmen in besagtem Gelände sollten zudem durch einen naturschutzfachlichen Experten begleitet werden. Dies ist offensichtlich sehr unzureichend geschehen, da schwere Baumaschinen kreuz und quer durch das Gelände gefahren sind und der Boden verdichtet und stellenweise aufgerissen wurde.

Vor diesem Hintergrund wird gefragt:

1. Welche offensichtlich unzureichenden und fehlerhaften naturschutzfachlichen Erwägungen haben die Stadt veranlasst, wortbrüchig zu werden und nun doch bauvorbereitende Maßnahmen unter Einsatz schwerer Maschinen zuzulassen und damit die Winterquartiere der streng geschützten Arten erheblich in Mitleidenschaft zu ziehen; in welcher Form wurden die Maßnahmen durch einen naturschutzfachlichen Experten begleitet und mit welchen Methoden hat sich dieser VOR Beginn sowie während der Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen über das Vorkommen bzw. Nichtvorkommen gefährdeter Arten in ihren Winterquartieren Gewissheit verschafft?
2. Welche weitergehenden Konsequenzen hält die Stadt für dringend erforderlich, angesichts des desaströsen Verlaufs im vorliegenden Fall im Hinblick auf eine konsequenter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte bei bauvorbereitenden Maßnahmen, Bebauungsplänen und anderen Baumaßnahmen im Holzmoor und anderswo?
3. In der BZ vom 11.8. wurde ein Vertreter der ECB dahingehend zitiert, dass auf Druck der Stadt im Herbst 2017 eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt werden sollte. Wann wird diese Veranstaltung stattfinden?

Anlagen: keine

Betreff:**Abrissarbeiten Holzmoor****Organisationseinheit:**Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz**Datum:**

25.01.2018

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

24.01.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung beantwortet die Fragen wie folgt:

Aktuell werden im Bereich „Holzmoor“ Abbrucharbeiten von Steinhäusern und kleineren Gartenhäusern mit einem Bagger und zwei Radladern durchgeführt, weiterhin werden Zäune abgebaut und Gehölze (Brusthöhendurchmesser < 15 cm) entfernt. Bei den Arbeiten handelt es sich nicht um großräumige Bodenbewegungen.

Im Dezember erfolgte eine Begehung durch einen Fachgutachter in den von den jetzigen Arbeiten betroffenen Bereichen. Der Fachgutachter hat daraufhin Handlungsempfehlungen ausgesprochen, die von der unteren Naturschutzbehörde geprüft und ausgeweitet wurden.

Die Rahmenbedingungen stellen sich wie folgt dar:

- Eingriffe in den Boden sind zum Schutz von potentiell im Winterquartier befindlichen Amphibien zu unterlassen. Bei der Entfernung von Gehölzen erfolgt dies lediglich oberirdisch, die Stubben-/Wurzelentfernung erfolgt nach dem Ende der Laichwanderung.
- Abbruch der bereits im Vorfeld kontrollierten Gebäude kann zeitnah durchgeführt werden. Die Fundamente verbleiben vorerst im Boden.
- Befahren mit schweren Maschinen (Radlader, Bagger) und das Abstellen von Containern erfolgt ausschließlich auf Wegen und Bereichen mit geschlossener Grasnarbe (vor dem Befahren).

Im Rahmen eines Ortstermins am 08.01.2018 wurden die bauvorbereitenden Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Nach fachlicher Einschätzung des Gutachterbüros und der unteren Naturschutzbehörde ist das Quartierpotential der Grünlandflächen für Knoblauchkröte und Kammmolch als gering zu bewerten. Durch das Überfahren dieser Flächen kommt es nach jetziger Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu keiner signifikanten Erhöhung der Gefährdung von Amphibien im Winterquartier. Nachweise der Zauneidechse liegen aus dem Bereich Holzmoor nicht vor.

Im Rahmen werktäglicher Ortsbegehungen seit dem 10.01.2018 durch die untere Naturschutzbehörde werden die bauvorbereitenden Maßnahmen regelmäßig unangemeldet kontrolliert. Hierbei wurden keine naturschutzrechtlichen Verstöße festgestellt. Die o. g. Handlungsempfehlungen wurde im Einzelfall noch weiter differenziert, indem z. B. auch das

Anheben von Waschbetonplatten zu unterlassen ist. Der Vorhabenträger verhält sich kooperativ und hat auch die über die Handlungsempfehlungen des Fachgutachters hinaus seitens der Verwaltung verschärften und ausgeweiteten Rahmenbedingungen akzeptiert. Eine ökologische Baubegleitung wird zudem weiterhin die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gewährleisten.

Dies vorausgeschickt beantwortet die Verwaltung die Anfrage wie folgt:

1.

Die kritische Sichtweise wird seitens der Verwaltung nicht geteilt.

Die an den Vorhabenträger kommunizierten Rahmenbedingungen für die bauvorbereitenden Maßnahmen tragen den artenschutzrechtlichen Bestimmungen Rechnung. Die Maßnahmen werden im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung in Form von regelmäßigen Begehungen durch eine/n Fachgutachter/in begleitet. Vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen erfolgte eine Aufnahme der Gehölze mit einem Durchmesser > 15 cm in ca. 1 m Höhe sowie eine Kontrolle der vom Abriss betroffenen Gebäude auf Winterquartiere von Fledermäusen. Weiterhin wurden im Hinblick auf ein mögliches Vorkommen von streng geschützten Amphibienarten Arbeitsbereiche, die potentielle Winterquartiere der Arten darstellen, vor Ort mittels Trassierband gesichert.

2.

Die Bewertung „desaströs“ des bisherigen Verlaufs wird von der Verwaltung nicht geteilt, da die naturschutzrechtlichen Bestimmungen im gesamten Verfahrensverlauf berücksichtigt wurden. Im Bereich Holzmoor wurden zudem die Vorgaben gemäß PIUA-Beschluss (Drucksachen-Nr. 15-00721) aus dem Jahr 2015, Gehölze mit einem Brusthöhendurchmesser > 15 cm, wenn nötig, erst nach Satzungsbeschluss zu fällen, eingehalten. Weitergehende Konsequenzen werden daher nicht für erforderlich gehalten.

3.

Der städtebauliche Entwurf wird momentan intensiv bearbeitet und wird in den nächsten Wochen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB in einer Bürgerinformationsveranstaltung vorgestellt.

Leuer

Anlage/n:

Keine.

Absender:

Die Fraktion P2 im Rat der Stadt

TOP 9.3

18-06308

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Ruhestörungsanzeigen nach Neufassung der Verordnung

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

02.01.2018

Beratungsfolge:

Planungs- und Umweltausschuss (zur Beantwortung)

Status

24.01.2018

Ö

Sachverhalt:

Am 20.06.2017 wurde im Rat unter TOP 10 die Neufassung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig verabschiedet und somit eine Vorverlegung der Nachtruhe an Werktagen auf 20.00 Uhr beschlossen (Par. 4 Abs 1 b)

https://m.braunschweig.de/politik_verwaltung/politik/stadtrecht/3_02_Verordnung_oeffentliche_Sicherheit.pdf

Mittlerweile ist die Neuregelung mehr als 6 Monate in Kraft und es stellt sich folgende Frage:

- Hat sich die Anzahl der Beschwerden und Anzeigen wegen Ruhestörungen im Vergleich zum Vorjahr (Juli - Dez) erhöht?

Anlagen:

keine

Betreff:**Ruhestörungsanzeigen nach Neufassung der Verordnung****Organisationseinheit:**Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz**Datum:**

25.01.2018

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

24.01.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Mit Novellierung des § 4 „Ruhestörender Lärm“ der städtischen SOG-Verordnung wurde nicht die Nachtruhe auf 20 Uhr vorverlegt, sondern lediglich die Ruhezeiten für Arbeiten mit Geräten und Maschinen (wie Rasenmäher, Heckenscheren, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer etc.) sowie mit sonstigen motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten (z. B. Sägen, Schleifmaschinen) im Freien den bundesrechtlichen Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmverordnung - 32. BlmSchV angepasst. Mit der Neufassung der Verordnung ist die Abendruhe (19 - 22 Uhr) entfallen und die bisherige Dreiteilung der Ruhezeiten (Mittags-, Abend- und Nachtruhe) durch eine Einteilung in Mittags- und Nachtruhe (20 - 7 Uhr) ersetzt worden.

Dies vorangestellt beantworte ich die Anfrage wie folgt:

Auf Grund der geänderten Fassung des § 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig hat sich die geringe Anzahl von Beschwerden/Anzeigen wegen Ruhestörungen nicht signifikant verändert. Im Vergleich zu dem Zeitraum Juli – Dezember des Vorjahres (2016) war eine Erhöhung um eine Beschwerde zu verzeichnen (2016: 1, 2017: 2).

Unmittelbar nach der Änderung der Verordnung hatte sich lediglich die Anzahl von Anfragen zum Verständnis des Verordnungstextes kurzzeitig erhöht.

Leuer

Anlage/n:

keine

Absender:

Fraktion BIBS im Rat der Stadt

TOP 9.4

18-06484

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Gutachterliche Tätigkeiten für die Stadt

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.01.2018

Beratungsfolge:

Planungs- und Umweltausschuss (zur Beantwortung)

Status

24.01.2018

Ö

Sachverhalt:

1. Welche Gutachterbüros, Fachfirmen etc. wurden in der Stadt Braunschweig in den letzten sieben Jahren für naturschutzfachliche Erhebungen, Begutachtungen, Stellungnahmen etc. beauftragt und in welchem Umfang (bezogen auf die jeweilige Firma)?
2. Um im Hinblick auf neutrale Gutachtertätigkeit die Unabhängigkeit der beauftragten Firmen sicher zu stellen, muss sich die Stadt Gewissheit verschaffen, dass durch den Umfang der städtischen Aufträge keine wirtschaftliche Abhängigkeit bei einzelnen Firmen entsteht. Welchen Anteil haben die Aufträge der Stadt Braunschweig am Gesamtumsatz (Jahresumsatz) der jeweiligen Firmen?
3. Nach welchem Verfahren erfolgt die Ausschreibung der Arbeiten und die Auswahl der zu beauftragenden Firmen?

Anlagen: keine

Betreff:**Gutachterliche Tätigkeiten für die Stadt**

Organisationseinheit:

Dezernat III

61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

25.01.2018

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

24.01.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der BIBS-Fraktion vom 10.01.2018 (18-06484) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1:

In den letzten sieben Jahren wurden ca. 20 Gutachterbüros und Fachgutachter für naturschutzfachliche Erhebungen, Begutachtungen, Stellungnahmen etc. vom Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz beauftragt. Eine Statistik über den jeweiligen Umfang der beauftragten Leistungen der letzten sieben Jahre bezogen auf die jeweilige Firma ist jedoch nicht geführt worden.

Zu Frage 2:

Die Jahresumsätze der ca. 20 beauftragten Firmen sind der Verwaltung nicht bekannt. Es können deshalb keine Angaben zur Höhe der Anteile der Aufträge der Stadt Braunschweig am Gesamtumsatz gemacht werden. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt jedoch, dass die Auslastung der Gutachterbüros bzw. der Fachgutachter sehr hoch ist. In der Vergangenheit wurden z. T. Angebotsanfragen der Stadt Braunschweig aus Kapazitätsgründen/Auslastung der Gutachterbüros bzw. der Fachgutachter zurückgewiesen, was zeigt, dass keine wirtschaftliche Abhängigkeit gegenüber der Stadt Braunschweig vorliegt.

Zu Frage 3:

Die Ausschreibung und Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorschriften (SDA II 10/06) der Stadt Braunschweig. Konkret werden regelmäßig mehrere Fachgutachter zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Im Vordergrund steht hierbei, bei Vorliegen der fachlichen Eignung für die jeweilige Aufgabe das wirtschaftlichste Angebot zu wählen. Die fachliche Empfehlung zur Auswahl des Angebotes wird dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig zur Prüfung vorgelegt.

Leuer

Anlage/n:

keine

Absender:

Die Fraktion P2 im Rat der Stadt

TOP 9.5

18-06311

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Sachstand ehemaliges Waisenhaus, Salzdahlumer Straße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

02.01.2018

Beratungsfolge:

Planungs- und Umweltausschuss (zur Beantwortung)

Status

24.01.2018

Ö

Sachverhalt:

Im Januar 2017 teilte die Verwaltung im Stadtbezirksrat 212 Heidberg-Melverode mit, sie befinden sich

"mit dem Investor in Gesprächen über die zukünftige Nutzung. Es liegen noch keine abschließenden Ergebnisse vor. Es wurde sondiert, welche fachlichen Untersuchungen und Gutachten im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines notwendigen Bebauungsplanentwurfs erforderlich wären." (17-03610-01)

Mittlerweile sind 12 Monate vergangen. Daher stellen sich folgende Fragen:

- Welche Ergebnisse erbrachten die Gespräche bisher?
- Liegen mittlerweile Bauanträge oder Voranfragen vor?
- Wann ist mit der Vorlage eines Bebauungsplanentwurfs in den Gremien zu rechnen?

Anlagen:

keine

Betreff:**Sachstand ehemaliges Waisenhaus, Salzdahlumer Straße****Organisationseinheit:**Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz**Datum:**

25.01.2018

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss (zur Beantwortung)

Sitzungstermin

24.01.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Fraktion P2 im Rat der Stadt vom 02.01.2018 (18-06311) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1:

Mit dem Investor wurden Anfang letzten Jahres die bei einer Realisierung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme auf dem Gelände des ehemaligen Waisenhauses zu berücksichtigenden fachlichen Belange erörtert. Grundsätzlich sind auf dem Grundstück unterschiedliche gewerbliche Nutzungen, aber auch soziale oder gesundheitliche Einrichtungen vorstellbar. Derzeit liegt der Verwaltung noch kein umsetzbares städtebauliches Konzept vor.

Zu 2:

Es liegen keine aktuellen Bauanträge oder formale Bauvoranfragen vor.

Zu 3:

Erst wenn ein tragfähiges Konzept zwischen Verwaltung und Investor abgestimmt worden ist und der Investor auf dieser Grundlage die Einleitung eines Bebauungsaufstellungsverfahrens beantragt hat, kann den politischen Gremien eine entsprechende Beschlussvorlage vorgelegt werden. Der Zeitpunkt ist derzeit noch nicht absehbar.

Leuer

Anlage/n:

Keine